

Alte Drucke

Gründliche Unterweisung in der so nöthig als nützlichen Schreibe-Kunst, ...

nebst einer Anleitung zur Reiß- und Zeichenkunst durch in Kupfergestochene
Vorschriften, ein aufrichtiger und leichter Weg gewiesen, sondern auch die bey
der Schreiberey und Kauffmannschafft ...

... Worinnen nicht nur durch alle übliche Schrifften, die Buchstaben nach denen
Grundstrichen, Theilen, Herleitung, Größe und Breite, Stärcke und Schwäche,
Lage ...

Töpffer, Johann Justus

Leipzig, 1744

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-73946



Brühl in Lipsa.

Gründliche Unterweisung

in der so nöthig als möglich

Schreibe-Kunst

Worinnen nicht nur

durch alle übliche **Schriften**, die Buchstaben nach denen Grundstrichen, Theilen, Herleitung, Größe und Breite, Stärke und Schwäche, Lage, zwischen-Raum, Setzung auf die Linie, Veränderung, Zusammenhang, als auch denen Zug- oder Anfangs-Buchstaben, samt den Zugwerk, &c.

Tieft einer Anleitung zur Reiß- und Zeichenkunst durch in Kupfergestochene

Vorschriften,

ein aufrichtiger und leichter Weg gewiesen, sondern auch

die bey der

Schreiberey und Kauffmannschafft

vorkommende Kunstwörter und Redensarten mit Beysetzung der Lateinischen und Französische Benennungen, nach Alphabetischer Ordnung vorgetragen werden.

Von einem

in diesen Wissenschaften geübten Lehrer.

Leipzig, 1744.

In Commission zu finden, bey Christian Friedrich Gekner.

Prinzipale Bestimmung

in der ersten Auflage

Prinzipale Bestimmung

Prinzipale Bestimmung

Prinzipale Bestimmung der Buchstaben nach dem Buchstaben

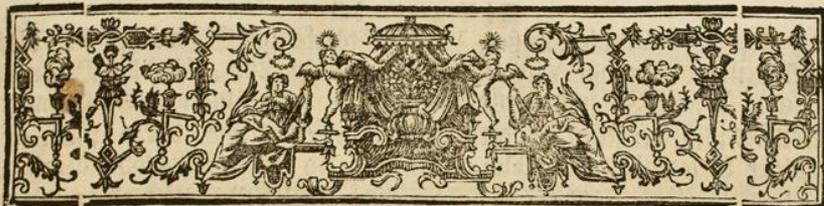
Prinzipale Bestimmung der Buchstaben nach dem Buchstaben

Prinzipale Bestimmung

Prinzipale Bestimmung der Buchstaben nach dem Buchstaben

Prinzipale Bestimmung

Prinzipale Bestimmung der Buchstaben nach dem Buchstaben



Geneigter Leser.



Je glücklich sind nicht unsre Zeiten, da man sich fast alle nur mögliche Mühe giebt, der Jugend gute Künste und Wissenschaften auf die leichteste und annehmlichste Art bezubringen, welche doch unsere lieben Alten erst durch viele Umschweiffe und beklagenswürdigen Zeitverderb erlernen müssen. Wiewohl auch hier im geringsten nicht zu leugnen, daß es ja noch Leute gebe, die durch ein alt verhaßt pädantisch Wesen entweder aus Vorurtheilen, oder heimlichen Privat-Nutzen in Lehrgung schöner Wissenschaften gewaltig ausschweiffen, also junge Leute verdrüsslich machen, und Ihnen alle Liebe darzu auf einmahl dadurch benehmen. Nun setze ich im Voraus, daß mir niemand leugnen werde, daß die Schreibe- und Rechen-Kunst eine der vornehmsten Gattung von Wissenschaften sey und bleibe, weil die tägliche Erfahrung zur Gnüge beweiset, daß fast niemand ohne dieselbe leben könne.

Gegenwärtiges Werkgen welches man die sonötig, als nützliche Schreibe-Kunst benahmet, ist ein höchst nützlichcs Stücke, weil man darinnen sehr gründlich und in beliebter Kürze die wahren Eigenschaften einer geschickten Schreibe- und Rechenkunst vor Augen leget, da man darinnen a.) I.) die Grundstriche, II.) die Theile, III. die

III.) die Herleitung, IV.) die Größe, V.) die Stärke und Schwäche, VI.) die Lage, VII.) die Auseinandersetzung, VIII.) die Setzung auf die Linie, IX.) die Veränderung, und endlich X.) die Zusammensetzung zeigt. b.) hat man auch darinnen der Rechenkunst nicht vergessen, sondern die erfordernten Gründe darzu satzsam erkläret, und bey dieser Gelegenheit den Valorem und Werth aller in Europa gewöhnlichen Münzen beygebracht. c.) Derer so sich der edlen Kauffmannschafft widmen, hat man auch keinesweges vergessen, sondern denenselben zum besten Terminos in wohlgesetzter Alphabetischer Ordnung aus denen bewährtesten Autoribus gesamlet und mitgetheilet. d.) Und endlich hat man auch denen so die Zeichnkunst erlernen wollen, welche sonst bey einer schönen Handschrift nothwendig erfordert wird, gnugsame Anleitung darinnen gegeben. Du siehest also wohlgeneigter Leser, wie viel man sich Mühe gegeben, alle Vortheile der Schreib- und Rechenkunst in schöner und gefälliger Art vorzutragen, denn du wirst mir freywillig zugestehen müssen, daß derjenige, welcher in Schreiben eine Fertigkeit erlangen will, vor allen Dingen zu wissen nöthig habe: 1.) was zu einer Schrift gehöre, 2.) welche die gebräuchlichste sey, 3.) was zu einer schönen Hand, 4.) was zu einer angewöhnten Hand erfordert werde, und 5.) wie man alle diese lerne. Denn will Er eine Schrift fassen, so muß Er zuvor ihre Eigenschaften wodurch ihr Daseyn entsteht, erforschen, will er nun zu diesen gelangen, so muß er die gebräuchlichsten erwählen, will er aber vor andern nach einen Vorzug trachten, so muß er eine Fertigkeit erlangen, zu diesen wird nun ein genauer Ductus erfordert, und dieser setzet wiederum gewisse Regula voraus. Dahero zeigen wir in gegenwärtiger Anleitung: 1.) die Eigenschaften einer Schrift, 2.) einer gewöhnlichen Schrift, 3.) einfachen, 4.) zusammengesetzten, 5.) angewöhnten, 6.) endlich verschiedene Arten Schriften oder Hände, und jeder erwöhnten Gattung fügen wir Regeln bey, wodurch man also zu einer gewöhnlichen, schönen und angewöhnten Hand gelangen könne.

Das

Das Wesen einer einfachen schönen Hand bestehet also darinnen, daß sie eine gewisse Größe oder Höhe, Breite, Stärke und Schwäche, Laage, Sekung auf die Linie oder Zeilen, Veränderung, Flüchtigkeit und Züge, nach dem eingeführten besten Gebrauch habe.

Daß dieses alles nothwendig, erhellet daraus, daß wenn Buchstaben oder Zahlen in einer Größe, Höhe, Breite und Laage accurat auf die Linien gesetzt sind, sich dadurch die Gleichheit derselben äußert, und dieses nennt man schön. Ihre erforderliche Stärke und Schwäche erhellet daraus, weil durch Beobachtung des schwachen oder Haar-Strichs die Buchstaben sich sehr heben, dieses heist wieder schön. Daß sie eine Veränderung erfordert, ist daher, weil es die Augen belustiget, durch die Flüchtigkeit aber wird eine Hand belebt, das Zugwerk aber füllet den leeren Raum auf eine annehmliche Weise.

Wer also schöne schreiben will, muß alle gegebene Regeln der Größe, Höhe, &c. genau beobachten, daß sie genau übereinstimmen. Die Breite weder zu schmahl noch zu weit. Die ordentliche Lage, ob der Buchstabe stehe oder liege, ob zur Rechten oder Linken. Die Sekung auf der Linie, welche in Höhe und Breite gleich seyn muß, die Veränderung, die Flüchtigkeit, daß sie frisch und nicht zittrich aussehe, das dabey vorkommende Zugwerk, welches mit Mahler oder Zeichen-Strichen ausgezieret werden kan.

Alle einfache Buchstaben aber der A. b. c. Schriften, müssen nach ihrer Größe, Höhe, nach welcher sie angefangen, fortgeführt werden, sie mögen Teutsch, Latein, Französisch, groß oder klein seyn, denn dadurch erhält man eine vollkommene Gleichheit. Man gebe auch auf ihre Breite wohl acht, daß dadurch der Buchstabe nicht unförmlich werde. Die Stärke und Schwäche kommt darauf an, daß man two
Haar-

Haarstriche sind, Haarstriche, wo starke Striche, starke Striche mache. In Ansehung der Lage oder Ductus ist zu merken, daß die langen teutschen Current alle dergleichen Substantiv und alle Latein- und Französische Buchstaben, allezeit von der Linken zur Rechten, die übrigen Current Buchstaben aber entweder grade, oder liegend, auf beyde erwehnte Art gespizt oder rund zu ziehen. Hingegen die teutschen Cankley oder Fractur schreibt am besten stehend, denn obgleich viele die Cankley-Buchstaben auf beyde Art ziehen.

Was die Setzung auf Linie oder Zeile betrifft, so muß man bey allen Figuren die oben und unten langen allzeit mit der Helffte, die obern langen mit der Spitze, die unten langen mit dem Kopffe, die kurzen aber accurat auf dieselbe oben und unten gleich setzen.

Die Veränderung geschiehet zu Abwechselung derer Buchstaben.

Die Flüchtigkeit und Zugwerk betreffend siehe oben.

Die Eigenschaften einer schön zusammen gesetzten Schrift aber sind; daß die Buchstaben eine genaue Zusammenhängung haben, daß sie dem Gesichte angenehm fallen, denn durch beydes entstehet eine Gleichheit, und diese heist man Schönheit.

Wer also auch hierzu gelangen will, muß die Zusammenhängung mit Haarstrichlein wo und wie sie zusammen gehänget werden, machen. Ihren Zwischenraum aber genau in acht nehmen.

Mehrere Regeln wird dir der Titul Schrift an die Hand geben. Aus diesen also und folgenden wird ein jedweder was zu einer Hand von verschiedener Art gehöre, einsehen, wer nur alle angezogene beobachten will, wird wenn Er unpartheyisch urtheilet, derselben Nutzen leichte wahrnehmen.

Ubrigens hoffet man des Werckgens gütige Aufnahme, es wird auch dem gemeigten Leser das Ermangelnde bey genauer Durchgehung leichte in die Augen fallen, oder zum wenigsten zu ergänzen seyn; Er lebe also wohl, und gebrauche sich unserer Regeln zu seinen erwünschten Nutzen und zu erlangenden Vortheilen.

Abhandlung/ Was bey der Schreibern und Kauffmannschafft vorfällt:

A.

Abschied, *Missio*, *Congé*, Erlassung des aufgehabten Diensts, schriftliche Bekännniß der erteilten Erlassung.

Abschiedsbrieffe, *litteræ dimissoria*, *Renvoi*. Sind Testimonialles, Zeugniß, oder Verweisbrieffe, die in Ermangelung eines Patrons von einem Notario erteilet werden.

Abschriefft, *Exemplum*, *Copie*, aus dem Original oder Hauptverschreibung genommene Nachschriefft. Eine blosser Abschriefft macht keinen Beweis, wo nicht das Original zugleich vorgelegt wird, es wäre denn solches verlohren worden, so aber muß erwiesen werden.

Accis, *Accisa*, *Tributum si liquaticum*, *Accise*, Auflage, so von verzehlichen und verschleißlichen Waaren bezahlet wird von dem letzten, der sie verthut.

Actie, *Actio*, *Action*, die Einlage oder Forderung, so jemand in einer Banc oder Handlung hat, als in Holland, oder Engelland, in der Ost- oder West-Indischen Compagnie, oder in der National-Banc, u. d. g. Diese Forderungen werden nach dem Hunderte der Einlage gerechnet, wo nicht bey der Stiftung eine andere Summe bestimmt worden, wie zu geschehen pfeget. Wenn es nun um das Capital, dazu die Einlage geschehen, wohl stehet, als, wenn die Handlung nach Indien wohl einträgt, steigen die Actien, das ist, ein hundert der Einlage, oder wie sonst die Actie regulirt ist, gilt mehr, und oft zwey, drey mal so viel; wenn aber der Zustand sich ändert, fallen die Actien, d. i. die Einlage gilt weniger.

Advis-Brieffe, diejenigen, welche an Kauffleute gesendet, denen man Nachricht giebt, daß bald ein gewisser Fuhrmann kommen, und benannte Waaren bringen werde. Sie sind mit denen Frachtbrieffen, was die Waare, Nummern und Signa betrifft, gleichlautend, als:

Hochgeehrter Herr!

Ich habe heute den Fuhrmann *N. N.* aus *N.* abgefertiget, *L. L.* um bedungene Fracht 2 Packt *sub No. 1.* und 2. \square signirt, zu überbringen, zweifelle nicht, *GW* wird sie glücklich überkommen, und zu *Dero profitablen* Nutzen gedeyen lassen. Wolte ich hiermit diensfölich *avisiren*, im übrigen Dieselben in *GW*res Gnade empfehlend, und beharend

E. E. w. Dr.

N. N.

Leipzig, den 24. Jan.

1744.

Afferbürge, *Buchbürge*, *Fidejussor Succedaneus*, *surrogatus*, *Caution subsidiaire*, der sich zum Bürgen stellet vor den ersten Bürgen; der eines Bürgen Bürge wird, auf den Fall, wenn derselbe seiner Bürgschafft nicht Genüge thäte.

Allerdurchlauchtigst, ein Titel, welcher allein Kaysern und Königen gegeben wird.

Alphabet, *A, b, c*, *Alphabetum*, *Alphabet*, die 24 Buchstaben, welche im Schreiben der Teutschen und etlicher anderer Sprachen

¶

¶

chen gebraucht werden, (derer Zahl nicht in allen Sprachen gleich,) wie dieselben den Anfängern zu erlernen vorgeschrieben werden. (Ein dergleichen A, b, c - Buch in 100 Sprachen, worinnen zugleich Alphabete von mittlern Zeiten angewiesen, schwere Handschriften aufzulösen, ist bey dem Verleger zu finden.)

Angebe, Angeld, Arrha, Subarrhatio, Erres, insgemein als **les,** was zu einem Zeichen eines geschlossenen Kaufs oder anderer Handlung gegeben und angenommen wird. Insbesondere ein Stück Geldes, so als ein Theil des bedungenen Kaufgelds angegeben wird.

Anruffsbrief, Litera subsidiales, in Rechten ein Schreiben, wodurch eine Obrigkeit und Gericht von einem andern erschicht wird, um etwas, so die Beförderung des Rechtsganges betrifft.

Anschlagsbrief, Edictum, Proclamation, Affiche. Öffener Brief, welcher unter dem Gerichtssiegel an öffentlichen Orten ausgehangen wird, und entweder eine Ladung vor Gericht, oder Verkündigung eines gerichtlichen Verkaufes enthält.

Anstandsbrief, eiserner Brief, Litera induciales, Indultum moratorium, Lettres de repit, in Rechten ein Brief von der hohen Landes-Obrigkeit ertheilet, wodurch ein Schuldner wider den Anlauff seiner Gläubiger auf eine Zeitlang geschützt wird, bis er sich erholen und Mittel finden könne, sie zu befriedigen. Insgemein wird derselbe auf fünf Jahr ertheilet, wenn 1) der Schuldner glaubhaftes Zeugniß beygebracht, daß er an seiner Haab und Vermögen mercklichen Schaden gelitten; 2) daß solches nicht aus seiner Schuld, sondern durch Zufälle geschehen; und endlich 3) wenn er Versicherung geben hat, daß nach solcher Zeit die Zahlung erfolgen soll. Es soll aber der Anstand keine statt haben, 1) in dem Tag- und Liedlohn der Handwer-

ker und Arbeiter; 2) wenn der Schuldner in der Schuldverfchreibung sich dessen ausdrückl. begeben; 3) in Schulden, die Kirchen und milde Stiftungen angehen; 4) in Steuer- und Cammerschulden; 5) in Vormundschafftschulden; 6) in Schulden, die aus geborgten tägl. Eßwaaren angewachsen; 7) in Schulden, die nach erhaltenen Anstand gemacht werden; 8) in hinterlegten Geldern. Einer, der einen Anstandsbrief erhalten, kan mittlerweile ausgelagt, vor dem Ablauf aber der verlienen Frist zur Zahlung nicht angestrengt, auch nicht mit Arrest belegt werden, es sey denn, daß er sich der Flucht verdächtig gemacht. Unter dem Wort Indult werden auch diejenigen Indultscheine verstanden, so denenjenigen Vasallen, welche die Lehn zu suchen Verhinderung haben, pflegen von dem Lehnherrn ertheilet zu werden.

Anweisung, Assignation, Delegatio, Assignation, Ordonnance, Verweisung der Zahlung, die man zu thun schuldig ist, an einen andern. Eine Formel hiervon:

Leipzig, den 8. Jan. 1744.

Auf diese meine *Assegno* beliehen **E. E.** zu zahlen **Rehr. Fünfhundert,** sage 500 **Rehr. Franzgeld** an Herrn **N. N.** es soll mir gute Zahlung seyn, der ich bin

E. E. w. Dr.
N. N.

Hat selbige *Nachschr.* so wird die Zeit in selbiger ange-
mercket, als: *Achr Tage nach obigen dato* geliebet.
Ist die Person dem Auszahler unbekannt, der es abholet,
so ist nöthig, daß man selbigen nach seiner *Statur, Habit,*
u. d. g. beschreibet.

Asscuranz, Asscuracion, Cautio nautica, Assurance, ein gewisser Handel oder Versicherung, da einer um eine verglichene Vergeltung, die man *Premie* nennet, alle Gefahr
Scha

Schaden und Verlust der versendeten Schiffe und Güter übernimmt. Dieser Contract ist bey den Alten unbekant gewesen, auch heut zu Tage nur in Seestädten und bey der Seefahrt gebräuchlich. Es werden so wol die Güter, als das Schiff und dessen Zubehör absonderlich versichert. Die erste Versicherung gilt nur vor die Hinreise, bis die Güter an den bestimmten Ort gelanger: Die letzte begreift auch die Wiederkunfft. Man kan auch wohl die Freyheit des Menschen verassuriren lassen, aber nicht sein Leben, es wäre dann für einen zufälligen nicht aber für den natürlichen Tod. Hierüber sind in den Handelsstädten gewisse Ordnungen auch wol eigene Gerichte bestellet.

Aufgeld, Agio, Aufwechsel, Collybus, Change. Unter den Kauffleuten heisset es Agio. Dasjenige, so bey Umsetzung der Münz oder Schliessung eines Wechsels dem Wechsel als ein Gewinn bezahlet wird. Das Aufgeld ist ungleich, und richtet sich theils nach dem innerlichen Werth des Geldes, theils nach dem Gebrauch und Gang der Münzsorten, theils nach dem Lauff der Handlung. Der erste hat seinen Grund in der Sache selbst, dieweil dadurch der Werth der leichten Münze gegen eine schwere erfüllt und gleich gemacht wird. Die letzten Fälle sind äußerlich, und werden durch die Zeit und Umstände nach menschlicher Willkühr gemäsiget.

Zufkündigung, Aufsäugung, Loffkunte, Renunciatio, Revocatio, Revocation, Aufhebung eines geschlossenen Handels, Kauffs, Miethe, Darlehns, u. d. g. In den ersten Fällen hat dieselbe nicht allezeit statt, in den letzten beyden, wenn keine gewisse Zeit verglichen, kan sie allezeit geschehen, dergestalt, daß derselben nach einer gewissen Frist, welche gewöhnlich auf drey Monath hinaus gesetzt wird, nachgelebet werden müsse.

Auffschlag, Ausruff, Gant, Subhastatio, Auction, Luccan, Crie, Oeffentlicher Verkauf an den Meistbietenden um baare Bezahlung. Solches geschieht entweder freywillig, oder mit Fahrniß unmündiger Kinder, wenn die nicht bequemlich verwahret und erhalten werden kan; Oder Gerichtlich, mit ausgeklagten oder verfallenen unbeweglichen Gütern, mit verpfändeter oder um Schulden willen eingezogener Fahrniß, u. d. g.

Auffschlag, Impost; Alles was auf ein aus- und durchgehende Waaren und Güter geschlagen, und nach dem Unterscheid der Orten oder Zeiten unterschiedlich benennet wird, als Zoll, Rauch, Licent, Accis.

Ausgeschnittener Zettel, Kerbzettel, Schedula dicata, Partite, Verschreibung über eine gewisse Handlung, da hernach das Pappier auf besondere Weise nicht gerade durch, sondern Schlangen- oder Zeeckenweise zerschnitten, und jedem Theil ein Stück zugestellet wird, dergleichen findet man an verschiedenen Orten von Holz. Sie führen Beweis mit sich, und wer den empfangenen Kerbzettel länger, muß solches den Umständen nach eydlich erhärtet.

Auszug, siehe Extract.

B.

Balast, Saburra, Quintillage, Lest; So nennen die Schiffer alles dasjenige, was sie von Sand, Steinen oder dergleichen, in ermangelnder vollen Ladung, unten ins Schiff legen, damit es gleichwol im Lauff gewiß und gerade gehen möge. Man richtet sich mit dem Balast nach der Ladung. Die Schiffe, so einen blatten Boden haben, weil sie nicht tief im Wasser gehen, bedürffen mehr Balast, als die et was runde Schiffe. Alle zwey Jahr pflieget man das Schiff mit neuem Balast zu versehen; da denn der alte an gewisse denen Schiffern dazu angewiesene Dexter, nicht

aber in den Hafen und Needen, als welches bey schwerer Strafe verboten ist, muß ausgeworffen werden.

Ball, *Balloz*, allerley Kauffmanns-Waaren, so man in Matten oder Leinwand einschlägt, und über Land und Wasser verschicket, nennet man Ballen.

Bancf, *Trapeza*, *Banque*, da allerhand Verkehre und Gewerbe, so wol mit baarem Gelde, als auch Wechselriebsen ist.

Bancf, *Banque*, wenn ganze Provinzen, Städte oder unterschiedliche Kauffleute eine gewisse Summe Geldes zusammen bringen, oder gegen ein billiges Interosse von andern aufnehmen, und dasselbe gemeinschafftlich anlegen und administriren. Das Geld muß mehrentheils lauter species und wichtige Banco-Zhaler seyn. Solches stellt man den Banco-Cassiren zu, und empfängt den Credit in den Banco-Büchern. So hat man die Bancf von Amsterdam, Hamburg, Danzig, Venedig, u. s. w. da man sein Geld hinlegen kann.

Bankerott, *Falliment*, *Cessio bonorum*, *Banqueroute*, wenn Wechsel, Kauf- und Handelsleute entweder durch Unglück, oder sonst durch unordentliches Haushalten dergestalt zurückkommen, daß sie nicht nur keinen Credit im Handeln behalten, sondern auch mit allem dem, was sie noch haben, ihre gemachte Schulden zu bezahlen nicht vermögen. Die Strafe, mit welcher ein muthwilliger Banquerotirer pflegt angesehen zu werden, ist nicht bey allen Bölckern, und bey einem jeden Banquerott einerley, sondern nach dem Unterscheid der dabey vorkommenden Umstände; ein betrüglicher Banquerott vor einen unglücklichen ist wol gar mit Leib- und Lebensstrafe geahndet.

Barz, *Bache*, eine Münze, so die Berner vor mehr den 200. Jahren uerst schlagen lassen, und die ihren Namen von dem darauf geprägten Bär bekommen. Diese Münze ist

noch heut zu Tage in Francken, Bayern, Schwaben und Schweiz, als wo man meist alles nach Bazen rechnet, sehr gebräuchlich, wiewol sie nicht aller Orten von gleicher Wehrung sind, denn zu St. Gallen machen 25 an den übrigen Orten der Schweiz 27, in Schwaben und Bayern aber 22½ Bazen einen Reichsthaler von 24 guten Groschen aus. Vier Kreuzer werden gemeinlich auf einen Bazen gerechnet. Befold. s. den Valor und Werth der Münzen.

Barattiren, unter Kauffleuten Waaren umsetzen, verstecken, tauschen.

Bargegeld, *le Droit de Souvage*, heisset das Geld, welches diejenigen, so Schiffbruch leiden oder stranden, dem Herrn des Orts, da ihnen solches Unglück begegnet, vor das etwa gerettete Gut, erlegen müssen. An einigen Orten ist in solchem Fall das Schiff mit allen Gütern nach dem Fahr- und Grundrubr- oder Strandrecht verlohren.

Beleg, *Schein* oder *Zettel*, wodurch die Ausgaben einer Rechnung bewiesen oder belegt werden.

Bestäter, *Güterbestäter*, ein bestellter Diener bey der Kauffmannschafft in grossen Handels-Städten, der dahin sehen muß, daß die Kauffmanns-Waaren wohl und zu rechter Zeit mit sichern Fuhrleuten spedirt und fortgeschafft werden.

Billet, *Schedula*, ein kleines Brieflein, das bekannte und gute Freunde einander in allerley Angelegenheiten offen oder versiegelt zu schicken, ohne daß sie dabey auf die Tiratur und Complimente acht haben.

Bilanziren, heisset bey den Kauffleuten nach den Cassa, Hand-Journal und Haupt-Buch einen genauen Auszug der Einnahme und Ausgabe der verkaufften und noch vorhandenen Waaren, u. d. g. machen, damit sie wissen können, ob sie

ße das Jahr bey ihrer Handlung was gewonnen oder zu-
gesezet haben.

Blanket, Blanquet, Charta blanca, *Carte blanche*, wenn je-
mand einem ein weißes mit seinem Namen oder Pertschafft
bezeichnetes Papier, und damit zugleich die Vollmacht
giebet, auf demselben eine, wegen irgend einer aufgetrage-
nen Sachen erforderte Beschreibung von seinetwegen zu
stellen. Es muß aber sothane Beschreibung darauf auch
extendirt und in gewöhnlicher Form verfaßet seyn, weil sonst
das ledige Blanquet nicht zulänglich ist. Und weil dieses eine
wichtige Sache, wird dabey sonderbare Vorsichtigkeit
erfordert.

Börse, Beurse, Curia mercatoria, Basilica, *Bourse*, ist in
grossen Handels-Städten ein ansehnliches, wohlgelegenes
Gebäude, oder freyer Platz, woselbst sich zu Mittags
und Abends die Kauffleute versammeln, von ihren Handels-
angelegenheiten sich miteinander besprechen, und allerley
Verkehrung mit Wechsel, Geld, Waaren, u. s. w. anstel-
len. Weshalb denn auch unweit den Börsen die Kauff-
und Waaghäuser zu stehen pflegen, wie auch die sogenann-
ten Banquen, woselbst die Kauff- und andere Leute ihre
Gelder, mehrentheils in Species, und wichtigen Banco-
Schaltern hinbringen. Dergleichen Börsen hat Europa
hin und wieder; und geben die zu London, Amsterdam
und Antwerpen einem Königlischen Pallast nicht viel nach.
Der Name Börse oder Beurse aber soll, nach Linnæi
Meynung, denen öffentlichen Verttern, wo von Commerciem
gehandelt wird, daher gegeben seyn, weil die Kauffleute
zu Brügge in einem Hause ihre Zusammenkünfte gehal-
ten, welches der Adlichen Familie *van der Beurse* zugehö-
ret hat, und über dessen Thüre das Geschlechts-Wapen,
worinn 3 Beursern oder Geldbeutel zu sehen, gestanden.

Brabander Elle, Ulna Brabandica, *Aune de Brabant*, eine
Elle, die fast ein Fünftel länger als die Leipziger und Sams-
burgische Elle ist.

Breve, Breve, *Bref*. Soll nach seinem Ursprung ein Latei-
nisches Wort seyn, das so viel bedeutet, als ein kurzes Schrei-
ben oder Brief. Es ist aber wahrscheinlich, daß es aus
dem Teutischen, Brief, oder nach Niederländischer Mund-
Art, *Bref*, ins Lateinische übernommen worden. Es wird
nicht gesagt, als von den Sendschreibern, die der Pabst un-
ter dem kleinen Siegel, sub annulo Pificatoris, abgehen lässet,
und Breve Apostolicum, ein Apostolisches Breve, genennet
werden.

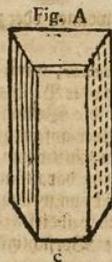
Brief, Schreiben, Epistola, Literæ, Lettre, ist eine kurze,
wohlgesetzte, von allerhand Sachen handelnde Rede, so
man einander unter einem Siegel schriftlich zuschicket, wenn
man sonst nicht miteinander mündlich sprechen will oder kan.
Man hat zwar schon vor mehr als 3000 Jahren, wie Home-
rus und Plinius bezeugen, einander durch Briefe seine Mey-
nung kund gethan; allein, solches konnte nicht anders, als
mit grosser Mühe, Beschwerlichkeit und Unkosten gesche-
hen, weil man dazumal noch von keinem Papier wußte, und
an dessen Statt gemeinlich übergewächsete hölzerne Tafel-
lein brauchte, darauf die Schrift mit einem spitzigen Griffel
eingegraben wurde, deren etliche zusammen gelegt, die
Gestalt eines ziemlich dicken Buches hatten, welches mit
einem Band zusammen gebunden, mit Wachs versiegelt,
und also dem andern überschicket wurde, der dann eben diese
Tafeln, nachdem sie mit dem ungewandten breiten Ende des
Griffels die vorige Schrift verstrichen, dieselben aufs neue
beschrieben, zur Antwort wieder zurück sendete. In folgen-
den Zeiten hat man sich auch des Pergaments zum Brief-
schreiben

schreiben bedienet, welches wie unsere Schreibtafeln zuge- richtet gewesen, daß man die Schrift wieder auslöschn können. Heut zu Tage bedienet man sich des Papiers mit grosser Bequemlichkeit. Zu einem ordentlichen Brief gehören nachfolgende Stücke: Die Ueberschrift, der Innhalt, die Unterschrift, das Datum, das Zusammenlegen, die Versiegelung und die Aufschrift. Wie ein geschickter Brief zu stellen, davon sind in verschiedenen Sprachen Unterweisungen unter dem Namen, Epistolographien u. d. g. als auch in den Briefstellern, (wie denn zum andermal ans Licht tritt, Chrysof. Erdmann Schröders allzeit fertiger Briefsteller, welcher der Jugend nicht allein mit wohlstylisirten Schreiben und Vorschriften nach jetziger Art, sondern auch zur Rechenkunst durch alle Species, ingleichen Deutscher, Französischer, Italienischer Titulaturen treuen Unterricht mittheilet.) Eines andern Briefe zu erbrechen, ist nur der höchsten Landes-Obrigkeit erlaubt, und im übrigen, den Rechten nach, allen andern scharff verboten, so daß derjenige, der darwider handelt, gerichtlich belanget, und gestrafft werden mag.

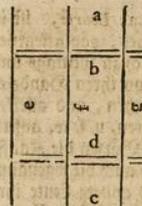
Briefschafften. Hierunter werden nicht nur die eigentlich sogenannte Briefe, sondern auch die öffentliche Instrumente, als Contracte, Obligationes, Freyheitsbriefe und allerhand Urkunden verstanden. Befold.

Brief und Siegel werden von Rechtsgelehrten Instrumenta garantigiata genannt, und sind zuverlässige schriftliche Urkunden, auf welche man sich vor Gerichte sicher berufen kan. Sie müssen aber alsdenn nicht durchstreichen oder cancelliret, auch nicht radiret seyn, auch sonst kein sichtbarer Mangel dabey vorkommen. Ludov.

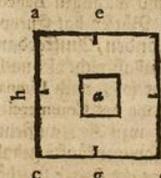
Brieflegung, oder Zusammenlegung eines Briefs, davon



find verschiedene Gattungen, woson hier nur ein weniges soll gedacht werden: Diese Figur stellet einen in Folio geschriebenen Brief vor, A) ist der Anfang des Briefs, darum auch daselbst der Anfang vom Zusammenlegen gemacht wird, damit der Empfänger selbigen nicht erst herumwenden darf, welches wider den Wohlstand wäre. Wenn nun die erste Legung geschehen, wie bey a) gezeigt, so lege selbigen fort bis sub b), alsdenn ist c) die Spitze, oder der Umschlag zum Siegel.



Diese Art, welche gleichfalls in Folio sich herstellt, soll a) der Anfang des Briefs seyn, und geschieht der erste Bruch bey b), alsdenn c) bey d), welches der andere Bruch, e) bey f), welches der dritte Bruch, und g) ist der Umschlag zum Siegel. Diese Art wird gemeinlich bey Memorialien, Gebat- terbriefen u. d. g. gebraucht.



Diese Art, bey welcher das Blatt recht ins Geviertle sich darstellen muß, damit alle Spitzen auf einander passen, wenn also die vier Ecken a, b, c, d hinein gelegt, so stellen sich wieder viere dar, nemlich e, f, g, h, welche ich gleichfalls hinein lege, und in der Mitte alle viere mit eins besiegelt, ist üblich bey Pathen-Briefen, u. d. g.

Buchhalter, Logographus, Arcarius, Scriba, Teneur de livres, ist bey grossen Kauffleuten, die zu Schiffe, oder sonst mit Waaren ins Grosse zu handeln pflegen, derjenige Bediente, der das, was täglich gehandelt und umgesetzt, aufgenommen und ausgeliefert, empfangen und bezahlet, ein- und verbrochset, in Banco gebracht und wieder heraus geholet, assigniret und recontriret, an Waaren verkaufft und eingekauft worden, u. s. w. genau, wohl und ordentlich anzeichnet und aufschreibet. Wozu denn unterschiedliche Bücher, als ein *Cassa-Cladde* oder Handbuch, ein *Journal* und Hauptbuch, u. d. g. vonnöthen sind, welche alle dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß nicht nur ein jedes vor sich eine gute Ordnung halte, sondern daß sich eines allezeit auf das andere beziehe, mit demselben aufs genaueste übereinkomme, und also der Kauffmann aus diesen Büchern alsobald wissen könne, wie sein Zustand beschaffen sey, wie seine Handlung gehe, wie viel er an einem gewinne, und wie viel er an dem andern wieder Schaden leide. Daraus man nun leichte siehet, daß, wosern ein grosser Kauffmann nicht zurücke kommen will, er eines Buchhalters auf keine Weise entbehren könne.

Bürge, Vas, Sponsor, Manceps, Oblis, Fidejussor, Pleige, Cautio, der in einer Sache vor jemand mündlich oder schriftlich gut spricht, so daß, wenn man mit dem andern nicht zu rechte oder zustande kommen kann, man sich an ihn halten, und ihn auch ausserhalb des wider den rechten Gegner erregten Concurs für Gericht forden mag. Hat eine Frau vor ihren Mann Bürgschaft geleistet, so muß sie auch vor ihm bezahlen, und wird in dem Priorität Urtheil demjenigen, dem sie gebüret, nachgesetzt. Der Bürge hat zu wollen einen Rückbürgen, *Subvas*, an dem er sich wieder halten kann; ein *Schadlosbürg* ist auf dem Fall nur Bürge, wenn der Schuldner etwa nicht vollständig zahlen kann.

C.

Capital, Sors, Principal, eine ausgeliehene Summa Geldes, davon Zinsen bezahlet werden. Es heisset auch zuweilen eine Baarschafft, ein Vorrath von Gelde, und der solches besitzt, wird in solchen Verstand ein Capitalist genennet.

Carolus, war ehemals in Frankreich eine geringe Münze, die nach unsern Gelde kaum über 5 oder 6 Pfennige ausmachete. Sie wurde daher Carolus genannt, weil Carl der VIII. sie schlagen lassen, und weil sie von des Königs Namen den ersten Anfangs Buchstaben K, zum Gepräge hatte. Unter Ludwig den XII. wurde diese Münze abgesetzt. Allein, ob man sie schon nicht mehr ihren Wesen nach hat, so ist sie doch ihrem Werth nach noch gebräuchlich. So sagt man, dieses kostet so und so viel Carolus.

Cassa, Aerarium, Caisse, bedeutet beydes den Ort, wo reiche Kauffleute, ganze Städte Fürsten und Könige ihren Vorrath an Baarschafften haben, und das Geld selbst, wovon alle Ausgaben, und wozu auch wieder alle Einnahmen kommen.

Casiren, Debitum delere, Casser, Effacer. Bey den Kauffleuten bedeutet es eine Schuldforderung austreichen.

Casirer, Arcarius, Numerarius, Caillier, einer der eine Einnahme und Ausgabe bey einer Cassa führt.

Caviren, Fidem interponere, pro aliquo, spondere, Donner Cautio, vor jemanden in einer Sache gegen einen andern gut sagen. Der solches thut, heisset ein *Cavent*.

Circlel, Zükel, Circinus, Compus, ein aus Messing oder Eisen gemachtes Instrument, so aus zweyen unten spitzig zustehenden Stücken, die man Züße nennet, bestehet, und welche oben mit Gewerbe befestiget sind, daß man nach Belieben auf- und zuthun kann. Man kann vermittelst eines solchen Circlels nicht nur runde Körper und Figuren unter-

untersuchen, sondern auch selbst dergleichen machen, und ohne sonderliche Mühe die Eintheilungen der Linien finden. Und damit solches desto leichter und genauer geschehen möchte, so hat man den Proportional-Cirkel erfunden.

Cirkel, Proportional, Compas de Proportion; dieses ist ein nicht gar langes noch breites meßsinges Lineal, so man aber als einen Cirkel eröffnen kann, auf demselben ist die genaue Maaß und Eintheilung von unterschiedlichen Linien, als Lineam Arithmeticam, Geometricam, Polygonorum, Chordarum, Solidorum und Metallicam.

Cladde, Manuale, das Handbuch der Kauffleute, in welches sie alles das, was täglich bey ihnen in der Handlung vorgehet, eintragen, damit ein jedes aus demselben nach Buchhalterischer Art an seinen gehörigen Ort in die übrigen Bücher möge können eingezeichnet und berechnet werden.

Commissarius, unter Privatis ein jeder, dem ein Geschäft auszurichten, von einem andern aufgetragen worden, es sey von einem höhern, oder von seines gleichen.

Commissionarius, im Wechsel kylo derjenige, so dem Präsentanti einen Wechsel zahlen soll, wird auch der Bezogene genennet.

Compagnie, Societas, Sodalitas, Compagnie, ingemein eine jede Gesellschaft von Menschen, die sich an einem Orte, oder zu einem Zwecke zusammen halten. Absonderlich eignen diesen Namen sich diejenigen Kauffleute zu, welche ihren Handel dergestalt gemeinschaftlich treiben, daß sie beydes Gewinn und Verlust miteinander theilen, und wenn die Handlung wichtig ist, von der höchsten Obrigkeit Schutz- und Freyheits-Briefe darüber erbitten. Solcher Compagnien sind hin und wieder in Europa zu verschiedenen Zeiten viel aufgerichtet worden, die aber weder gleiches Glück noch gleichen Bestand gehabt. Die berühmtesten darunter sind die Ost- und West-Indis-

che Compagnien in Engelland und Holland, Frankreich &c.

Concours, wenn viel Gläubigere wider einen Schuldner zugleich aufstehen, und auf ihre Zahlung dringen, wozu öffters der Schuldner selbst Gelegenheit geben kann, wenn er sich nemlich wegen kleiner Schulden gerichtlich verklagen und erequiren läßt, wenn der Kauffleute Wechsel-Briefe mit Protest zurücke kommen, wann der Schuldner sich gar davon gemacht, u. s. w. der nun daher entstehende Proceß wird ein Concours-Proceß genant.

Conthor, Contoir, an einigen Orten, sonderlich in Ost-Indien, pfleget man die Niederlags-Häuser der Europäer, wo sie unter fremden Gebiet wohnen, und allerhand Kauffmanns-Waaren absehen, also zu nennen. Bey uns bedeutet es die Schreibstuben der Kauffleute, so starke Handlung treiben.

Contract, Contractus, Contract, eine Schluß- oder bündige Handlung, welche zwischen zweyen wegen eines Geschäfts oder Handels, auf gewisse vorher abgeredete Bedingungen geschieht. Bey einem jeden Contract sind zu beobachten nötig: 1) Die contrahirenden Personen, denn wer seiner Person nicht mächtig ist, als Kinder, unmündige &c. kann nicht contrahiren; 2) Die Sache, darüber contrahiret wird, als daß sie möglich, ehlich in unser Gewalt sey &c. 3) Die Form und Weise zu contrahiren, wie sie durch Recht oder Herkommen eingeführt; 4) Das Recht und die Verbindlichkeit, so daraus unter den Contrahenten erwächst; 5) Die Forderung und der Anspruch, womit wir das erlangte Recht verfolgen mögen. Ueberhaupt ist nötig, daß man dabey alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauche, auf die Umstände der Zeit, Orts, Maaße, Auszugs und Bindung &c. Acht habe, und insonderheit allen Irrthum, Betrug, Zwang, Furcht, Unwissenheit, Mißverständnis, u. d. g.

ausschleffe; denn man sonst, wo man diese Dinge bey dem Contracte nicht wohl beobachtet, gar leicht und schändlich kann gefähet werden.

Couvert, siehe Decke.

Creuzer, *Drachma, Cruce*, eine kleine Münze, welche in den Kayserlichen Ländern und in den obern Theilen Teutschlandes, in Franken, Schwaben und am Rhein sehr gebräuchlich ist; Ihr Werth ist nach unserm Gelde ohngefähr 4 Pfennige, indem 3 einen Kayser- oder Silbergro-schen, 4 einen Bagen, 20 ein Kopfstück, 60 einen Rheinischen Gulden und 90 einen Reichsthaler machen. s. Valor und Werth der Münzen.

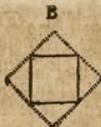
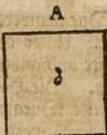
Currentgeld, *Moneta vulgaris, Argent courant, monnaie de cours*, gemeine Münze, die man im geringern Handel und Wandel, täglichen Ausgaben, u. d. g. gebrauchet, wird dem Wechsel inglichen dem harten und species Gelde entgegen gesetzt, und pflegt auf dieses Aufgeld zu geben.

Currentschulden, sind, welche nicht verbriefet seynd, und von täglichen Ausgaben herrühren, davon kein Capital gemacht ist, das nachhafft oder irgend wozu wäre ausgelegt worden. Die Bezahlung solcher Schulden hält in Concourse-Proceß die letzte Ordnung, daher sie sehr schwer zu erhalten.

D.

Datum, *Datum, Date*, der Tag und das Jahr, so Briefen und andern Schrifften beygesetzt werden, an welchen sie geschrieben worden.

Deut, eine Holländische Kupferne Scheidemünze, derer 8 auf einen Stüber, und also 400 auf einen Banco-Thaler gehen.



nes Benennungs- Wort hinzu, als man sagt: Eine Tisch-Pferd-Bett-Briefdecke, u. s. w. Bey der Briefdecke ist in Acht zu nehmen, daß das Blatt Papier, woraus solche verfertigt wird, recht ins gevierte, wie sub A zeigt, und alsdann die vier Ecken, wenn selbige eingeschlagen, in Mitten mit einem Punct bezeichnet, und darnach geschnitten werden, wie Fig. B. vorstellet.

Diebsthaler, sonst auch Königs-thaler genannt, hält in seinem innern Werth ein Achttheil mehr denn ein gerechter Reichsthaler.

Dirre, *Tinte, Atramentum, Encre*, ein schwarzes Raß, dessen man sich zum Schreiben bedienet; wird aus Galläpfel, Vitriol und Gummi, darüber Wein, Braumbier, oder Regenwasser, entweder allein, oder mit Eßig vermischt, gegossen, und etwas Salz hinzugethan, damit sie nicht schimmele. Deren Zubereitung siehe unter dem Titel Recepte.

Drachma, *Drachms*, ein Quentlein, oder der vierte Theil von einem Loth, wird wieder getheilet in drey Scrupel.

Ducat, *Ducatus, Solidus, Aureus, Ducat*, eine güldene Münze, welche ihren Ursprung und Namen von Longino, einem Ravennischen Duce, oder Fürsten im sten Jahrhundert nach Christi Geburt, so dergleichen Münze zum ersten hat schlagen lassen, herführet. Die Venetianer sind die ersten gewesen, so ihm nachgefolget. Ihre Ducaten werden Zechini genennet, alle andere Schläge aber unter dem

B

gemein

gemeinen Namen Ungari begriffen. Der Ducatenwerth ist so viel, als zwey geprägte Reichsthaler. Unter den mancherley Geprägten, werden die Kremnitzer und andere Hungarische Ducaten vor die besten gehalten. Die Holländische sind die gemeinsten. Die doppelte Ducaten behalten noch den Namen, die so schwerer sind, werden besser Goldstücke genennet. s. Münz, Valor und Werth.

Ducat, *Ducato*, eine Münz- und Münzrechnung zu Venedig. Die Münz ist silbern, am Werth achthhalb Venedische Pfund, oder Lire, thun unsere Währung anderthalb Rheinische Gulden. Diese werden Ducati di Venetia genennet. Die Münzrechnung hält am Werth 6 Pfund, oder 24 Kaysergroßchen, und werden Ducati di Banco genennet. Nach dieser Rechnung werden die Ducati in allem Handel und Wandel verstanden, wenn nicht ein anders ausdrücklich gesagt wird. s. Münzen, Valor und Werth.

Ducaton, eine Silbermünz in Spanien und den Niederlanden, am Werth 63 Holländische Stüber. s. Valor und Werth der Münzen.

E.

Empfehlungsschreiben, *Litteræ Commendatitiæ, Lettre de Recommendation*, ein Brief, worin für einen andern eine Freundschaft oder Wohlthat gesucht und erbeten wird. Die Ehrerbietigkeit erfordert, daß dergleichen Schreiben nicht leicht an Personen abgelassen werden, die hoch über uns sind: Und die Klugheit, daß derjenige, dem wir das Wort verleihen, uns gnugsam bekannt, und unsers Vorworts würdig sey.

Ehrfamer und Namhaftter, ein Titel, so denen Tagelöhnern, Dreschern, und dergleichen beygelegt wird.

Einstand, *Abtritt*, näher Recht, *ius protimiseos*, *ius retrahæus*, das Vorkaufrecht, so jemand an einer Sache hat

dieselbe vor einen andern, um eben das Geld, was er darvor geben will, zu behalten, oder wenn sie schon verkauft ist, von dem Käufer binnen einer gewissen Zeit zurück zu fordern.

Eiserner Brief, s. Anstandsbrief.

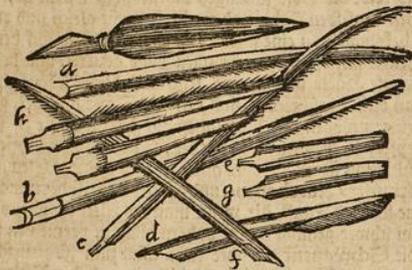
Elle, *Ulna, cubitus, Anne*, ein Längenmaß, womit vornemlich leinene, wollene und seidene Zeuge ausgemessen werden. Im Anfang hatte es die Länge des Arms eines Mannes von dem Gelenk bis zum Ende der Hand, oder eines Ellenbogens. Heute sind die Ellen nicht aller Orten gleich, die Leipziger, Hamburger und Brabändische sind unter uns die bekannteste. Die Pariser Elle oder Stab, hält zwey Leipziger Ellen. Zu Genua braucht man Palmen, deren fünf 2 Leipziger Ellen machen. In Engelland hat man Yards, so etwas länger als die Brabändische Elle.

Eminenz, *Eminentia, Eminence*, ein Titel, welcher vom Pabst Urbano VIII. denen Cardinälen beygelegt worden. Die Pabste Johannes VIII. und Gregorius VII. haben den Königen von Frankreich diesen Titel gegeben. Die drey geistliche Churfürsten des Reichs werden aus Rom auch also titulirt.

Excellenz, *Excellence*, ein hohes Ehrentwort, so 1) denen größten und vornehmsten Kriegs-Officianten, als General, General-Feld-Marschall, General-Lieutenant und General-Major; 2) denen vornehmsten Staats-Officianten, als Ambassadeur, Envoyé, Plenipotentiaris &c. Hiernächst 3) wirklichen Scheidenden Räten am Kayserl. wie auch Königlichen Chur- und Fürstlichen Höfen, und 4) denen, die mit diesen ingleichen Range stehen, dergleichen sind der Ober-Hof-Marschall, Ober-Jägermeister, Ober-Hofmeister, präsidierende Cammer-Räthe &c.

Extract, *Auszug, extrahieren, ausziehen*, *Breviarium, Extrait*,

schabte Kiel zwischen einen Zuchlappen fein glatt abgerieben, dergestalt, daß er glänzen muß. 3) Wird der Kiel mit einem Vor- und contra-Schnitt erbisnet, wie Fig. sub *a* zeigt



get. 4) Dabey ein kleiner Aufang zum Spalt gemacht, und sodann diese Spaltung, entweder mit einem andern Kiel, oder mit dem Stiel des Federmessers erweitert und aufgesprenget, wie sub *b* zeigt. 5) Wird der Schnabel dergestalt zubereitet, daß man, durch Ausschweifung oder Ausholung, an einer Seite so viel als an der andern abnimmet. 6) Und wenn der Schnabel seine richtige Proportion solchergestalt erhält, als wird derselbe entweder auf dem Nagel des Daumens, oder auf einem andern Kiel schief abgeküpft, wie sub *c d e f g* zu ersehen. 7) Wird der letzte Aufschnitt zur Einfassung der Finte gethan, und solchergestalt ist die Feder zum Schreiben fertig. Und eben also werden die Fracturfedern geschnitten, ausser, daß sie an den vordern Spitzen etwas breiter gelassen, und nicht so sehr, als die Federn zum Lateinisch- und Zeutschchen zugespizet werden müssen, wie sub *h* zu ersehen. Ehe man aber damit schrei-

bet, so ziehet man sie durch den Mund, denn die Kiele bisweilen fett und schmalzig sind, und die Finte nicht gleich ausfließen lassen.

Federhaltung, Soferne man gut schreiben will, so sollen drey Finger die Feder halten, wie Figur zeigt



get, nemlich der Daume, Zeige- und Mittelfinger: Der mittlere soll sie auf der rechten am Ende der obern Ausschweifung halten, der zweyte oder Zeigefinger soll auf dem Federkiel, aber etwas kürzer, und ungesehr um die Länge des Nagels, vom dritten Finger liegen, also, daß die Feder an dem zweyten und dritten Glied des Zeigefingers gleich hindurch gehe. 2) Der Daume soll die Feder zwischen sich und dem Zeige- und Mittelfinger einschließen, und kürzer, als die andern zwey, auf der linken Seiten des Kiels aufliegen. 3) Die übrigen zwey Finger, als der Ohr- und Goldfinger, aber sollen unter währendem Schreiben leise auf dem Papier ruhen, und eingebogen seyn, und von den andern

dern ungefehr des Daumens breit entfernet seyn, damit sie nicht die drey, nemlich den Daumen, Zeige- und Mittel-finger, welche die Feder halten, zwingen, dieselbige mehr oder weniger zu strecken, und die Laufbuchstaben, die man ganz frey machen muß, geschwungen zu formiren.

Senker, ist im Schreiben ein lediger Raum in einer Schrift, der mit Fleiß gelassen worden, künfftig nach Belieben etwas darein zu schreiben.

Flecken, Tinte, aus dem Papier oder Pergament zu bringen, wie auch alles Geschriebene auszulöschen: Nimm gestoffenen Maun, mache ihn mit Pomeranzen-Safft zu einem Zeiglein, dörr ihn am Ofen oder an der Sonne, reibe die Buchstaben oder Tintenfleck damit, so du austilgen willst, so wirst du sehen, daß sie gewiß ausgehen. Oder: Nimm Pomeranzen-Safft, reibe das Papier wohl damit, so gehen sie aus. Aus Pergament: Nimm Spiritum Vetricoli, oder Weinsteinöl, und überfahre damit die Schrift ein oder zweymal, dann lässet es sich mit gemeinen Wasser gar leicht auslöschten. Oder: Nimm gemein Scheidewasser, vermische es mit halb so viel Regenwasser, dann tunke mit einem Federlein darein, und überfahre die Schrift ein oder zweymal damit, so lässet es sich mit gemeinen Wasser gar leicht auslöschten.

Flecken von Unschlit (oder Falg) aus den Büchern und andern Papier zu bringen: Nimm das Gerölpe von Rebholz, mache eine Asche daraus, und streue dieselbige über die Flecken von Unschlit oder Del, schließ das Buch darauf hart zu, und laß sie also den ganzen Tag sam der darauf folgenden Nacht darinnen liegen, so kommen die Flecken heraus.

Floren, Florenus, *Florin*: Eine Münze, so aus Gold oder aus Silber gemünzet worden, und ihren Namen entweder

von der Stadt Florenz, allwo sie den Anfang genommen, oder von den Blumen, so darauf gepräget waren, bekommen; sie ist von verschiedenem Werth, nach dem Unterscheid der Länder. s. Valor und Werth der Münzen.

Fracht; Portorium, *Vedura*, *Voiture*. Die Ladung, so man einem Fuhrmann oder Schiffer zu verfahren anvertrauet; oder auch das Fuhrlohn vor solches Verführen, welches gemeinlich nach Centnern, Schiffsfunden oder Lasten verdingen wird.

Frachtbrief; *Connoissement*. Ein offener Zeddel, welcher dem Fuhrmann ertheilet wird, über sein geladenes Guth, in welchem die Namen dessen, so die Versendung thut, dessen, an dem sie gerichtet ist, und des Fuhrmanns, oder Schiffers und Schiffes, wodurch sie geschieht, nebst dem Ort, woher und wohin sie gehet, und die versendeten Güter deutlich und ordentlich verzeichnet, stehen müssen, damit die Zöllner und Geleits-Verwalter, zur See aber die Kreuzer sich daraus ersehen, der Empfänger der Waaren aber wissen könne, was ihm geliefert werden müsse, und wie hoch die Fracht bedungen worden sey. Wenn ein Schiff oder Wagen gehörig beladen, so sagt man, sie fahren mit voller Fracht; wenn daran etwas mangelt, haben sie nur halbe Fracht; was sie von dem Ort der Hinreise wieder zurück nehmen, heißen sie Rückfracht.

Frank, ein alt-Teutsches Wort, zusammen gezogen von frey ank, d. i. freyer Mensch. Dahero setz man auch auf Briefe, Paquete zc. Franco.

Freymachungszeddel, **Lieferungsschein**, ist derjenige, wenn die Waaren gehörigen Orts angekommen, muß wegen der Waage und Accise, es sey eigen oder durchpassirendes Guth, die Freymachung besorget werden, und zwar in ganz

ganz kleinen Format, einen an dem Güterbeschauer, und einen auf die Accise, als:

Aufweiser dieses bringet aus Hamburg mein eigen 2 Faß Mandeln, wiegen Sporco lb. 132. Werth Rthlr. 20.

Leipzig den 16. Jan.
1744.

N. N.

Sehet die Waare aber durch, so sezt man so, als:

Zeiger dieses liefert aus Nürnberg durch nach Meissen pro Conto Herrn N. N.

1 Kiste Spiegel pro 150. Rthlr.

Leipzig den 16. Jan.
1744.

N. N.

Fuder; Plaustrum vini; **Voie**: In Oberdeutschland ein Gebinde, welches sonderlich zum Wein gebraucht wird, und 6 Ohm, an einigen Orten aber 10 Ohmen hält. Marp. Fundbuch, s. Inventarium.

Fürschriste, **Vorschriste**; **Exemplar**; **Exemple**: Dasjenige, was ein Schreidmeister mit eigener Hand seinen Lehrschülern als ein Muster vorschreibt, damit sich diese derselben Schreibart angewöhnen mögen.

G.

Geburtsbrief, ein glaubhaftes Zeugniß von der Obrigkeit, daß einer, nach Ordnung der Christl. Kirchen, im ehelichen Stande fromm, recht und ehrlich, rechter, untadelhafter, guter Teutscher Art geböhren, auch ganz frey, und niemanden mit Leibeigenschaft verbunden; ohn ein solches Zeugniß kann niemand in die Lehre aufgenommen werden.

Gestreck, ein Ehrentitel, so insgemein denen von Adel und

Kriegsbedienten gegeben worden, aber heut zu Tage fast abkommen. Besold.

Gewähr, **Gewährschafft**; **Evidio**; **Garantie**: Die Versicherung, welche 3 E. ein Verkäufer dem Käufer leistet, daß er wegen der erkauften Sache von niemand in Anspruch genommen, oder, auf den Fall, schadlos gehalten werden solle. Die Gewährschafft hat Statt in allen beschwerlichen Handlungen, Contractibus onerosis, Kauff, Mierbe, Ueberweisungen, Vergleich, Theilungen, u. d. g. auch wenn sie ausdrücklich nicht bedungen worden, nicht aber in freywilligen Schenkungen. Es muß aber dem Gewährsmann, sobald der Käufer in Anspruch genommen wird, lis denunciet, und die gewährte Sache zuvor rechtmäßig ausgelaget worden, sonst ist er zu der Gewähr nicht verbunden, auch nicht, wenn er sich davon ausdrücklich vorher losgefaget, oder wenn die Sache nicht durchs Recht, sondern durch höhere Gewalt entwalliget worden. Bey Ueberweisung einer Schuldforderung ist genug, daß sie als eine wahre, und nicht nöthig, daß sie auch als eine mahnbare Schuld gewähret werde. Besold.

Gewicht; **Pondus**; **Poids**. Dasjenige, womit verschiedene Dinge, welche man nach der Schwere zu schätzen pflegt, im Kauffen und Verkauffen abgemessen werden. Wie aber solche Dinge sehr mancherley sind, so hat man auch verschiedene Arten des Gewichts, als Perlen, Diamanten, Gold, Silber, Bergwerk, Münz, Apotheker, Fleischer, Hüttengewicht, u. d. g. Und da über das in vielen Ländern die Gewichte ganz verschieden und einander ungleich sind, so liegt einem Kauffmann sehr viel daran, daß er fremder Dertor Gewichte mit dem einheimischen zu vergleichen wisse. In Teutschland werden schwere Sachen nach dem Centner und Stein, leichtere nach dem Pfund ausgewogen. Der Centner hält 120 Nürnberger Pfund.

Der

Der Stein ist zweyerley, der schwere hält 22, der leichte 11 Pfund. Das Pfund wird in 32 Loth, das Loth in 4 Quentlein abgetheilt. Nach Apocbeckergewichte hält das Pfund 12 Unzen, die Unze 3 8 Drachmen, die Drachme 3 3 Scrupel, der Scrupel 3 20 Gran. Das Silber wird insgemein nach dem Markgewicht ausgewogen. Die Münzmeister brauchen ein besondere Markgewicht, nach welchem sie die Münzen beschicken. Ihre Mark hat 12 Pfenniggewicht, ein Pfenniggewicht 24 Gran, welches in der That auf eins hinaus läuft. Zum Golde wird das Karatgewicht gebraucht. Die Mark hat 24 Karat, und ein Karat 12 Gran, welche ferner in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ abgetheilt werden. Der Juwelier Karatgewicht, womit sie die Diamanten und andere Edelsteine wägen, ist von dem Goldgewicht unterschieden. Ein Karat bey ihnen hat nicht mehr denn 4 Gran, und auch diese sind leichter, als die bey dem Goldgewicht.

Gewichtsvergleichung. Schiffgewichte: 1 Last hält 12 Schiffspfund oder 36 Centner. 1 Schiffspfund hält zu Hamburg 280 Pfund, oder 2 und einen halben Centner, oder 20 Schiffpund. 1 Hamburger Schiffspfund hält in Leipzig 296 Pfund. 1 Amsterdamer Schiffspfund hält zur Stelle 3 Centner, in Leipzig 320 Pfund. 1 Lübecker Schiffspfund hält zur Stelle 2 und einen halben Centner, oder 280 Pfund, in Leipzig 290 und ein halb Pfund. 1 Schwedisch Schiffspfund hält zur Stelle 400 Pfund, in Leipzig 339 Pfund. 1 Pfund Fuhrgewichte hält 3 Centner; 1 Waage Eisen 3 Centner oder 2 Stein; an etlichen Orten auch hält 1 Waage Eisen nur 1 Centner. 1 Hof hält 5 Eispfund Krähngewichte. 1 Leipziger Centner hat 110 Pfund Krähngewicht, an Fleischergewicht aber, Butter und Salz 102 Pfund; 1 Leipziger Centner hat 5 Steine, 1 Stein hat 22 Pfund Krähngewichte.

1 Pfund hat 32 Loth oder 2 Mark. 1 Mark hat 8 Unzen oder 16 Loth; 1 Unze 2 Loth; 1 Loth 4 Quentlein; 1 Quentlein hat 4 Pfenniggewichte, oder 3 Scrupel; 1 Pfenniggewicht 2 Hellerengewichte; 1 Scrupel 20 Gran. Silber- und Goldgewichte: 1 Centner hat 100 Pfund, oder 200 Mark; 1 Pfund wiegt 2 Mark, oder 58 Karat; 1 Mark 8 Unzen, oder 24 Karat; 1 Unze 2 Loth, oder 3 Karat; 1 Karat 4 Gran, oder 12 Gran; 1 Loth 4 Quentgen, oder 6 Gran; 1 Gran 3 Gran; 1 Loth 18 Gran.

Gewichte in Frankreich: 1 Pfund hält 2 Mark, oder 16 Unzen; 1 Mark 8 Unzen; 1 Unze 8 Gros; 1 Gros 3 Deniers; 1 Denier 24 Grain; 1 Grain 24 Garob, oder Prime; 1 Garob oder Prime 24 Seconds; 1 Second 24 Terties, oder Malloques; 1 Mark Silbergewicht 12 Deniers; 1 Denier 24 Gran.

Gewichte in Engelland: 1 Tonne hält 20 Centner, 1 Centner 112 Pfund, 1 Pfund 16 Unzen, 1 Unze 8 Drams, 1 Dram 3 Scrupel. Sie bedienen sich dafelbst auch des Frossischen Pfunds: 1 Pfund hält 12 Unzen, 1 Unze 20 Pennngewicht, 1 Penny 24 Gran.

Gewichte im Russischen Reich: 1 Berkowitz hält 10 Pud, 1 Pud 40 Pfund, 1 Pfund 32 Loth oder 96 Solotnick, 1 Loth hält 3 Solotnick. Kleinere Gewichte, als: 1 Solotnick werden durch Brüche eines Solotnick's angedeutet, als, $\frac{1}{2}$ Solotn. $\frac{1}{4}$ Solotn. $\frac{1}{8}$ Solotn. u. f. w.

1 Cölnische Unze hält 19 Engel, 1 Engel 32 Aß. Goldstück; Numisma aureum; Medaille d'Or: Ein güldener Schaupfenning, welcher keinen gewissen gangbaren Münzwerth hat.

Comer, ein vormaliges Jüdisches Kornmaß, welches ohngefähr vor eine halbe Braunschweigische Mese mag gerechnet werden.

Gran,

Grân, Granum; *Grain*: Nach Apotheker-gewicht der 20ste Theil eines Scrupels, und der 60ste Theil eines Quentleins. Ingemein wird es so schwer als ein Pfeffer, oder Gerstenkorn gehalten.

Grân, Gren, nach Münzgewicht der achtzehnde Theil eines Loths, und zwölfte eines Karats.

Gribe, eine Moscovitische Münze, deren fünfse einen halben Rubel machen.

Groot, eine Bremische Münze, am Werth 4 Pfennig; drey gemeine Groot machen einen guten Groot. Ein Brabantischer Groot hält etwas weniger als 4 Pfennige. f. Valor und Werth der Münzen.

Grosche, Grossus, *Gros*, ein gemeiner Name einer Münze, deren Werth nicht aller Orten gleich ist. In Pohlen hält ein Groschen 3 Schillinge, und 30 Groschen machen einen Floren, oder Gulden, Pohlen. Währung. Ein Schlesischer Groschen hält 2, und ein Böhmischer Silber- oder Kaysergroschen 3 Kreuzer. In Ober-Sachsen hält ein Meißnischer oder guter Groschen 12 Pfennig, und in Nieder-Sachsen ein Mariengroschen nur 8 Pfennige. Bey den Türken ist Grosche eine Münze, deren 8 einen Thaler machen, und Karagrosche heist ein Reichsthaler. Tavern. f. eben dafelbst.

Gröschel, eine kleine Böhmishe und Sächsishe Münze, deren 4 einen Kaysergroschen, 5 einen guten Groschen machen.

Groß, bey den Kaufleuten heisset in Groß handeln, überhaupt in ganzen Stücken, Ballen und grosse Partheyen, nicht aber nach dem Pfund und der Elle verkaufen. Ein Groß Knöpfe, Strümpf, &c. sind 12 Duzend.

Guinée, eine güldene Münze in Engelland, welche von der Africanischen Landschaft Guinea ihren Namen bekommen, weil man das Guineische Gold darzu genommen hat.

Weil sie nicht auf Anordnung des Parlaments geprägt, haben sie keinen recht gesetzten Werth, darum ihr Preis, der anfänglich 22½ Schilling gewesen, nachher aber merklich gestiegen, sich nach dem Cours in der Handlung richtet. Et d'Angel.

Gulden, Florenus, *Florin*, eine Münze, die in Teutschland anfangs aus Gold auf 21 Groschen gemünzet worden, sezo aber fast auf noch einmal so viel gestiegen. Die Nürnberg, Pfälzische und Bayerische sind die besten, die Neger etwas geringer. Sie heissen nunmehr Gold- oder Rheinishe Gulden, zum Unterscheid der silbern, die seit einiger Zeit aufkommen, und 15 Bazen, oder 60 Kreuzer, und Meißnischen Wehrung 16 gute Groschen gelten.

Gulden, ist auch eine Münzrechnung, und nach den Orten unterschiedlich. In Holland ist ein Gulden 20 Stüber, in Meissen 21 gute Groschen, in Pohlen 30 pohlische Groschen.

Güter, unter Kauff- und Fuhrleuten, allerley Waaren, sonderlich, wie sie von einem Ort zum andern verführet werden. Darzu einige Leute bestellt sind, welche dergleichen ankommende Güter von den Fuhrleuten empfangen, ihnen nach dem Frachtbrief die Fracht bezahlen, andere wieder zustellen, gute Ordnung unter ihnen halten, und dahin sehen, daß sie die ihnen verbundene Fracht richtig empfangen, die übernommene Güter wohl laden, und gebührend liefern mögen, diese werden Güterbeståriger genennet.

H.

Halt, der innere Werth einer Münze, welche man auch den Gehalt und Korn nennet. Derselbe ist von dem äußerlichen gangbaren Werth oft merklich unterschieden.

Handschrifft, Chirographus, *Seing*, *Signature*, eine schriftliche Verbindung oder Versicherung, so man einem wegen Schuld,

Schuld, Kauffes, Tausches oder dergleichen thut. Wie dergleichen behutsam aufzusetzen und vorsichtig anzunehmen, wird in denen Notariat und andern Formularbüchern gelehret, oder sich dabey eines Juris Prædici bedienen.

Handel, Handlung, Negocium, Affaire, eigentlich ein Geschäfte, so man mit jemanden zum Beschluß und Nichtigkeit zu bringen hat. Muß solches vor Gerichte geschehen, heißt es eine gerichtliche Handlung.

Handel, Handlung, Mercatura, Commercium, Trasc, Commerce, Negoce, das Kauffen, Verkauffen und Verleihen der Waaren unter den Kauffleuten. Solcher ihr Handel aber ist nach der Art der Waaren, so sie führen, oder nach der Weise, wie sie solche verthun, gar vielerley. Denn in Ansehung der Waaren ist die Handlung entweder ausländisch, oder einländisch, in Ansehung der Art zu handeln, eine eigene, Compagnien- oder Commissionshandlung, wie auch ins Große, da alles in ganzen Stücken, oder ins Kleine, da man einzeln, Pfund und Ellenweise handelt.

Handelsstadt, Emporium, Ville Marchande, eine Stadt, wo grosse Handlung getrieben wird, und die Kauffleute besondere Vorrechte haben. Diejenigen Städte, welche an einem guten Seehafen oder einem schiffbaren Flusse liegen, sind vor andern zur Handlung bequem. Die vornehmsten Handelsstädte waren vor dem die so genannten und bekanneten Hansestädte.

Hanse, Hansestädte, Hansebund, Foedus Hanseaticum, Civitates Hanseaticæ, Villes Hanseaticques, also haben vormals geheissen gewisse zur Handlung wohlgelegene Städte in und außer Teutschlandes, welche zu Beförderung ihres Kaufhandels, und um bessern Schutzes willen, in einen Bund zusammen getreten. Sie wurden also genannt, nicht wie einige wollen, gleichsam Anseestädte, weil die wenigsten an der See oder an dem Meer gelegen, son-

dern vielmehr von dem alten teutschen Wort, *Hans*, welches reich, ansehnlich heisset. Zu welcher Zeit solcher Bund den Anfang genommen, ist nicht gar zu gewis, doch ist das wahrscheinlichste, daß es um den Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts geschehen. Ihre Anzahl nahm in kurzen dergestalt zu, daß sie bis 72, und wie andere wollen, bis über 80 angewachsen, und ihre Macht ist so groß gewesen, daß sie mit gewaltigen Fürsten und Königen Krieg geführt. Sie waren in 4 Quartiere, nemlich in das Lübeckische, Cöllnische, Braunschweigische und Danziger vertheilet, hatten vier Haupt-Niederlagen zu London in Engelland, zu Bergen in Norwegen, zu Novogrod in Rußsen, und zu Brügge in Flandern. Sie haben bey 300 Jahr in grossen Fier und Ansehen gestanden, so lange sie sich bey denen von vielen Potentaten erlangten Frey- und Gerechtigkeiten erhalten können, die aber durch Veränderung der Zeiten ihnen nach und nach entzogen worden, daß jeso kaum ihr Name noch übrig ist. Doch haben sie noch ihr Archiv zu Lübeck, allwo sie auch bey vorfallenden Bedürfnissen ihre Zusammenkünfte halten. Wehn. Es ist ihrer auch in einigen der jüngsten Friedensschlüsse gedacht, und die Erhaltung ihrer Freyheiten bedungen worden.

Hans Graf, ein Richter, der unter Kauffleuten, sonderlich in Meß- und Jahrmarktszeiten zu richten, und die über Kauff- und Handel entstehende Streitigkeiten zu schlichten hat. **Fridericus II.** hat der Stadt Regensburg ein Privilegium ertheilet, daß die Bürgerchaft einen *Hans Grafen* erwählen möge. **Speydel.**

Heller, Obulus, das Wort führet **Gilenius** her von dem Griechischen *Obolos*, gleichsam *Oboler*, **Freherus** von **Halle**, gleichsam **Hüller**, in Meinung, daß zu **Halle** diese Art Münzen am ersten geprägt worden; **Wöhner** mit besserem

Grund von Halbar, weil er einen halben Pfennig gelten soll, wiewol der Werth veränderlich befunden, und zuweilen drey Heller auf einen Pfennig gerechnet werden, zuweilen aber an einem Ort ein Heller so gut, als an einem andern ein Pfennig, und einem jeden Münzstand zugelassen ist, nach seiner Landart Heller zu münzen. Nach *Riechers* Bericht, hat vormals ein Heller so viel gegolten, als zu unsern Zeiten ein Kreuzer, und ist auf Jahr- und Wochenmärkten alles um Heller gekauft worden. Sechs Heller haben einen Schillingheller, und dieser 30, das ist, 180 Heller haben ein Pfund Heller, ein Pfund Heller hat 3 Gulden Rheinisch gethan. Was ein Pfund Heller sey, ist heut zu Tage ungewiß, wie gemein auch diese Münzrechnung in der alten Zeit gewesen; denn auch die alten Nachrichten davon nichts beständiges an die Hand geben, indem sich findet, daß ein Pfund Heller bald einen Rheinischen Gulden, bald achtmal 30, d. i. 240 Pfennige, welches um 12 Pfund weniger, denn ein Gulden, bald dritthalb Gulden, bald einen Dickthaler, bald nur 15 Kreuzer im Werth austragen. s. Wehn. Befold. Speid.

Zerr, *Domus, Maître, Propriétaire*. Eigentlich derjenige, dem das volle Eigenthum zumant der Nutzung an einer Sache zukehret, daß er damit ohne jemand's Einrede schalten und walten kann, nach eigenem Gefallen. Zerr ist auch ein Ehrentitel, der insgemein gegeben wird allen, die über die Ordnung der Handwerker sind, welchen, nach alter Gewohnheit, der Titel, *Meister*, gebühret.

Zohheit, *Celsitudo, Altezza*. Ein Titel, so allein selb-wältigen Fürsten, oder, die aus Königl. Stamm entsprossen, gegeben wird. Derselbe ist in Italien erst aufgekomen, als 1630. die Cardinale die Eminenz angenommen; dagegen die regierende Fürsten ihnen die *Altezza*, oder *Hoheit*, zugeeignet.

Zochwürdigst, ein hohes Ehrenwort, welches denen geistlichen Eür- und Fürsten bengelegt wird.

Zochwürdig, dergleichen Grafen, Freyherren und Edelleuten, auch bürgerlichen Domherren und Stiffts-räthen;

Zochgebohren, denen Grafen und Freyherren;

Zochwohgebohren, denen von Adel;

Zochedelgebohren, denen bürgerlichen Räten, und wenn sie gar adeliche Chargen bekleiden, **Wohlgebohren**, ge-hörig zc.

Zochedel, denen Doctoresibus, Professoresibus, und Redoresibus auf denen hohen Schulen, und andern, welche ihnen im Range nichts nachgeben.

Zochwohledel, denen Redoresibus auf geringern Schulen, denen Magistris und fürnehmen Advocaten, die keinen Gradum haben.

Zochwürdiger, zuzörderst den vornehmen von Adel, wenn sie Domherren sind; ingleichen dem Domdechant und Seniori bürgerlichen Standes; dem Ober-Hofprediger an Königl. und Fürstl. Höfen, wie auch General-Superintendenten.

Zochwohltwürdiger, erhalten die Seniores und Subseniores in kleinen Stiftern, sowol, als theils die General-Superintendenten und Superintendenten, wie nicht weniger ein anderer Canonicus von bürgerl. Stande, ob er wol noch nicht würcklich Sitz und Stimme hätte.

Zochlehrwürdiger, welches denen Superintendenten kleiner Diocesen, Professoren der Theologie, Doctoren derselben, und nebst denen Hofpredigern auch dem Archidiacono gebhret.

Zochwohlehrwürdiger, pfleget gemeinlich denen Priestern einer Stadt, nach dem Archidiacono, bengelegt zu werden.

Wohlehrwürdiger, denen Predigern aufm Lande. Es wäre denn, daß der Herr Pastor entweder besonders gelehrt, oder

oder aber etliche Kirchen und eine grosse Kirchenth habe, so kann man Hochwohllehrwürdig setzen. Nota: Die auswendigen Titel richten sich nun in allen nach dem inwendigen Titel, was die Standes-Prædicata anlanget. Z. E. Wenn der inwendige Titel hat geheissen: Hochwohlgebohrner Herr, gnädiger Herr, so heisset es auswendig: Dem Hochwohlgebohrnen Herrn ic. Ferner merke: Daß die Weiber ihrer Männer Titel annehmen, z. E. wenn wir an einen Edelmann schreiben: Hochwohlgebohrner Herr, so heist es an dessen Gemahlin: Hochwohlgebohrne Frau! Oder an einen bürgerlichen Rath: Hochedelgebohrner Herr, so heisset es an dessen Eheliubste: Hochedelgebohrne Frau, u. s. f. Die Titel aber, als: Unüberwindlich, Hochgelahrt, Wohlgelahrt, Hochachtbar, Weise ic. welche ihnen so wenig, als derer Herren Geistlichen Gemahlinnen das Hochwürdig, Hochwohlwürdig, Hochlehrwürdig ic. gebühret, statt welches die letztern das Hochedelgebohrn, Hochedel oder Hochwohledel erhalten, dem das Hoch Ehr- und Tugendreiche, oder Viel Ehr- und Tugendbelobte, nach Standes-Gebühr, beygefüget wird. Dem ledigen Frauenzimmer kömmt billig der Titel ihrer Mutter zu; also, wenn die Mutter eine Hochedle Frau heist, so nennen wir die Tochter eine Hochedle Jungfer. Doch das Deutsche Jungfer will nicht mehr gelten, sondern *Mademoiselle* klingt besser, und die Weiber hören *Madame* auch lieber.

I.

Indosiren, Endosiren, Endosser; Im Wechselrecht einen Wechsel einem andern überweisen, und solches auf die andere Seite des Wechselbriefes verschreiben. Man hält davor, daß, jemehr Indoslements ein Wechselbrief hat, je sicherer man dabey fährt, weil man sich an mehrere dshalb halten kann.

Insel, Bischoffsmütze, Infula, Miere, eine besondere Hauptdecke, welche zu der feyerlichen Kleidung eines Bischoffs gehört. Sie ist zugespitzt, und auf den Seiten offen.

Ingrofiren, ein Instrument auf Pergament rein abschreiben, und die solches verrichten, werden *Ingrofisten* genennet. Speid.

Journal. f. Tagebuch.

K.

Kapsbuch. Im Kauffhandel ein Buch, in welches aus dem Tagebuch alle eingebrachte, gekaufte und verkaufte Waaren verzeichnet und eingetragen werden. Speid. Cont.

Kauff und Verkauf; *Emtio, Venditio; Achat & Vente.* Ein Contract oder Handlung, da ihrer zwey miteinander eins worden, einer dem andern eine gewisse Sache, um einen gewissen Preis, abzustehen. Die handelnde Personen sind, der Käufer, welcher den Werth zu bezahlen, und der Verkäufer, welcher die Sache zu liefern übernimmt. Alle diejenigen mögen kauffen und verkaufen, die nach Bestellung der Rechte ihrer selbst und ihres Guts mächtig sind. Die verkaufte Sache muß etwas gewisses seyn; daher in denen Dingen, die nach Zahl, Maas oder Gewicht geachtet werden, das Behandelte völlig muß geliefert, oder wegen des Ermangelnden so viel an der Zahlung mag zurück behalten werden. Ein anders wäre es, wenn überhaupt wäre gehandelt worden, da ein kleiner Fehl nicht angesehen wird.

Kauffhandel, Kauffmannschafft, Handlung; Mercatura, Commercium; Negoce, Commerce; Verfehr mit allerley Waaren und Gütern, die zum Unterhalt und Gebrauch in dem menschlichen Leben nüz und nöthig sind, die entweder gegen einander vertauschet, oder um baar Geld erhandelt, und von einem Ort zum andern verführet werden. Derjenige,



jenige, so sich einer solchen Handlung annimmt, wird ein Kauff- oder Handelsmann genennet.

Kauffhaus. Ein Gebäu, so zum Aufenthalt fremder Kauffleute an einem Ort, und zur Niederlage ihrer Waaren bestimmt ist.

Kauffschilling; *Precium, Valor; Valeur;* Der Werth des verkauften Guts; diejenige Summa, so als ein Kauffgeld verglichen worden. Der Kauffschilling soll billig und dem Werth der verkauften Sache gemäß seyn; wie aber derselbe zu schätzen, ist schwer, weil die wenigsten Dinge einen innerlichen beständigen Werth haben, sondern nach den äusserlichen Umständen der Zeit und Gelegenheit steigen und fallen. Insgemein wird vor einen billigen Kauffschilling geachtet, der von einem andern nicht überboten wird. Der Kauffschilling soll allezeit deutlich und eigentlich gesetzt seyn. *Be.*

Kerbholz, s. ausgeschnitener Zeddel.

Kipper und Wipper, die, so die gäng und gäbe Münzen auf einige Weise verfälschen, durch Beschneiden, durch Ausschleifen der aetzen andere etwas schwerern Sorten, durch unerlaubte Ringerung der Münze, und durch Beyschläge.

Kladbuch, Klotter, Klotterbuch; *Diarium mercatorium; Journal.* Ein Buch, so zumweilen nur aus schlecht zusammengehefteten Blättern besteht, worein alles getragen wird, was in der Handlung zu Laden oder Markt vorgehet. In das Klotterbuch schreibt ein jeder, der Junge, Diener und Herr. *Be.* *Cont.*

Königschaler, s. Dieftbalet.

Krahm, Laden; Taberna; Boutique. Ein bequemer Ort, da allerhand Waaren aufgestellt, und ins Kleine, nach dem Gewicht, Maas oder Elle verkauft werden. Die Krahm werden insgemein zu den Kauffleuten gerechnet;

eigentlich aber sind sie von denselben unterschieden, weil jene allein ins Grosse handeln.

Kreuzer, s. Kreuzer.

L.

Lager. Bey Kauffleuten und Krahmern ist der Vorrath an Waaren, den sie im Laden oder in den Packhäusern haben.

Lieber Gerrener. Diese Anrede wird in den Fürstl. Canzelen gebraucht, nicht nur gegen die Landassen und Unterthanen, sondern auch gegen bloße Lehenleute, weil auch diese den Lehenherren die Treue schuldig sind. Gegen andere braucht man die Worte: Lieber Besonderer, oder Besonders Lieber. *Be.*

Lieferzettel, s. Freymachungszettel.

Linial, Norma, Regle. Ein dünner und langer, nicht gar breiter gerader Span, von Holz, Fischbein, Helffenbein, Messing &c. darnach man auf dem Papier gerade Striche ziehen kann. Die eine Kante ist wie eine Schneide abgestossen, damit, wenn man Linien mit einer Schreibfeder ziehen will, das Papier nicht befeuchtet werde. Will man ein Linial probiren, ob es richtig sey, so ziehe man daran eine Linie, wende sodann das Linial um, und lege die andere Kante an die gezogene Linie, wenn dieselbe mit dem Linial wohl eintrifft, so ist es richtig.

Liquidation, liquidiren; Liquidatio; Liquidation. In Rechten eine Handlung, durch welche Rechnungen und Gegenrechnungen so weit gebracht werden, daß kein Theil mehr darwider zu sagen hat.

Liquidum, Liquide. Eine liquide Forderung ist, die entweder von dem Gegentheile gestanden wird, oder nach ihrer Art so beschaffen, daß sie nicht kann geleugnet werden, oder, die alsofort zu erweisen ist; oder, ein Liquidum ist, dagegen nichts

nichts kann eingewendet werden. Eine liquide Forderung kann durch eine illiquide, oder die noch soll ausgemacht werden, nicht hintertrieben noch aufgehalten werden. **Bef. Liffpfund.** Ein Gewicht, nach welchem die Ladungen der Güter und derer Fracht geschätzt wird. Es hält 15 gemeine Pfund, und 20 Liffpfund machen ein Schiffpfund. **Loth; Uncia semis; Demi-Ounce.** Ein Apotheker-Gewicht, dessen zwey eine Unze, und 24 ein Apothekerspfund machen. Sonst ist ein Loth das zwey und dreyßigste Theil eines gemeinen Pfundes, und wird ferner in 4 Quentlein oder Drachmen abgetheilt.

Louis, eine Münze in Frankreich, so von ihrem Urheber Ludovico XIII. der sie im Jahr 1640 zuerst prägen lassen, den Namen bekommen; Sie wurde anfänglich von Gold gemünzt, auf den Fuß der Spanischen Pistolen: Das folgende Jahr wurden auch silberne geprägt, im Werth, die ganzen 60 Stüber, die andern 30, 15 und fünf Stüber, daher werden sie mit Unterscheid Loud'or und d' Argente genennet. Sie haben nach der Zeit mancherley Veränderungen erlitten, theils an Schrot und Korn durch Umprägen, theils durch Steiger- oder Minderung am gangbaren Werth.

M.

Majestät, Majestas, Majesté, ein Titel, welcher allein Königen und Kaysern gegeben wird.

Manual, Manuale, ein Handbuch, darinn alles, was täglich vorgehet, eingetragen wird. Ins besondere heißet also dasjenige Buch, darinn einer, so auf Rechnung sitzt, seine tägliche Einnahme und Ausgabe trägt, und daraus die förmliche Rechnung formirt.

Magnificenz, ein hohes Ehrenwort, selbiges gebühret nicht allein denen Superintendenten ansehnlicher Diocesen; ingleichen denen General- Superintendenten und Ober- Hof-

Predigern, sondern auch die Pro-Rectores auf denen Universitäten, und die Bürgermeister in Reichs-Städten werden damit beehrt.

Mark, Marca, Marc, ein Gewicht, das in 16 Loth, und diese ferner in 18 Grän abgetheilt, so in Ausmaßen des Silbers, Goldes und anderer Kostbarkeiten gebraucht wird.

Marklöthiges Goldes, oder feines Silbers, wird oft in den Reichs-Constitutionen und andern Actis gefunden, nach der alten Redensart, da man noch kein gemünzt Gold oder Silber gehabt, sondern es nach dem Gewicht ausgegeben. Es ist aber eine Mark Goldes im Werth 72 Rheinische Goldgülden, und eine Mark Silber 8 Reichsthalr. Befold.

Mark, eine Münze oder Münzrechnung, so nach dem Unterscheid der Orte verschiedener Währung; **Mark Dänisch** ist ein Sechstheil, **Mark Lübsch** ein Drittheil eines Reichsthalers, **Mark Cölnisch** oder Preussisch ist 20 Groschen Pöhlisch, oder zwey Neuntheil eines Rthlr.

Marquis, Ehren-Titel des höhern Adels, so in Frankreich nach den Grafen gehet. Er wird denen gegeben, die eine Herrschaft besitzen, so den Namen eines Marquits führet.

Maasf, Mensura, *Mesure,* Vergleichung einer gewissen beschränkten Länge oder Menge mit einer andern. Hieraus erscheinet, daß das Maasf zweyerley sey, **Längensmaasf** und **Mengenmaasf.** Unter den Längenmaassen ist das kleinste der **Soll** oder **Daum,** das **Mengenmaasf** wird zu trocknen oder flüssigen Sachen gebraucht. Zu dem ersten gebühret vornehmlich der **Scheffel,** das gemeinste Maasf zu flüssigen Dingen, ist die **Kanne,** oder **Maasf,** oder **Quart,** so ferner in zwey **Wössel,** oder **Seidel,** oder **Schoppen,** und diese noch in kleinere Maßlein abgetheilt werden.

Maaf, Getreydig Maaf, 1 Wispel hält 2 Malter, 2 Malter 12 Scheffel oder 8 Achtel, 1 Scheffel 4 Viertel oder 2 Heimgen, oder 4 Sipmaaf, 1 Achtel 4 Mehen, 1 Viertel 4 Regen oder 4 Maf, 1 Netz 2 Kuchenmaaf oder 4 Mäffel. NB. Die Maafse sind nicht aller Orten einander gleich. Weinmaaf, 1 Fuder trägt gemeinlich 6 Ohmen oder 21 Emyer, etlicher Orten aber 20 bis 24 Ohmen, 1 Faß trägt 5 Emyer, 1 Ohme 2 Emyer, 1 Emyer Visirmaaf 54 Kannen oder Schenkmaaf, 64 Kannen oder 16 Stübichen, 1 Stübichen trägt 4 Kannen, 1 Kanne 2 Nöfel oder Seidel, 1 Nöfel 4 Quartierlein. Biermaaf, 1 Gebräude hält 20 Faß, 1 Last 12 Tonnen, 1 Kufe 2 Faß, 1 Faß 2 Viertel, 1 Viertel 2 Tonnen, 1 Tonne 75 Kannen, an etlichen Orten 24 Stübichen, 1 Stübichen gemeinlich 4 Maaf.

Maafse, allerhand, 1 Last Salz hält 18 Tonnen, oder 12 Tonnen Lüneburgisch, 1 Tonne Salz Lüneburgisch 20 Eßpfund. 1 Last Kocken 12 Schiffsfund, 1 Last Kocken Dänziger 8 Pfund, 1 Pfund Kocken 20 Scheffel. 1 Last Heringe 12 Tonnen, 1 Tonne Heringe 1280 Stück, etliche auch nur 1000 Stück. 1 Stück oder Rolle Strocksisch 180 Stück. 1 Zahl Plattreisen 110 Stück. 1 Kanne Butter 2 Pfund.

Maaf der Heil. Schrift, 1 Hammer oder Cor, 6 Bath oder 180 Kannen, 1 Bath oder Emyer 6 Hin oder 18 Kannen, 1 Hin oder Kanne der 3 Kannen, 1 Seah oder Maaf 2 Hin oder 6 Kannen, 1 Homer oder Omer 1 und 1 Viertekannen.

Feldmaaf, Meilen und andere Messforten, 1 Acker hat 300 Ruthen, 1 Ruthe 15 bis 16 Fuß oder Schuh, auch bisweilen nur 12 Schuh. 1 Stadium oder Feldweges hat 125 Schritt, 1 Schritt hat 36 Schuh, 1 Klafter oder Faden 3 Ellen, 1 Elle gemeinlich 2 Schuh oder Fuß,

1 Schuh hat 12 Zoll, 1 Zoll ist eines Daumens breit, 1 Furl hat 360 Grad, 1 Grad hat 15 Meilen, 1 Meile hat 31 Stadia oder Feldweges, 1 Deutsche Meile hat 4000 Schritt, 1 Schweizerische Meile 5000 Schritt, 1 Welsche oder Italiänische Meile 1000 Schritt, 1 Französische Meile 2000 Schritt, 1 Holländische Meile ist 1 Stunde, 3 Deutsche Meilen machen 4 Englische oder 3 und eine halbe Spanische Meilen, 6 Steinweges ist bey den Römern 1 Deutsche Meile.

Mauchbriefe, werden den Fuhrmann nebst denen Frachtbriefen mitgegeben, welche sie in denen Mauch- und Zollstellen produciren, und darunter den Abtrag notiren lassen müssen, weswegen solche auch auf einen halben Bogen geschrieben werden, damit unten Platz bleibe, als:

Hoch- und Wohl-Edle,

Insunders Hoch- und vielgeehrteste Herren!

Es ist Zeiger dieses, der Fuhrmann Cunze Gerber, von mir abgefertiget worden, unter aussen bemerkten Signo.

1 Kiste Leinwand pro	75 Rthlr.
1 dito Toback	40 Rthlr.

Summa 115 Rthlr.

nacher Breslau zu bringen. Wie er nun den gewöhnlichen Zoll und Mauch davon zu entrichten verbunden. Also ersuche dieselben hierdurch, den Betrag davon hierunter gütigst zu notiren, und übrigs die Waare ungehindert passiren zu lassen, verbleibe dafür

Erw. Hoch- und Wohl-Edlen

Leipzig, d. 1. Jan.
1744.

Dienstbereitest
N. N.

Die

Die Aufschrift: Mauthbrief über 2 Kisten No. 1 und 2, sub □ nach Breslau.

Ist aber Bürgerguth, (so wird dem Fuhrmann ein von denen Herrn Deputirten der Wage gesiegelter Brief ertheilet,) welches aber glaubwürdig muß attestiret werden.

Medaille, Medeye, Denkmünz, Schaustück, Numisma, Medaille, eine Münze, die nicht ingemein gangbar, sondern entweder wegen ihres Alters oder wegen ihres Gepräges, als etwas sonderliches aufbehalten wird. Sie werden unterschieden in alte und neue, die alten begreifen alle Barbarische, Griechische und Römische goldene silberne und kupferne Münzen, bis auf die Zeit Heraclii. Die neuen werden auf besondere denkwürdige Begebenheiten, Geburthen, Heyrathen, und Absterben hoher Personen, oder berühmter Männer, Schlachten, Belagerungen, Friedenshandlungen, u. d. g. geprägt, und mit wohlverordneten Sinnbildern oder Aufschriften gezieret. Diese kann man von dem XV. Seculo her rechnen. Wiewol sie im Anfange sehr sparsam gewesen, daher heute selten anzutreffen. Das legt verwichene XVII. Seculum ist davon desto reicher gewesen, allermassen ganze Bücher davon zusammen getragen worden.

Mehrer des Reichs, die Römisch-deutschen Käyser haben unter ihren Titeln auch diesen, daß sie allezeit Mehrer des Reichs, semper Augustus, genennet werden. Zweifels ohne hat man das Wort Augustus von Augere vermehren herleiten wollen. Andere Critici aber melden, daß es vielmehr von *Angurio* herleiten. Wagenf. Befold.

Messer, Federmesser, ein schneidendes Werkzeug, so aus einem Hest, oder Schale, und Klinge, oder Lemme bestehet. Bey demselben will es nicht genung seyn, daß es von guten Stahl zubereitet und wohl geschärffet sey, ob gleich

dieses die zwo Haupt-Eigenschaften desselben sind, sondern es muß auch eine bequeme Forme haben. Denn allzulange und breite Federmesser lassen sich nicht wohl handthieren, sondern es ist vielmehr eine allzu grosse Breite die Ursache, daß, wenn man zu beyden Seiten die Feder etwas hoch ausschneiden will, ehe man sich versiehet, die eine Spitze von der Feder mit abgethet, weill das Federmesser wegen seiner Breite nicht wohl konnte gewendet werden, wo hier nöthig seyn will. Auch sind die Federmesser, welche fest gesteckte Ringen haben, den andern, welche man zusammen legen kann, weit vorzuziehen, weil diese in ihrem Gemerb leicht schlockericht werden; Uebrigens soll ein geschickt Federmesser nicht nur eine scharffe Schneide, sondern auch auf den Rücken eine Schärffe haben, auf daß man die Federkiel anfangs damit möge glatt machen, und die fafelichte Haut davon abschaben könne. Der Stiel oder Handgriff kann entweder von Holz oder Bein, rund, und in der Mitten etwas dick und denn am Ende zugespitzt seyn, damit man es so wohl bey den Aufschliessen als Abklopfen der Feder, es darein zu stecken, füglich mit gebrauchen könne. Dessen Gestalt s. Fig. a.

Messer, Radiermesser, selbiges ist auf beyden Seiten geschliffen, und fast wie ein Esponzon eines Ober-Officiers, damit radiret man die unrecht geschriebenen Wörter aus, jedoch muß man sich in acht nehmen, daß kein Sandkörn gen darzwischen komme, sonst wird ein Loch, wenn alles aus radiret, so reibet die radirte Stellen mit einem weissen reinen Tüchlein wohl ab, und sodann überfahre man dieselbe mit einem weissen Wachse, oder starken Gummirasfer, so kann man hinwiederum darauf schreiben.

Monseigneur, ein hoher Ehren-Titel, so denen Churfürsten und Fürsten, Grafen und Frey-Herrn, auch auf gewisse Masse, denen von Adel, wenn sie hohe Bestellungen am Hofe

Hofe haben, bengelegt wird. Bey denen Allerhöchsten, als Kaysern und Königen wird es weggelassen.

Monsieur, kömmt denen von Adel, welche keinen öffentlichen Character haben, allen übrigen Standes-Personen, in geist- und weltlichen Bedienungen, wie auch denen Künstlern und Handwerkern.

Mortificationschein, s. Tilgungsschein.

Münz, *Moneta*, *Monois*, ein Stück Metall, nach einem von der höchsten Obrigkeit verordneten Gewicht, mit einem gewissen Zeichen bedruckt, und auf einen gewissen Werth gesetzt, damit es im Handel und Wandel diene. Um der Bequemlichkeit willen bey Auszahlung grosser Summen, hat man die theuersten Metalle, Gold und Silber zu münzen erwehlet, doch wird auch Kupfer oder Zinn an theils Orten aus Noth anderswo bloß zur Scheidemünze gebraucht. Ueberhaupt sind die Münzen unterschiedlich nach ihrem Zeuge, nach ihrer Gestalt und nach ihrem Gebrauch. Von dem ersten ist schon gedacht worden, wozu noch dieses mag gesetzt werden, daß in gewissen Nothfällen Zeug von keinem Werth genommen worden, Münzen daraus zu prägen, welches absonderlich in schweren Belagerungen sich zugetragen. Nicht zudenken unserer Zeiten, da man Commandanten gesehen, ihr Silbergeschire vermünzen, so ist in den vorigen zu Casal in Montferat kupferne, zu Greifswalde eiserne, zu Leiden papierne, zu Wien bleyerne, zu Venedig einmahl lederne Münze geprägt worden. Die Gestalt der gangbaren Münzen ist rund, um besserer Bequemlichkeit willen, nur die Spanier machen ihre Münz in ungleichen eckigten Stücken. So werden auch die Russischen Copecken länglicht gemacht, und in Persien hat man eine Münze (*Lari* genannt,) gehabt, die von einem silbernen Draht, eines Strohhalmes dick, und eines Glieds vom Finger lang, vierfach zusammen gebogen,

etwas platt geschlagen, und darauf geprägt gewesen. Durch den Gebrauch scheiden sich die Münzen in Denkmünzen oder Schaustücke, in gangbare, die zum allgemeinen Handel und Wandel gewidmet, wird auch harre und grobe, und in den Handelsstädten absonderlich Banco- und Specie-Geld genennet, und in Scheides oder Landmünze, die zum täglichen Handkauff unter dem gemeinen Volke dienet, und selten weiter gilt, als in dem Lande, wo sie geschlagen werden. Der Werth der Münze beruhet auf ihrem Zeug und Gewicht, oder Schrot und Korn, dieses nennet man den innerlichen Werth, den äußerlichen setzt der Münz-Herr nach Gutbefinden, und wie es die Zeit und Umstände erfordern. Allein von Teutschland hie zu gedenken, so ist der alte gerechte Reichsthaler der allgemeine Fuß, nach welchem alle, sowohl inn- als ausländische Münzen gewürdiget werden, obgleich die Münz-Sorten und Rechnung in denen verschiedenen Teutschen Landschaften ungleich sind.

Münzsorten, deren *Valor* und Werth betreffend, in Amsterdamm und ganz Holland bedienet man sich entweder des *Corrent*- oder *Bancogelds*, bey beyden ist die Eintheilung einerley; das *Bancogeld* aber wird gemeinlich um 5 pro Cento besser gehalten, als das *Corrent*- oder *Cassageld*, als: 1 Gulden hält 20 Stüber. 1 Stüber 16 Pfennig *Holland*. 1 Gulden hält auch 40 Pfennig *flämisch* oder *Groot*. 1 Stüber 2 Pfennig *flämisch*. 1 Pfennig *flämisch* 8 Pfennig *Holländisch*. 1 Schilling *flämisch* 6 Stüber oder 12 Pfennig *flämisch*. 1 *Rehrl.* hält 50 Stüber oder 100 Pfennig *flämisch*. 1 Pfund *flämisch* 6 Gulden oder 20 Schilling *flämisch* oder 120 Stüber. 1 Stüber 8 *Quiten*. 1 *Quite* 2 Pfennig *Holländisch*. 1 *Emder Thaler* gilt 23 Stüber. 1 *Kemper Thaler* 26 Stüber. 1 *Seeländer Thaler* 30 Stüber, 1 *Cron* oder *Löwenthaler* 40 Stüber. 1 *Ducaton*

tons 63 Stüber. 1 Gulden Ducatons 15 fl. 2 $\frac{1}{2}$ Gulden thun 1 Rthlr. 5 Gulden 2 Rthlr. 1 Scoter ist 2 $\frac{1}{2}$ Stüber. 1 Blanc 12 Pfennig. Buch und Rechnung wird gehalten in Gulden, Stübern und Pfennigen.

Brabandische Münze, 1 Stüber gilt 2 Grot, 1 Schilling flämisch gilt 6 Stüber, 1 Pfund flämisch gilt 20 Schilling oder 6 Gulden, oder 120 Stüber, 1 Reichsthaler 96 Grot oder 48 Stüber, oder 8 Schillinge, 2 $\frac{1}{2}$ Gulden, 2 Pfund flämisch thun 5 Rthlr. Man hält Buch und Rechnung in Pfund, flämisch, Schilling und Grot.

Braunschweigische, 1 Dreyer gilt 3 Pfennig, 1 Marien 4 Pfennig, 1 Mariengroschen 8 Pfennig, 1 Dreitelstück 12 Mariengroschen, 1 Reichsthaler 3 Drittelsstück, oder 36 Mariengroschen. Man hält Buch und Rechnung in Reichsthalern, Mariengroschen und Pfennigen.

Bremer, 1 Grot gilt 5 Schwarz, 1 Kopfstück 12 Grot, 1 Doppelmarkstück thut 48 Grot, 1 Enkeltemarkstück 24 Grot, 1 Halbmarkstück 12 Grot, 1 Reichsthaler gilt 18 Flinrichen, oder 24 Doppelschilling, oder 72 Grot, oder 6 Kopfstück. Man hält Buch und Rechnung in Reichsthalern, Grotten und Schwarz.

Clevische, 1 Stüber gilt 8 Deut, 1 Schilling 7 $\frac{1}{2}$ Stüber, 1 Gulden 20 Stüber, 1 Rthlr. 60 Stüber. Man hält Buch und Rechnung in Stüber, Schillingen und Gulden.

Dänische, 1 Schilling dänisch gilt 3 Pfennige, 1 Schilling lübisch 2 Schilling dänisch, 1 Schilling dänisch thut 3 Pfennig Meißnisch, 1 Mark lübisch gilt 2 Mark dänisch, 1 Thaler dänisch 4 Mark dänisch, 1 Schilling lübisch thut 6 Pfenn. Meißnisch, 6 Mark dänisch thun 1 Rthlr. 1 Dänische Krone 2 Mark lü-

bisch. Man hält Buch und Rechnung in Mark, Schillingen und Pfennigen. Dänisch.

Englische, 1 Pfennig gilt 4 Fardingen, 1 Grot 4 Pfenn. 1 Krone 5 Schilling, 1 Schilling 12 Pfenn. 1 Pfund Sterling 20 Schillinge, 1 Ginny gilt 21 Schillinge 6 Pfenn. 1 Rthlr 4 Schillinge 6 Pfenn. 9 Pfund Sterling thun 40 Thaler, 1 Pfund Sterling thut 4 Rthlr. 10 Gr 8 Pfenn. Man hält Buch und Rechnung in Pfund Sterling, Schillingen und Pfennigen.

Französische, 1 Deux liards gilt 6 Deniers. 1 Sol 12 Deniers, oder 2 Deuxliards, 1 Pfund 20 Sols, 1 Escu 3 Livres oder Pfund, 1 Louis in Silber 3 Pfund, 1 Louisd'or 11 Pfund 10 Sols, 1 Spanische Pistole 10 Pfund, 1 Escud'or 5 Pfund 14 Sols oder 1 Rthlr. 21 Gr. 7 Pfenn. 20 Sols oder 1 Pfund gelten 8 Groschen, 1 Louis in Silber thut 1 Rthlr. 1 Louisd'or gilt 3 Rthlr. 20 Groschen, 1 Spanische Pistole 3 Rthlr. 8 Gr. 3 Pfund thun 1 Rthlr. 1 Escu hält 3 Livres oder 60 Sols. Man hält Buch und Rechnung in Pfund, Sols und Pfennigen.

St. Galler, 1 Pfennig gilt 2 Heller, 1 Kreuzer 4 Pfenn. 1 Batzen 4 Kreuzer, 1 fl. thut 15 Batzen. 1 Rfl. thut 17 Batzen, 1 Rthlr. 102 Kreuzer, 25 $\frac{1}{2}$ Batzen thun 1 Rthlr. Man hält Buch und Rechnung in Gulden und Kreuzern.

Hamburg, allda wird nach zweyerley Geld gerechnet, nemlich nach Corrent und Bancogeld. Es ist aber das Bancogeld beständig um 16 pro Cento besser oder höher als das Correntgeld, 1 Schilling lübisch gilt 12 Pfenn. lübisch oder 2 Grot flämisch, 1 Schilling flämisch 12 Grot fläm. oder 6 Schilling lübisch, 1 Mark 16 Schilling lübisch, 1 Pfund flämisch 7 $\frac{1}{2}$ Mark, 1 Pfund flämisch 20 Schilling fläm. oder 120 Schilling lübisch, 1 Thaler thut 48 Schilling lübisch, oder 96 Grot flämisch, oder

D

8 Schilling

8 Schilling Flämisch, oder 3 Mark, 1 Wechselthaler 2 2 Mark. Auch gelten Sächsis. Brandenburgis. und Lüneburgis. 3 Stückchen a 14 auch 15 Groschen. Man hält Buch und Rechnung in Mark Lübis, Schill. u. Pfen.

Italiänische, 1 Schilling gilt 12 Pfen. 1 Ducaten di Banco 20 Schillinge, oder 24 Grossetti, oder Denari, 1 Cassetti 2 Soldi, 1 Pfund 10 Cassetti, 1 Ducaten Corrent 62 Cassetti, 120 Ducaten Corrent thun 100 Ducaten di Banco, 5 Pfund thun 16 Gr. Weisnisch, 15 Pfund 2 Rthlr. 1 Soldo hält 12 Denari. Buch und Rechnung wird gehalten in Pfund und Soldi.

Liefländische, 1 schwarzer Schilling gilt 2 weiße Schillinge, 1 Groschen 3 weiße Schillinge, 1 fl. Pehlnisch 5 Mark Riegisch, 1 Rthlr. 60 Bardingeng, oder 90 Gr. oder 15 Mark Riegisch. Man hält Buch und Rechnung in Rthlen. und Gr.

Weisnische oder Sächsische, auch Brandenburgische, 1 Pfennig gilt 2 Heller, 1 Zweyer 2 Pfennige, 1 Dreyer 3 Pfen. 1 Sechser 6 Pfen. 1 Groschen 12 Pfen. 1 Zweygroschenstück gilt 2 Gr. 1 Sechstel, oder 1 Viergroschenstück 4 Gr. 1 Drittel, oder Achtgroschenstück 8 Gr. 1 Zweydrittel, oder Sechszehngroschenstück 16 Gr. 1 fl. Weisnisch thut 21 Gr. 1 Rthlr. thut ohne Aufgeld 6 Stachel, oder Viergroschenstück, oder 24 Gr. oder 3 Drittel, 1 Diebthaler gilt 27 Gr. 1 Goldgülden 30 Gr. 1 Ducaten 2 Rthlr. 18 Gr. 5 einfache Kaysergroschen 4 Gr. 5 doppelte Kaysergroschen 8 Gr. 1 alt Schock beträgt 20 Gr. ein neu Schock 2 Rthlr. 12 Gr. Buch und Rechnung wird gehalten insgemein in Rthlr. n. Gr. und Pfen. in etlichen Aemtern aber in Weisnischen Gülden, Gr. und Pfen.

Poblnische, 1 Schilling gilt 6 Pfen. 1 Groschen 3 Schillinge, 1 Gülden 30 Gr. 1 Rthlr. 3 Gülden, oder

90 Gr. 1 Timpf hält 38 Gr. 1 Gulden Poblnisch thut 8 Gr. Weisnisch. Buch und Rechnung wird gehalten in Güld. Gr. und Pfen.

Portugiesische, 1 Vintien gilt 20 Rees, 1 Toftum 100 Rees, 1 Real 40 Rees, 1 Mille Rees gilt 1000 Rees, 1 Crisaden oder Ducat 400 Rees, 10 Real thun 1 Ducaten. Buch und Rechnung wird gehalten in Rees und Mille Rees.

Reichsmünze, 1 Kreuzer gilt 4 Pfen. 1 Weisspennig (oder Albus) 2 Kreuzer, 1 Schilling oder Kaysergroschen 3 Kreuzer, 1 Bazen 4 Kreuzer, oder 2 Albus, 1 Kopfstück 5 Bazen, oder 20 Kreuzer, 1 Ortsgülden 5 Schillinge, $\frac{1}{2}$ Gülden 10 Schill. 1 Gülden 20 Schill. 1 Philipps oder Diebthaler 33 Schill. 6 Pfen. 1 Rthlr. gilt 90 Kreuzer, 30 Schill. $\frac{1}{2}$ Kopfstück, $\frac{1}{2}$ Gülden hat 60 Kr. oder 15 Bazen. Dieses ist das Correntgeld, ausser dem bedient man sich des Wechselgeldes, welches kugelt ist, und machen 100 Kreuzer Corrent 82 Wechselkreuzer. Buch und Rechnung wird gehalten in Rthlen. Kr. und Pfen. auch fl. Kr. und Pfen.

Russische, 1 Rubel hält 100 Copcken, 1 Poltin 50 Cop. 1 Polupolcinnik 25 Cop. 1 Griwen 10 Cop. 1 Alcin 3 Cop. 1 Gr. 2 Cop. 1 Cop. 1 Copcken 2 Denuschken, 1 Denuschka 2 Poluschken.

In Keval, Narva, Dorpt, 1 Reichsthaler hält 80 Copcken, oder 64 Weissen, 4 Weissen thun 5 Copcken, 1 Rthlr. Corrent 65 Cop. oder 52 Weissen, 1 Carolin Schwedisch 25 Cop. oder 20 Weissen.

In Riga, 1 Rthlr. hält 3 Gülden, oder 15 Mark, oder 90 Gr. 1 Gulden 5 Mark, oder 30 Gr. 1 Mark 6 Gr. oder 4 Ferding, 1 Ferding $\frac{1}{2}$ Gr.

Schlesische, kommt fast in allen Stücken mit der Reichsmünze überein, nur daß sie die Ortsgülden, Fünfs Böhmere, und die Schillinge oder Kaysergroschen Silbergroschen,

grofsen, theils auch Böhmen nennen, so aber mit der Reichsmünze in allen einerley Werth hat, ausser daß sie noch Schlesiſche Thaler, einen 24 Silbergr. oder Schillinge zehlen, und ſolche inſgemein Zahlthaler heißen, über dieſes ſind noch die Schleiſiſchen Gröſchel, derer 4 einen Silbergroſchen, und 80 einen Reichsgulden gelten, ſonſt hält 1 Thaler 30 Kayſergroſchen oder Schillinge, 1 Kayſergroſchen 3 Kr. 1 Kreuzer 4 Pfen. 1 Kayſergroſchen 4 Gröſchel, 1 Gröſchel 3 Pfen. Buch und Rechnung wird gehalten in Rthlren. Silber- oder Kayſergr. ſo auch Schilling genennet werden und Kr.

Schwediſche, iſt theils ſilbern, theils kupfern, 1 Thaler Silbergeld hält 4 Mark Silbergeld, 1 Mark Silbergeld 8 Der Silbergeld, 1 Rthlr. 6 Mark Silbergeld, 1 Mark Silbergeld thut 4 Gr. Meißn. 1 Kupferthaler hält 4 Mark Kupfergeld, 1 Kupfer Mark 8 Der Kupf. 1 Silberthaler 3 Kupferthlr. 1 Kondſtück thut 4 Verl. 1 Schwediſcher Thaler 10 Mark Kupfergeld, 1 Rthlr. 15 Mark Kupfergeld. Buch und Rechnung wird gehalten in Dhlren. und Der Kupfergeld.

Schweizeriſch, in der Schweiz hat faſt ein jeder Ort ſeine ſonderliche Münze, gemeinlich aber gilt zu Baſel 1 Rthlr. 26 Bömisch, 30 Schilling, 10 Bagen, 72 Kr. 1 Bömisch 12 Angſter, 1 Kappfenning 2 Angſter, 1 Bagen 10 Kappfenning, 1 Schweizerthaler gilt 18 Bagen, 1 Kreuzer 5 Heller, 1 Gulden thut 25 Nappert, 144 Nappfen. Zu Bern thut 1 Rthlr. 18 Bagen 44 Schill. 1 Gulden 15 Bagen, 40 Schill. 60 Kr.

Spaniſche, 1 Schawer gilt 2 Marreবাদis, 1 Ewart 2 Schawer, 1 Real in Silber 1/2 Real in Kupfer, oder 34 Marreবাদ, 1 Ducaten 11 Real, 1 Wechſelducaten 11 Real, 1 Marreবাদ 285 Real, 34 Rthlr. 1 einfache Dubl. 3 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf. Buch und Rechnung wird gehalten in Real und Marreবাদis,

Species in Gold Anſländiſch, 1 Portugaleſer iſt werth 20 Rthlr. 3 Gr. 4 Pfen. 1 Roſenobel 4 Rthlr. 9 Gr. 2 Pfen. 1 Schiffnobel 3 Rthlr. 15 Gr. 5 Pfen. 1 Engliſcher Jacobiner oder Caroliner 4 Rthlr. 18 Gr. 4 Pfen. 1 Genueſiſche doppelte Dublone 7 Rthlr. 4 Gr. 10 Pfen. 1 Genueſiſche einfache Dublone 3 Rthlr. 14 Gr. 5 Pfen. 1 Spaniſche einfache Dublone 3 Rthlr. 11 Gr. 7 Pfen. 1 Brabantische Saiverin 5 Rthlr. 21 Gr. 4 Pfen. 1 Saiverin 2 Rthlr. 12 Gr. 8 Pfen. 1 Engelloß 2 Rthlr. 21 Gr. 10 Pfen.

Species in Silber Anſländiſch, 1 Genueſer Crone iſt werth 1 Rthlr. 9 Gr. 6 Pfen. 1 Niederländiſcher Ducaten 1 Rthlr. 6 Gr. 1 Mayländiſche Silbercrone 1 Dhlr. 4 Gr. 1 Venerianiſche Silbercrone 1 Rthlr. 3 Gr. 1 Mantuanische Silbercrone 1 Rthlr. 2 Gr. 10 Pfen. 1 Romanische Silbercrone 1 Rthlr. 2 Gr. 7 Pfen. 1 Savoyiſche Silbercrone 1 Rthlr. 2 Gr. 7 Pfen. 1 Philipps oder Dickthaler 1 Dhlr. 2 Gr. 8 Pfen.

Münze der Heiligen Schrift, 1 Centner Goldes des Heil. thut 12000 Goldgulden, 1 Centner Goldes gemein 6000 Goldgulden, 1 Centner Silber des Heil. 1500 Rthlr. 1 Centner Silber gemein 750 Rthlr. 1 Pfund Goldes des Heil. 240 Goldgulden, 1 Pfund Goldes gemein, 120 Goldgulden, 1 Pfund Silber des Heil. 30 Rthlr. 1 Pfund Silber gemein 15 Rthlr. 1 Secfel Goldes des Heil. 4 Goldgulden, 1 Secfel Goldes gemein 2 Goldgulden, 1 Secfel Silber des Heil. 12 Gr. 1 Secfel Silber gemein 3 Gr. 1 Silberling 12 Gr. 3 1/2 Pf.

Münze der alten Römer, 1 Obulus ein Kreuz. 1 Quadrans nicht gar ein Pfen. 1 Denarius 8 Kr. 1 Aſſis 1 Gr. 1 Gera 7 Pfen. 1/2 Dhlr. eines Hellers, 1 Sesterius 2 Kreuz. 1 Den-drachmon 3 Gr. 1 1/2 Pfen. 1 Pfund Denarion macht ein wenig

wenig mehr als 8 Ducaten, 1000 Sesterzen machen 25 Ducaten, 2 Mina 8 Ducaten, 1 Drachma 7 Kreuzer.

N.

Nachricht, Sicht, Veue, in Wechselrecht, die Zeit, so den Acceptanten gegönnet wird, die Zahlung zu thun. Dieselbe sähet nicht eher an, als von dem Tage, da der Wechselbrief präsentiret worden. Befold.

Nadel, Zeffindel, Acus, Aiguille, ein spiziges Werkzeug von Eisen oder andern Metall zu mancherley Gebrauch bestimmt, davon es auch mancherley Namen bekommt, z. E. zu Acten und Documenten hefften zc.

Negotiiren, Negotiari, Negocier, unter Kauffleuten Handel, Kauff, Tausch, Wechsel, u. d. g. schließen, oder überweisen. Unter Staatsleuten, anbefohlene Geschäfte an einem Hofe oder sonst handeln und ausrichten.

Netto. Unter Kauffleuten rein, lauter, von allen, so nicht dazu gehört, gesaubert, in welchem Sinne es dem *brutto*, oder unreinen, unlauteren entgegen gesetzt wird. Also sagt man, ein Faß Indigo, eine Rolle Taback, ein Ball Pfeffer, u. s. f. hält *brutto*, d. i. mit dem Faß oder einballen so viel, *netto*, d. i. ohne Faß und einballen reiner Waare so viel.

Netto, heisset auch in Rechnungen, wenn die Summe gleich aufgethet, und keine kleine Theilungen oder Brüche dabey zu befinden. Also saet man, z. E. 100 Thlr. *netto*, wenn weder Groschen noch Pfennige dabey sind.

Niederlage, Stapelgerechtigkeit; Jus Emporii; Ergae. Die Gerechtigkeit, vermöge der an einem Orte die Güter nicht mögen durchgeführt, sondern daseselbst müssen abgelegt, oder wenigstens eine Zeitlang zu Kauff gestellet werden, dessen, weil es mit der gemeinen Freyheit der Handlung streitet, eine Stadt sich nicht anmassen kann, wo sie es nicht hergebracht, oder durch ein Privilegium, welches in Teusch-

land der Kaiser allein ertheilen kann, erhalten. Es erstreckt sich aber solche Gerechtigkeit entweder auf alle, oder nur auf gewisse Güter. Die Stadt Leipzig hat die Stapelgerechtigkeit auf 15 Meilen umher; Magdeburg und Hamburg haben die Stapelgerechtigkeit an der Elbe; Speyer, Mainz und Elm am Rhein, daher sie die 3 Staffeln genennet werden; Trier an der Mosel; Ingolstadt, Regensburg und Passau an der Donau; Bremen an der Weser; Frankfurt an der Oder; Dordrecht an der Maas.

Niederlagen, oder Niederlags-Verwandten, werden zu Wien die Wechsel und grosse Handlung treibende Kaufleute genennet, die, unangesehen sie einer andern Religion zugethan, dennoch geduldet werden.

Note, Auszug, f. Extract.

Nummer. Bey den Rahmern eine geheime Schrift, durch welche der Principal einer Handlung seinen Dienern zu verstehen giebt, wie hoch sie eine Waare verkaufen sollen, ob sie schon um den Einkauf nicht wissen. Das Geheimniß bestehet in gewissen erwählten Buchstaben, durch welche Ziffern bedeutet, und die erforderete Zahl ausgedrucket wird. Exempel hievon, siehe den allezeit fertigen Nechenmeister.

O.

Oblat, Oublie, kleine Mäglein, womit, wenn sie im Mund angefeuchtet worden, man Briefe besiegelt.

Obligation, Handschrift, Schuldbrief, Schuldverschreibung. Schriftliche Bekanntschaft über ein empfangenes Darlehen, mit dem Versprechen, dasselbe wieder zu erstatten. Wer eine Handschrift ausstellet, und davor nichts empfangen, mag binnen zwey Jahren durch eine Protestation bey Gericht sich dagegen verwalten. Eine Formul hievon, als:

Das

Daf dato Herr Peter Lesh mit Nithr. 50. sage funfzig Nithr. baar vorgestreckt; solches bekenne hiermit, und verobligte mich, Krafft dis, nach Wechselrecht, solche auf bald kommende Leipziger Oster-Messe cum Interesse an Ducaten wiederum zu bezahlen. Urkundlich mit Hand und Siegel vollzogen.

Dat. Leipzig den 16. Jan.

1744.

(L.S.) N. N.

Der, eine Schwedische Münze von zweyerley Gattung, Kupferne und silberne. Die Kupfernen heißen auch Rundstücke, derer 8 machen eine Mark, und 32 einen Thaler Kupfermünze. Die silberne machen ebenfalls 8 eine Mark, und 32 einen Thaler Silbermünz, dieser aber 3 Kupferthaler. 20 Der Silbermünz, gelten eine Caroline oder Christine, so im Werth ein Drittel eines Reichsthalers austragen.

Original, Hauptbrief, Hauptverschreibung, Urschrift, insgemein eine jede Schrift, die keine ihres gleichen vor sich gehabt, und nicht von einer andern genommen oder abgeschrieben, welches man eine Copey oder Abschrift heisset. Wenn das Original einer Verschreibung verlohren worden, ist darum die Forderung nicht verlohren, wenn sie anderweit kann erwiesen werden. Befold.

Ort, Ortsgülden. Ein Stück Geldes, im Werth ein Viertel eines Rheinischen Guldens, oder 4 Weisnische Groschen.

Ort, Ortsthaler, Reichsrt. Eine Münze, im Werth, ein Viertel eines Reichsthalers.

Orthographia, s. Rechtschreibung.

Orhaupt, Orhoof. Ein Weingebinte in Frankreich, so drey eine Rheinische Eich, oder eigentl. 64 Hamburger Stübgen hält. Die Holländische Eich hält nur halb so viel.

P.

Padischah. Ein Titul, welchen der Türkische Sultan empfangt, und andern Mahometanischen Königen hinwieder giebt, aber keinen Christlichen, ausser allein dem Könige in Frankreich. Er heisset aber so viel, als ein auserwählter, ein überrestlicher König. Ric.

Pagode, sonst auch Yardai und Yardaan genannt, eine goldene Münze in Indostan, am Werth zweyerley. Die alte gilt fünfsehalb Rupien, thut bey uns 10 Spanische Realen, oder 30 Weisnische Groschen. Die neue gilt eine Rupie weniger. Den Namen führet sie von dem Gepräge, welches auf der einen Seite zwey Vögelbilder vorstellet.

Papier; Charta, Papyrus; Papier. Ein feines Blat, künstlich zubereitet, darauf man schreiben kann. Der Zeug, woraus Papier gemacht wird, sind alte Lumpen oder Haader. Der Ort, wo es bereitet wird, wird die Papiermühle, und der Meister, so es bereitet, ein Papiermacher genannt. Das Papier ist mancherley. Nach seiner Grösse theilet es sich in Regalpapier, so aus gar grossen Bogen besteht, die zu Landcarthen und dergleichen gebraucht werden; in Medianpapier, so das Mittel hält zwischen dem vorbergehenden und dem gemeinen, welches an Grösse auch unterschieden; und endlich in Cavalierpapier, welches das kleinste, ingleichen zartes Postpapier, so man zu Briefen an entfernte Orte auf die Post gebrauchet. Man hat polirtes oder Canzleypapier, so wohl geglättet, oder mit Hämmern glatt geschlagen, damit die Feder desto ungehindter fortkommen könne; hingegen, wo das Papier rauch und voll Falten oder Knoten ist, vielmals sehr gehindert wird, und nichts sauberes darauf kann geschrieben werden. Conceptpapier, so das geringste, und zu Concepten in den

Canzeleyen und Schreibestuben gebraucht wird. Folgendes ist noch bey dem Schreibpapier zu erinnern, wenn selbiges bey harter Winterzeit gemacht worden, da der starke Frost den Leim daraus gezogen, da mag die Tinte noch so gut seyn, so schlägt sie dennoch durch, die Buchstaben breiten sich aus, und werden unförmlich; hingegen, wenn es Sommerpapier, darinnen der Leim durch der Sonnen Hitze verhärtet, und die Tinte gleichwol durchschlägt, so liegt es an der Tinte, welche zu wenig Gummi Arab. bey sich haben wird, muß also mit Zusatz des Gummi verhärtet werden. Druckpapier ist, welches nicht geleimt, daher es durchschlägt, und allein zu Druckschriften dienet. Packpapier ist weiß, grau oder blau, und dienet allerley Waaren einzuschlagen. Leshpapier, oder Schrenz, ist das geringste, und dienet in den Apotheken und Krähm-läden zu Leuten und zum einwickeln.

Participantbrief. Im Römischen Kirchenrecht ein Brief, darinn die Gemeinschaft mit einem, der in den Bann gethan, verboten wird; ein Brief der Beschwerung des Bannes.

Paß, Paßbrief, Paßirzeddul; Commeatus; Paßport. Ein offener Brief, in welchem vor den Inhaber die Freyheit verstatet oder gesucht wird, daß er frey und ungehindert seine Reise fortsetzen, hin und her paß und repariren möge. Dergleichen Pässe absonderlich zu Kriegs- und andern unsichern Zeiten, bey einreißenden Seuchen, und sonst zu einem sichern Fortkommen, auch zu Verführung Zollfreyer Güter, und auf dem Meer denen Schiffherren höchst nöthig sind.

Peny. Ein Englischer Stüber, deren 12 einen Schilling machen, nach unserm Werth beyläufig sechs Meißnische Pfennige.

Penypost. Eine umlaufende Post in der Stadt London, da gegen Bezahlung eines Peny, oder Stübers, ein Brief von einem Ort der Stadt zum andern alle Stunden des Tages kann versendet und richtig bestellet werden. Die Häuser, wo dergleichen Briefe einzugeben, sind auf allen Straffen anzutreffen. State of London.

Pergament; Membrana Pergamena; Parchemin. Ein weiß, gegerbtes Schaf, oder Ziegenfell, auf besondere Weise bereitet, und zu mancherley Gebrauch gemidmet. Es hat den Namen von der Stadt Pergamo, in Klein Asien, bekommen, weil selbige Könige sich dessen am ersten bedienet, darauf zu schreiben. Das feine, so das zart, und reineste, auch Jungfer-Pergament genant, dienet, allerley Schrifften, so auf die Dauer seyn sollen, Privilegia, Lehn- und Geburtsbriefe, u. d. g. darauf zu schreiben. Solches wird auf diese Art zubereitet: Man nimmt ein Rüth, oder Stöcklein, und klopft damit den Kalk heraus. Nachdem nimmt man ein scharf Messer, und schabt den Kalk reine auf, klopft abermal die Haut mit dem Stäblein den Kalk ab, darnach nimmt man einen Filz oder wollenen Lappen um die Hand, und bestreicht das Pergament überall wohl, alsdenn pimstret man es mit weissen Pimstein, und stäubet ein wenig den Staub wieder mit dem Rüthlein ab, darnach ist es gut, darauf zu schreiben. Einige bedienen sich, statt des Stäbleins, einer Bürste, und fedren damit so lange, bis sie keinen Staub mehr giebet, alsdenn reiben sie selbige mit Semmelkrume ab, und poliren selbige mit Papierpänen, so ist sie auch gut zum schreiben. Wenn das Pergament zum schreiben genommen wird, muß nicht die Seite genommen werden, wo die Haare darauf gestanden, sondern wo das Fleisch gewesen. Will dasselbe im schreiben fließen, so nehmet Everschalen, die rein gewaschen und gedörret sind, zerstoß oder zerreibet sie wie Mehl, darnach nehmt ein rein Läßgen,

Läppen, und bestreicht das Pergament wohl, so ist es recht zum Schreiben.

Petermännchen, eine Chur-Trierische Silbermünze, worauf St. Petrus geprägt, drey 3 einen guten Basen gelten.

Pferschaff, Pferschaff; Signum, Sigillum; Cachet. Eine in Metall oder Stein gegrabene Figur, welche in Siegelwachs oder Oblaten abgedruckt wird, damit einen Brief zu verwahren, daß er nicht eröffnet werden möge, oder eine Schrift zu bekätigen, und sich zu dem Inhalt derselben zu bekennen. Die Figur bestehet gemeinlich in dem angebohrnen oder angenommenen Wappen, in einem verschränkten Namenszug, oder in einem Sinnbild mit einem Denkspruch.

Pfennig. Insgemein kann eine jede Münze ein Pfennig genennet werden, und so hat man dicke, breite, dünne, schwere, silberne, goldene, und andere Pfennige. Also heisset ein Ehrenpfennig, d. i. ein Stück Geldes, so zu Ehren angewendet wird; ein Nothpfennig, den ein jeder sorgfältiger Hausvater auf eine geschwinde Noth oder Bedürfnis zurück legt; ein Zehnpfennig, der zur Zehrung auf eine Reise mitgenommen wird, oder auch, der zur täglichen Nothdurst und Zehrung bestimmt ist; ein Schaupfennig, der nicht zur Ausgabe, sondern zum Andenken geprägt worden. Des Reichs- und Pachtenspfennigs nicht zu gedenken. Von alten Benennungen sind noch bekannt, Finckenaugen- oder Finckelolwer-Pfennige in Pommern; die kurzen Pfennige in Schwaben, von Herzog Conrad als so genant Stumpfens oder Straubes und hohle Pfennige, Unzpfennige, u. a. m. Die eigentlich sogenannten Pfennige, die als eine besondere Münze gelten, sind nach ihrem Werth sehr unterschiedlich. Auf 60 Kreuzer, oder einen Rheinischen Gulden, gehen, nach dem Münz-Edict 1559. 300 Tyrolische Pfennige, sonst Eispöwierer genant. 288

Lübeckische, 252 Fränkische, 240 Oesterreichische, 210 Rheinische, Bayerische und Schwäbische; 180 Costnizer, 168 Würzburger, Württembergische und Badische; 120 Straßburger, 576 Pommersche und Mecklenburgische, 150 Rappenspfennige. Weisnische Pfennige gehen 12 auf einen Groschen, und also 192 auf einen Reichsgulden. Pfundpfennige sind zweyerley: Ein alt Pfund ist 30 alte Pfennige; ein neu Pfund aber 30 neue, oder 45 alte Pfennige. In der Schweiz ist ein Pfund Pfennige so viel als ein Thaler. Ein Unzpfennig ist 20 alte Pfennige; die 30 Pfund Unzpfennige, so der Domprobst zu Würzburg in das Amt Kreglingen jährlich reichen muß, werden mit 4 Gulden 12 alten Pfennigen, den Gulden zu 60 Kreuzern, und den Kreuzer zu 4 Pfennigen gerechnet, vergeben. Ein Pfund pfundiger Pfennige gilt ein Mark Silbers. Wehn. Bel.

Piaffer, Piafre. Eine Silbermünze, die im Werth bepläufig einen Reichsthaler hält, dergleichen sind die Spanische Patacons, die Französische alte, die Niederländische und andere Thaler.

Pipe. In Frankreich ein Wein- und Kornmaaß. Zenes hält bepläufig 40 unferer Maasse, dieses 36 unferer Scheffel. In Spanien hält eine Pipe oder Botta 30 Robas, und eine Roba 28 bis 30 Pfund, oder bepläufig 10 bis 11 unferer Maass; also würde eine Pipe Spanischen Weins halten etwas über 300 Maass. Siemian. Insgemein wird sie bey uns auf 5 Eymen geschätzt. Speid.

Plappert, Blafferr, eine Silbermünze am mittlern Rhein, im Werth 3 Kreuzer.

Police, Pols; Police. Ein Kaufmannswort, so neben vielen andern aus dem Italienischen übernommen, in seiner Sprache insgemein einen Zeddel oder Handschrift, bey uns aber insbesondere eine Versicherungsschrift oder Affecuration

ration bedeutet, so derjenige ausstellet, der die Assurance versendeter Kaufmannsgüter übernommen. Wenn eine Police gültig seyn soll, muß derselben eigentlich und buchstäblich nachgelebet, und mag sie auf andere Personen, Güter, Schiff oder Reise und Cours, als darinn benennet worden, nicht gedeutet werden. Speid. Cont.

Port, Boor, Botte. Ein Spanisches Weingebünde, welches insgemein auf 6 Emyer, von einigen aber nur auf 5 geschätzt wird.

Portugaleir, eine goldene Münze, in Portugall geprägt, dabon sie auch den Namen führet, 10 Quintlein am Gewicht, und am Werth 10 Crusados, oder nach unserm Werthe 20 Rthlr. haltend. Weil sie aber von den Königen Iohanne und Sebastiano her, so dergleichen münzen lassen, nun etwas seltzam geworden, ist auch ihr Werth gestiegen.

Post, Article, in Rechnungssachen, eine Summa, so in die Rechnung getragen wird. Eine Post, die ihren richtigen Beleg nicht hat, wird nicht passiret, sondern durchstrichen.

Presentatum, das Darum, so in Canzleyen, und wo sonst die Brieffschaften ordentlich gehalten werden, über die einkommende Schrifften gesetzt wird, an dem Tage, wenn sie übergeben werden.

Præntion, Præntio, Pretention, An- oder Zuspruch, den man an einer Sache oder Person hat, oder zu haben vermeinet.

Project, Entwurf, Imbreviatura, Exemplum, Projer, Minute, die erste ungefährliche Abfassung einer Schrift, ein Concept, das zu erst aufgesetzt und auf das Papier geworfen, nachmals aber von demselben, wenn es gehdrig verbessert, ins Reine geschrieben wird. Ein solch Project, es sey eines Testaments, oder Contracts, oder anderer Verschreibung, gilt nichts, und wird damit mehr nicht erwiesen, als daß die Sache im Werk gewesen, und daran gearbeitet worden. Bef. Cont.

Protest, Protè, im Kauffhandel, die Erklärung eines, der einen Wechselbrief gezogen, an den, auf welchen er gestellt ist, daß im Fall derselbe nicht angenommen werden wolle, er ihm mit Vorbehalt der Erstattung des Wechsels und Gegenwechsels, auch aller Schaden und Kosten, zurück gehen lassen wolle. Ein Wechsel, der einen solchen Protest über sich ergehen läßt, leidet einen harten Stoß an seinem Credit.

Provision, Provisio, im Kauffhandel, der Vorrath oder Stock, woraus ein Wechsel die Zahlung eines auf ihn gezogenen Wechsels hernimmt, oder ihm dieselbe wieder gut gethan wird. Wenn er seiner Provision nicht versehen ist, pflegt er nicht gerne die Zahlung zu thun.

Q.

Quadrino, eine kleine Kupfermünz in Italien, dabon 3, 4, oder 5 einen Soldo machen, nachdem die Soldi schwerer oder leichter sind. f. Soldo.

Quittung, Quietatio, Apocha, Quittance, schriftliche Bekänntniß über eine bezahlt empfangene Forderung, zu einer beständigen Quittung wird erfordert, der Name des Schuldners, die Benennung der Schuld, die Zeit und der Ort der Zahlung, die Bekänntniß des Empfangs, und endlich die Unterschrift des bezahlten Gläubigers. Zwey Quittungen über eine Schuld an einem Tag und Ort ausgestellt, beweisen nur eine Bezahlung; es ist niemand schuldig seine Quittung aufzuweisen, bis er um die Schuld rechtmäßig angesprochen wird. Wer eine Quittung ausgestellt, ehe er die Zahlung empfangen, mag sich dagegen mit Einbringen seines Einwendens vor dem dreystigsten Tag verwahren, nach solcher Zeit aber wird er nicht mehr gehöret, auch wenn er Beweis führen wolle, daß er nicht bezahlt sey. Quittren können alle, die ihres Gutes mächtig sind: Folg

Solglich kann ein Minderjähriger, und nach Sachenrecht ein Weib, ohne ihre Curatores mit Bestand nicht quittiren. Eine Formul hiervon, als:

Das Hr. Gottlieb Elanner, mir daro Ein und Dreyßig Ehlr. 12 Gr. Capital und

6 Gr. Interesse
baar bezahlet; solches wird mit Zurückgebung seiner Obligation Krafft dis quittirend bescheiniget.
Dat. Leipz, den 30 Jan. 1744.
31 Nhlr. 18 Gr.

N. N.

Kabenducaten, ein Ungarischer von Ducaten, so der König Matthias Hanniades münzen, und darauf einen Raben mit einem Ding in dem Schnabel setzen lassen, zum Andenken, daß er einen solchen Vogel, der ihm einen Schmaragdencring von dem Fißch entführet, mit einem Armbrust im Flug gefället. Sie sind von unterschiedlichen Schlag, in dem der Rabe bald unter dem Bild, bald in einem Felde des Wapens stehet. Bosfold.

Kappe, eine kleine Münze, derer 10 einen Bazzen machen. Dieselbe ist erstlich zu Freyberg mit einem Raben, als der Stadtwapen, geprägt worden; davon sie den Namen bekommen, und nachmals behalten, ob gleich die zu Basel und andere umliegende Städte dergleichen unter ihren Stadtwapen gemünzet. Die Gegend, wo die Kappen gelten, wird der Bezirk der Kappenmünz genennet, und darselbst nicht nur Kappenpfennige, sondern auch Kappenbazzen, auch halbe und ganze Kappenthalere.

Keat, Reale, eine Spanische Silbermünze, von zweyerley Werth und Größe. Die kleine hält an Währung sechs Holländische Stüber, oder drey Meißnische Groschen. Die große wird auch Pesofstück von Achten genant, weil sie

acht der kleinen Realen hält. Insgemein gehen sie mit den Niederländischen Thalern in einem Werth. In Teutschland werden sie Königs- und Philippsthalere (die aber mit den eigentlich so genannten Philippi oder Philippsthalern nicht zu vermengen) genennet, aber vor gerechte Reichsthalere, nach dem Ausspruche des Reichs-Cammergerichts, in Zahlung nicht angenommen, weil sie den Werth derselben nicht erreichen. *Bes. Hofim.*

Recepisß, Recepisse, in Rechten ein ausgestellter Schein, unter Hand und Siegel, womit der Empfang gewisser Briefschafften bekennet wird.

Recept, Tintenrecept, die Formul oder Vorschrift einer Sache, so zu gebrauchen verordnet, und deren Zubereitung angewiesen wird. Sie hat ihren Namen von dem Wort Recipe, womit sie jedesmal angefangen, und welches verkürzt, also **R** geschrieben wird.

Ehe wir die Tintenrecepte beschreiben, wollen wir erst die Eigenschafft der Species untersuchen, so bey selbiger nöthig sind. Die erste sind die Galläpffel, dessen Güte muß schwärzlich grün sehn, viele Runzeln und Buckeln haben, und dabey ins Gewicht fallen, (welches der feine Tripolische genennet wird.) 2) Vitriol oder Kupferwasser, der gute ist der Adnumter oder Salburgische Vitriol, ist entweder naß, oder trocken, und etwas weißfarbig, die andere Sorte ist der schwarze Englische Vitriol, welcher zwar auch kann darzu gebraucht werden, nur mit dem Unterscheid, daß da ich von erster Sorte 3 Viertelpfund nehme, muß ich da ein Pfund nehmen, weil er naß ist. 3) Gummi Arabicum, welcher lauter und durchsichtig, als Agstein, blaßgelb und leicht ist, wird vor den besten gehalten; der aber, wie große runde Körner, als Welsche- oder Haselnüsse groß, sehr rothgelb, eines theils runzlicht, und eines theils glatt ist, derselbe ist mehrentheils falsch, und zähe, zergethet nicht leicht, und

Ⓔ

bleibet

bleibet in der Tinte, als ein Schleim, oder Zitter von einer Gallert, klebet wie Leim, und gehet nicht gerne aus der Feder, läßt sich auch mit keinen Pinsel subtil oder zart streichen, Summi, der sich nicht wie Pulver zerstoßen läßt, taugt nichts. Dessen Krafft und Würckung ist, daß er die Tinte oder Farbe stärker, erhalt und glänzend macht, ingleichen nicht durchschlägt. 4) Eßig, derselbe soll lauter und scharff seyn, dabero der Weineßig am besten darzu dienet, und wehret bey der Tinte den Schimmel, und ziehet die Krafft aus dem Gallo. 5) Urin, soll frisch und lauter seyn, hilfft, daß die Tinte nicht so sehr eintrocknet, und lauter bleibe. 6) Salz, dieses verhindert, daß die Tinte nicht zu dicke wird, hilfft auch wider den Schimmel. 7) Nelken, diese geben der Tinte einen guten Geruch. 8) Blauholz, hilfft viel zur dauerbafteren Schwärze, und daß die Schrift nicht mit der Zeit bräunlich werde. 9) Mann und Grünspan, machen sie annehmlich und hochschwarz, verhindert, daß keine Hesen oder Feces in der Tinte schwimmen, macht daß sich solche setzen, und lauter bleibe, und dieselbe nicht schmuze. 10) Faulwasser, Regenwasser oder Cofend, dämpfet die allzu grosse Schärffe des Eßigs, daß die Tinte auf dem Papier nicht durchschlägt, verhütet auch den Schimmel. Nun wollen wir auch mehrere Anmerkungen hierüber ertheilen: a) Die Galläpfel und der Virriol bringen die Schwärze. b) Wenn man die Tinte läßt stehen, oder kochen, werden die Zusätze alle falsch und Krafftlos. c) So der Pops, Krug, oder das Gefäß verglaffurt ist, verdirbet die Tinte von der Glätte, als von Bley. Die unglaffurten sind jederzeit besser. d) Semmel, oder Brodkrumen, desgleichen Fett und andere ölige Sachen, wenn solche darzu kommen, verderben die Tinte. e) Wenn eine Weibesperson zu ungelegener Zeit zur Tinte kommt, und die Species berührt, so verdirbet sie gleichfalls. g) Wenn

im Sommer die Tinte eintrocknet und dicke wird, so hilfft man selbiger mit abgekochten Cofend, und etwas wenigem Salz. h) Die Tinte setzet man in letzten Viertel des Monats an, so wird sie in zunehmenden ersten Viertel des andern Monats fertig, und bleibet ganz beständig. i) Wenn man ein Gefäß, wo vorher Schimmel gewesen ist, welches daher kommt, wenn sie eintrocknet, und als den hart salpetrisch Wasser hinein geußt, sie allemal schimmeln wird) will wieder brauchen, muß es mit kochendem Eßig wohl ausgepült werden, sonst verdirbet sie. k) In Winterszeit, damit selbige nicht einfriere, kann man ein wenig Brandtewein darein thun. Dieselbige flüßig zu machen: Es trägt sich öftters zu, daß bey der Schreiberey etwas Unreines von der Feder, oder von Licht und dergleichen Unreinigkeit von ungefehr in das Tintensafz kommt, daß also die Tinte (ob gleich solche noch so gut) nicht fließen will. Wenn denn nun also geschieht, so thue nur etwas weniges von der Galle eines Karpfens darein, so wird alsdenn selbige schön flüßig werden, und schadet solcher gar im geringsten nicht. Von denen Gefässen: Es hält sich in keinem Gefässe die Tinte besser, als in einem gläsern. Die Tintenfässer von Bley, benehmen der Tinte ihre Schwärze. Die ausgepichten hölzernen Tintenfässer taugen auch nicht viel, denn die Tinte frist sich durch das Pech und Holz.

R. 12 Loth Galläpfel.

12 Loth Knopern.

12 Loth Kupferwasser.

12 Loth Summi.

Maane so groß, als ein Hünerey.

Gieß einen Abend zuvor auf dieses Species 3 Kannen Regenwasser, und laß sie weichen, alsdenn gieß noch 3 Kannen Eßig dazu, so wird sie alsdenn gut.

R. 8 Loth

R. 2 Loth Galläpfel.
6 Loth Vitriol.
1 Loth Salz.

$\frac{1}{2}$ Nösel Urtin.
 $\frac{1}{2}$ Nösel Efig.

Stoßet die Galläpfel etwas gröblich, thut alles zusammen in ein Gefäß, laßt es übernacht auf dem Ofen stehen. Morgens thut darauf 2 Loth gestossenen Gummi, und $1\frac{1}{2}$ Nösel Regenwasser, deckt das Gefäß mit einer Stürze zu, laßt ihn etliche Tage auf dem Ofen stehen, alsdenn seyge es durch ein Leinen Tüchlein, oder filtrirt in einem Glase verwahret, und an die Sonne oder auf einen warmen Ofen geseht, so wird selbige von Tage zu Tage immer schöner und besser. Sie schreibt Anfangs etwas blaß oder blaulicht, aber wenn sie trocken, wird sie kohl schwarz.

R. Nehmet 6 Loth geraspelt blau Holz, gießt darauf ein Nösel Eofent, und laßt es ein paar Tage stehen, alsdenn laßt selbiges eine halbe Stunde kochen, doch aber, daß es nicht überlauffe, rühret es fleißig um, und thut wenn es von Feuer genommen, ein Loth Alaun hinein, rühret es nochmals fleißig um, laßt es erkalten, alsdenn gießet das lautere von Spänen ab in das Zintengefäß, und thut 2 Loth Galläpfel, 6 Loth Vitriol, 6 Loth Gummi, und einen Löffel Salz, gießet jedoch warm darauf ein halb Nösel Weinefig, und eine Kanne und ein halb Nösel Eofent, (oder schlechten Wein,) deckt das Gefäß zu, setzet es auf einen warmen Ofen, oder in die Sonne, rühret es täglich fleißig um, so habt ihr eine gute Diente.

Bei der vorher Diente, ist vorher folgendes in Acht zu nehmen. 1) Die Gefäße, oder Töpfe und Gläser müssen rein und sauber, ohne Fett und Staub seyn. 2) Bei schönen hellen Wetter muß dieselbe bereitet und in Obacht genommen werden. 3) Zu Erhaltung kann nach der Zeit etwas wenigens klarer Zucker hinein gethan werden, oder

auch ein wenig weißer Candis. 4) Zinte in Regenwasser gesotten, schimmelt nicht, sie sey roth oder schwarz. 5) Der Firnebock muß nicht alt, sondern neu geraspelt seyn, auch nicht ins rothe, sondern ins gelbe fallen, massen der so röblich aussieht, die Zinte dunkel und gelbe macht, und ist dessen Güte, daraus zu erkennen, wenn man ihn in Mund nimmt, daß er nicht herbe, sondern fast wie Süßholz schmeckt. 6) Der Gummi muß nicht gelb, sondern weißlicht fallen. 7) Wird die Zinte an der schönsten, wenn man sie in einem Glase 14 Tage an der Sonne distilliren läßt. 8) Wenn diese Zinte durch langes Stehen eintrocknen sollte, kann solche allemal mit Weinefig, Wein oder reinem Wasser zum Schreiben wieder angemacht werden. 9) Der Efig muß nicht ins braune, sondern ins weißlichte fallen. 10) Muß wohl Achtung gegeben werden, daß bey dem Kochen nichts überlauffe oder anbrenne, daher muß öftters mit einem Holze solches verwehret, und der Topf öftters gewendet werden.

R. 9 Pfennig Firnebock, und vor 6 Pfen. guten Waigen oder Weinefig, solches zusammen in einen neuen Topf gethan, und wenn es aufgekocht, muß annoch vor 3 Pfennig Alaun, 3 Pfen. weißer Candis und 6 Pfen. weißlichter Gummi, alles wohl pulverisirt mit etlichen zerenteten Neglein darzu hinein gethan werden. Alsdenn kann man diese Species zusammen so lange kochen lassen, bis 3 weniger worden, so dann ist die Zinte gut.

R. 16 Loth Firnebock, $1\frac{1}{2}$ Kanne Weinefig, vor 3 Pfen. Alaune, eine mäßige Hand voll Salz, thut alles in einen neuen glassurten Topf, und laßt sie 2 bis 3 Tage wohl untereinander erbeisen, so dann kochet sie, jedoch, daß sie nicht überlauffe, und wenn sie gekochet, so thut $2\frac{1}{2}$ Loth Gummi hinein, und verwahret sie vor dem Staube, welcher

her derselben schädlich ist. Noch eine auf Earmin ausfallende.

R. Nimm 1 Loth Coccinil, 1 Quentl. Maun, $\frac{1}{2}$ Loth Cremonum Tartari, dieses alles recht fein gestossen, und in ein Glas gethan, denn nehmt 1 Nösel Regenwasser, so mit etwas Weineßig vermischt, daß die Brühe einen Daumen hoch über die Späne gehe. Laß den Firneßock lochen, und thut es auf vorher benannte Species, thut zugleich ein wenig Gummi hinein, so habt ihr eine schöne Tinte.

Von der grünen Tiente ein paar Exempel.

R. Nehmet 4 Loth Grünspan, 2 Loth Weinstein, 1 Loth Arabischen Gummi, dieses alles muß ganz klein gestossen oder zertrieben werden, darnach thue man es in ein Glas, und gieße 8 Loth Rosenwasser darauf und lasse es etliche Tage stehen, so hat man eine schöne grüne Tinte.

R. Distillirten Grünspan 4 Loth, zerstoßet ihn klar wie Mehl, thut ihn in ein Glas, und gießet darauf scharffen Weineßig, thut ein wenig Gummi darein, will man sie graßgrünlich haben, so mischet man darunter ein wenig Gummi Gutti.

R. Nehmet Grünspan, reibet solchen mit Weineßig klar ab, thut Saffran, als einer Erbsen groß, und ein wenig des feinsten Gummi dazu, so wird solcher recht schön grün.

Mit Gold, Silber, oder Metall zu schreiben. Erstlich muß man ein Salz bereiten auf folgende Art: Nimm Salz in einen neuen Topf hart eingestopft, und setze solches in eine Gluth, daß der Topf samt dem Salze ganz glüend werde, nimm es darnach aus dem Feuer, laß es erkalten, so ist das Salz scharff und gut, daß alle Metalle damit können gezeuhen werden.

R. Nimm davon einer Hafelnuß groß, oder mehr, reibe solches auf einen Reibstein mit Gummiwasser wohl durch

einander, darnach lege Gold oder Silber 12 oder 14 Blätter darein; (Oder: Nimm von einem Goldschläger Abschläge von Gold oder Silber, da kommt man leichter dazu,) reibe dasselbe bey 3 oder 4 Stunden, auch länger ganz klein durch einander, wenn das geschieht, alsdenn thue es vom Steine in eine Muschel, gieß warm Wasser darauf, rühre es säuberlich mit der Feder um, so zerschmelzet das Salz, und das Gold oder Silber fällt zu Grunde, darauf gieß das Salzwasser rein vom Golde oder Silber ab, und gieß wiederum frisch Wasser daran, rühre es abermals um, und laß das Gold oder Silber zu Grunde setzen, das thue 4 oder 5 mal, so lange bis das Wasser rein und helle auf dem Golde und Silber stehet, thue das Wasser wieder rein ab, und temperire es mit einem dünnen Gummiwasser, rühre es um, wie oben gemeldet, und schreibe, mahle oder illuminire damit, so wird es ganz schön, polire es mit einem Zahne, wenn es trocken worden ist gegen der Wärme, entweder in der Sonnen, oder bey dem Ofen. (Ein mehrers könnte von allen diesen erwehnten Recepten noch hier beybringen, ich will aber den Leser weisen in die curiöse Kunst und Werkshule 4to, ingleichen den wohlverfahnen Schreibkünstler 8vo, u. a. dergl. Bücher.

Rechtschreibung, Orthographia, Orthographie, in der Sprachlehre das erste Stück derselben, welches lehret, die Buchstaben, Worte und ganze Reden recht und gehörig zu schreiben. Was die Rechtschreibung schwer macht, ist unter andern dieses, wenn die Buchstaben oder Sylben einen zweifelhaften oder zweydeutigen Laut in der Aussprache haben, wie in unsern Teutschen Sprache mit den Buchstaben *f* und *v*, und in gewissen Mundarten mit *B* und *V*, *D* und *T*, *R* geschieht, welche in der Aussprache oft schwer zu unterscheiden. Noch mehr Schwierigkeit aber findet sich in der Französischen und andern dergleichen Sprachen, welche fast durch

durchgehends anders schreiben, als aussprechen. Indessen ist doch die Rechtschreibung eine nöthige Sache, nicht nur zur Zier, sondern auch zur Verständ- und Deutlichkeit einer Schrift, massen durch Verwechslung eines einzigen Buchstabens der ganze Sinn kann verändert, oder gar verkehret werden, wie z. E. Bart und Part, drey und treu, zu sehen. Darum dann in allen Sprachen, und bey uns Teutschen absonderlich, viel geschickte Männer einen Versuch gethan, zu einer beständigen Rechtschreibung zu gelangen, aber einen durchgehenden Beyfall nicht erlangen können. Dahero will ich auch nur aus ihren herausgegebenen Gedanken von der Orthographie das nöthigste, mit ihrer Erlaubniß, entlehnen, und hier einverleiben. Das erste soll seyn aus der Anleitung zur Teutschen Orthographie, 8v. Dresden 1741.

Die Buchstaben werden eingetheilet in Verwandte, diese sind ä, ö, und e, äu, ei, eu, i, h, ü, o, u, b, p, b, w, c, k, q, e, h, g, j, ch, l, d, t, f, v; und die keine Verwandtschaft mit einander haben, sind die übrigen alle, als, z und u, k und l, m und g, u, s, w. ferner in Vocale oder laute, als, a, e, i, o, u; in Consonantes oder stumme, als, b, c, d, f, zc. in Diphthongos oder zweylaurende, ai, au, ei, eu, ä, ö, ü; in Triphthongos oder dreylaurende, als, äu, au; ferner in harte, als, B, Z; in weiche, als, V, D; dabey merke die Regel: Wie die Worte ausgesprochen werden, so werden sie auch geschrieben, dahero muß man auf den Klang derselben genau Achtung geben.

Vom Unterscheid der Buchstaben B, W, V. Im Anfang des Wortes giebt es der Klang allezeit, ob man ein B oder W schreiben soll, als, Wall nicht Ball, Wein nicht Wein.

Die Wörter, so sich auf be, ben, ber endigen, mit ei-

nem b, nicht aber mit einem w geschrieben werden. Ich liebe, nicht lierwe.

In einigen wenigen findet sich das Gegentheil, als, Lhre.

B und P haben eine genaue Verwandtschaft miteinander; man muß sie aber durch fleißige Übung wohl unterscheiden lernen.

Einige pflegen das b oder p nach dem m zu setzen, als, Kömme nicht Kömpf; fromm, nicht fromb.

Wenn man am Ende eines Wortes nicht weiß, ob das b oder p geschrieben werden soll, so setze man das e oder er, es, und dergleichen, dazu, alsdenn wird man bald hören, ob ein hartes oder gelindes vonnöthen sey, als Leipsig, nicht Leibsig; lieb, nicht liep.

Vom Unterscheid der Buchstaben c, k, q, z: c wird wie ein z gelesen, wenn e, i, oder y darauf folgt, als Cicero, nicht Zhero; folget aber keiner von den drey benienten darauf, sondern etwan ein a, o, u, oder einer von den stummen, so wird es wie ein k gelesen, als Calendar, Comödie, curiös. Qv wird gelesen als kv.

Das k wird in keinem Worte doppelt gesetzt, wenn es gleich das z ansehen hat, als wäre es vonnöthen: Akker, nicht Akker.

Wenn das z soll verdoppelt werden, so wird an statt des einen z ein t hinzugesetzt, als ferszen; ts wird niemals vor z gebraucht, als Schatz, sondern Schatz.

Vom Unterscheid der Buchstaben D und Z merke: Kein Wort endet sich leichtlich auf ed, wohl aber auf et, als lebet, lieber, nicht lebed, liebed.

Die Wörter, so sich auf st endigen, haben nach dem s kein weich, sondern hart t.

Die den Accent oder Ton in der letzten ohne eine Sylbe

be haben, und sich auf end endigen, haben nach dem n kein hartes, sondern weiches, als liebend, stehend.

Die ihn aber in der letzten haben, endigen sich auf ent, als Sacrament.

Die sich auf ind oder und endigen, haben nach dem n allezeit ein gelindes d, Kind, kund.

Wann zu end, ind, und die Endigungen e, es, er, en kommen, so wird das weiche d behalten.

Die Endungen and, ant, annt müssen so unterschieden werden, 1. E. man setze zu end und antt noch ein e, denn wird man bald hören, ob es hart oder gelind ausgesprochen werden soll. Wird es nun hart ausgesprochen, so brauchet man annt; spricht man es aber gelind und weich aus, so wird and gebraucht, als, Verstand.

Andr wird gebraucht, wenn man zwischen dem d und t ein e verstehen kann, als gesandt, kann ich sagen gesender.

Et wird auch zusammengehängt in Wörtern, die sich eben nicht auf andt endigen, als beredt.

Das t pfleget öftters verdoppelt zu werden, gar selten aber das d, als Sport, Schritt.

Wenn ich nicht weis, ob ich am Ende ein hart- oder weiches schreiben soll, so hänge ich die Endung e, er, es, en, u. d. g. an; sodann höre ich gleich, welches unter diesen beyden müsse gebraucht werden.

Von dem Gebrauch und Unterscheid der Buchstaben f, v, und ph: Die Wörtergen ver und vor werden mit v geschrieben, niemals mit einem f.

Merke: Kein Teutsches Wort endiget sich auf ein v, 1. E. nicht Vriev, sondern Brief.

Man fänget kein Wort mit dem v an, wenn nicht als bald ein Vocalis, das ist, ein lauter Buchstabe, folget, als Vater.

Ein v und ein anderer stummer Buchstabe stehen am

Anfange eines Worts nie beysammen; man schreibt nicht Vriede, sondern Friede.

Das F kann am Anfange des Worts einen stummen Buchstaben gar wohl neben sich leiden, 1. E. Freund, nicht Vreund; gleichwol findet sich auch das Gegentheil in dem Worte Vließ, da das v einen stummen Buchstaben, nemlich das l nach sich hat. Was gesagt worden, ist nicht also zu verstehen, als ob das f niemals am Anfange oder in der Mitten könne gesetzt werden, wenn es nicht einen stummen Buchstaben nach sich habe. Es folget wol mehrmal nach dem f einer von den lauten Buchstaben, denn nach dem v; welches aus dem Gebrauch gar bald zu erlernen seyn wird.

Das f darf ohne Ursache nicht verdoppelt werden, 1. E. Briefe, nicht Brieffe.

So soll das f sonderlich nicht verdoppelt werden, 1) nach dem v; 1. E. tapfer, nicht tapffer. 2) Wenn es nach zweyen stummen Buchstaben stehet, und hernach ein t darauf folget; 1. E. künstig, nicht künfftig.

Merke: 1) Die Teutsches Hauptendungen, haft und schaft, bedürfen gleichfalls kein doppeltes ff; 1. E. Freundschaft, nicht Freundschafft. 2) Ob am Ende des Worts das f dürfe verdoppelt werden, siehet man gar leicht, wenn die Endungen, es, en, u. d. g. hinzugesüget werden, als Hof, nicht Hoff. 3) Wenn die Spibe, die ein f hat, kurz ausgesprochen wird, so nimmet sie ein doppeltes ff an, wird sie aber etwas lang ausgesprochen, so darf nur ein f gesetzt werden; 1. E. Schaf, diese Sylbe wird lang ausgesprochen, darum hat sie nur ein einfaches f; Schaff, diese wird ganz kurz ausgesprochen, darum hat sie ein doppeltes ff.

Das v wird niemals doppelt gefunden.

Ph wird bald wie das f ausgesprochen, als Christoph, Pharao.



Z und **B** müssen nicht verwechselt werden; **z.** **E.** vier und für, viel und viel.

Vom Gebrauch und Unterscheid der Buchstaben, **g**, **h**, **i**, **k**.

I.) Ob am Ende des Worts ein **g** oder **k** müsse gesetzt werden, kann man leicht abnehmen, wenn noch eine Sylbe, als **e**, **es**, **en**, **er**, **u. d. g.** hinzu gethan wird; **z.** **E.** der Berg, nicht Bert.

Werk wird mit einem **ck** geschrieben, weil eines da ist, wenn die Sylben **e**, **es**, **er**, **en** dazu gethan sind, nemlich Werke.

II.) Wenn vor der Endsyble, **ich**, nur ein **l** stehet, so wird ein **ch** gesetzt, gehet aber ein doppeltes **ll** vorher, so wird ein **g** gebraucht, **z.** **E.** frölich, nicht frölig; hingegen willig, stehet ein doppeltes **ll** vor der Endung **ig**.

Merke: Nimm etliche wenige aus, selig, heilig, **u. d. g.**

2) Wenn zu der Endung, **lich**, annoch ein **e**, oder die Sylbe **es**, **en**, **er**, **u. d. g.** kömmt, so wird das **ch** behalten; **z.** **E.** freundliche, herrliche.

3) Kommen aber die letztbenannten Sylben annoch zu der Endung **lig**, so wird das **g** behalten, **z.** **E.** willige.

III.) Sonst wird allezeit **ig** gebraucht, wenn ein stummer Buchstabe (ausgenommen das **e**) vorhergeheth, **z.** **E.** gürtig. Merke: Nimm etliche einsylbige aus, als: **ich**, **mich**, **dich**, **ic**.

IV.) Kommt zu **lich** annoch die Endung **keit**, pflegen etliche das **ch** zu behalten, etliche aber **g**.

V.) Das **g** in der Hauptendung, **igkeit**, soll niemals ausgelassen werden, ob man gleich also auszusprechen pfleget, daß das **g** nicht allzusehr gehört werde, **z.** **E.** Ewigkeit, sondern Ewigkeit.

Vom Gebrauch und Mißbrauch des Buchstaben, **h**: Das **h** wird in den Wörtern, die man etwas lang ausdeh-

net, dem **t** nicht vor, sondern nachgesetzt, **z.** **E.** Tharen. Merke: Wenn zwischen dem **h** und **t** das **e** aussengelassen worden, so wird dem **h** das **t** nicht nachgesetzt, **z.** **E.** ver-
geht, erhöht.

Das **h** wird oft den lauten Buchstaben, wie auch dem **c** nachgesetzt, **z.** **E.** nahe, sehen.

Das **h** wird öfters auch in den langen Sylben den Buchstaben, **l**, **m**, **n**, **r**, vorgezet, **z.** **E.** Stahl, lahm, Zohn, Ohr.

Von der Verdoppelung der Buchstaben **l**, **m**, **n**, **r**: Die Buchstaben, **l**, **m**, **n**, **r**, pflegen doppelt gesetzt zu werden, wenn man die Sylben kurz ausspricht, **z.** **E.** Schall, toll, fromm, stumm, Mann, wenn, Narr, **u. d. g.**

Wird aber die Sylbe lang ausgesprochen, so pfleget nur einer von den letzt besagten Buchstaben gesetzt zu werden. Merke: Es sind etliche, welche zwar kurz, dennoch aber keinen doppelten Buchstaben haben, **z.** **E.** in, bin, **ic**.

Daß diese Buchstaben müssen doppelt gesetzt werden, ist überdieß auch leicht zu ersehen, wenn die Endsyblen, **e**, **es**, **er**, **en**, **u. d. g.** angehänget werden, **z.** **E.** Schall, Schalle.

Vom **s**, **ss**, **ß**. Das **s** wird auf viererley Art geschrieben, deren keines aber darf mit dem andern verwechselt werden.

Das lange **s** stehet nur am Anfange und in der Mitte des Worts, niemals aber am Ende, **z.** **E.** sagen, lesen.

Das kleine oder runde **s** stehet nur am Ende des Worts, oder auch nur der Sylben, **z.** **E.** meines, deines.

Wenn **ich** nicht weit, ob **ich** am Ende des Worts ein **s** oder **ß** setzen soll, so hänge **ich** noch ein **e**, oder die Sylbe **en**, **es**, **er**, **u. d. g.** an, so kann **ich** gleich hören, ob ein einfaches oder doppeltes vornehmten sey, **z.** **E.** Gans, weil **ich** sage Gänse; Fuß, spreche **ich** Füße.

Das **und** und **daß** müssen genau unterschieden: **1)** Wenn
das

das so viel dieses oder welches ist, so muß es ein rundes s seyn; 2) ist es aber nicht so viel, als dieses oder welches, so bekömmt es ein langes ð; 3) E. du weißt, daß ich dich liebe. Das sage ich euch allen: Des wird allezeit mit einem runden s geschrieben.

Die Wörter, so sich auf ein s endigen, und vor den s einen stummen Buchstaben haben, die verwandeln das s leicht nicht in ð.

Die Wörter, so sich auf es endigen, haben ein kleines s, bis hat ein rundes s, wenn man das Wörtlein so lange vortragen kann, aber biß Apfel biß erfordert ein ð, die gemeine teutsche Endung ist darf niemals mit einem kleinen s geschrieben werden, 3) E. Begräbniß, Finsterniß.

Sonst wird ein s oder s gebraucht, wenn ein lauter Buchstabe vorher gehet, welcher lang ausgesprochen wird, ð oder ss aber, wenn ein lauter Buchstabe, welcher kurz ausgesprochen wird, vorher gehet, 3) E. sie lasen, nicht lassen, sie lassen, nicht lasen.

Es sind etliche Wörter, in welchen man ein kleines s nach dem lauten Buchstaben, der doch kurz ausgesprochen wird, sehet, als was, etwas, das, bis.

fi wird gebraucht, wenn das e vor dem t heraus gestossen ist, 3) E. läßt, wist.

Von dem Buchstaben y, das y wird in der teutschen Sprache gar selten gebraucht; deswegen darf man nicht davor halten, als wenn es gar kein teutscher Buchstabe wäre.

Vor das y soll das ts, oder ths und gs nicht gebraucht werden, und hinwiederum jenes nicht vor diese, 3) E. Lyder, nicht Lydecke; Arr, nicht Arrer; Sachsen, nicht Saren.

Von denen Vocal- oder lauten Buchstaben. Daß die lauten Buchstaben bisweilen doppelt gesetzt werden, bis-

weilen auch ein h nach sich in einer Sylben haben, ist nicht zu läugnen. Solches geschiehet darum, 1) damit die Sylbe lang pronunciret, und 2) unter den Wörtern, die einen leeren Klang haben, etlicher massen ein Unterscheid gemacht werde, 3) E. Was hat ein doppeltes a zum Unterscheid des Verbi aß (von essen,) wiewol auch viel Sylben sind, die lang ausgesprochen, und dennoch nicht mit doppelten Buchstaben geschrieben werden, 3) E. Loß, Maß. Daß die lauten Buchstaben, wenn sie etwas lang ausgedehnet werden sollen, ein h bisweilen nach sich haben, erweisen folgende: kahl, mahl, ihr, Zohn.

Das a pflegt auch aus etlichen Sylben, bevorab aus dar, verworffen zu werden, 3) E. drum vor darum, drauf vor darauf, u. s. w. Es muß aber auf dar, wenn das a soll herausgeworffen werden, ein lauter Buchstabe folgen, als darinnen; allhier folgt auf dar das i, welches ein lauter, darum kann man das a wohl aussen lassen, und sagen drinnen. Folgt aber auf dar ein stummer, so muß das a behalten werden, als darhey.

Das e kann in etlichen Wörtern auffengelassen, und geschrieben werden, wie es einem beliebt. Doch hat man sich zu hüten, daß nicht viel stumme Buchstaben zusammen kommen; 3) E. ich kann sagen, genädig und gnädig, genug und gnug.

Nach dem g, wenn es der erste Buchstabe des Worts ist, 3) E. Glück vor Glück, 2) in etlichen Wörtern gemeinlich vor der Endung ner, ler, rer, oder re, 3) E. eigener ebner vor eigener ebener, bisweilen vor den Endungen, ster, sten, ste, len zc. als schönster vor schönster zc. e pflegt nach dem i zu stehen in denen lang ausgesprochenen Sylben, als lieben, ziel, in den Wörtgen mir, dir, wir, u. d. g. wird es weggelassen, das i soll für j nicht gebracht, und letzteres nicht vor jenes, 3) E. ja nicht

ich nicht ich. In der teutschen Poesie geschiehet es viel-
mals, daß das i gleich wie das e aus unterschiedlichen
Wörtern weggeworffen wird.

Bei dem o ist zu melden, daß es zu etlichen Beywörtern
gesetzt, da es doch mit Recht aussien bleiben könnte, als bis-
hero, bisher.

Das u muß mit dem v, ingeleichen mit dem w nicht ver-
mengt werden; 1. E. Vater nicht Uater, Frau nicht Fraw,
Feuer nicht Ferwer.

Von den Diphthongis, oder zweylautenden. Diesel-
ben werden gebraucht, wenn die Stammwörter ein a, o, oder
u haben; 3. E. sträflich, tödlich, küssen.

Ey wird am Ende des Worts gebraucht, als: frey,
vorbey, in der Mitten, wenn ein lauter Buchstabe darauf
folget, als freyer.

Wenig Wörter sind, die sich auf eu endigen, als getreu,
zeu, neu, Keu, ic.

Merke: eu und äu wird in dergleichen Wörtern behal-
ten, wenn am Ende noch mehr Sylben angeführt werden,
3. E. Getreuen, Gebäude.

Das i pfleget meistens ein e nach sich zu haben in
einer Sylben, welche lang ausgesprochen werden, 3. E.
Trieb nicht Trib.

Merke: wider, wenn es so viel, als entgegen ist; hin-
gegen wieder mit dem ie, wenn es so viel, als noch ein-
mal oder abermal bedeutet; 3. E. er streitet wider ihn,
wiederum etwas neues.

Von dem Triphthongo oder dreylautenden äu, selbiger
wird gebraucht, wenn das Stammwort mit dem au ge-
schrieben wird 1. E. häufig, Fräulein.

Von der Derivation oder Herkommen der Wörter:
Hier hat man vor allen Dingen zu merken, was 1) Stamm-
wörter, 2) hergeleitete, 3) Simplicia, einfache, und 4)

Composita, die aus zwey oder mehr Worten zusammen ge-
setzt seyn.

- a) Stammwörter, als: Macht, Glaube, Gut, Lust.
- b) Hergeleitete, als: mächtig, gläubig, gürtig, lustig.
- c) Die nicht aus viel Wörtern zusammen gesetzt sind, als:
Land, thun, Vär, Haut.
- d) Die aus zwey oder mehr Wörtern zusammen gesetzt
sind, als: Haus-Vater, Land-Richter.

Wie die Stammwörter geschrieben, also müssen auch
dieserigen, so von selbigen herkommen, geschrieben werden,
3. E. Anfänger nicht Anfenger.

Man kann aber die Stammwörter erkennen, wenn man
abwirft die Teutschen Endungen, bar, keit, lich, 3. ic. 3. E.
wunderbar von Wunder, Ewigkeit von ewig, u. s. w.
Doch finden sich auch Wörter, die anders geschrieben wer-
den, als ihre Primitiva, oder diejenigen, von denen sie herlich-
ren, 3. E. erzürnen nicht erzörnen, fließen nicht flüssen.

Vom Gebrauch der Versal- oder grossen Buchsta-
ben: Alle Worte, welchen ich nur eines von den Wörtelein
der, die, das, zueignen kann.

Merke: Wenn der, die, das, so viel ist, als dieser, diese,
dieses, oder welcher, welche, welches, und das folgende
von Natur keines von den Wörtelein, der, die, das, führet,
so hat dasselbe (folgende) Wort keinen grossen Anfangs-
Buchstaben.

Wenn sich zu einem Worte alle diese drei Wörtelein,
der, die, das, schicken, so wird dasselbe nur mit einem klei-
nen Buchstaben geschrieben.

Die Namen der Menschen, Monate, Flüsse, Städte,
Länder, Feste, Inseln, (mal so eine besondere Würde,
Ehre, Amt, ferner einen Nachdruck und Aufmerksamkeit,
desgleichen diejenigen, so auf sich oder ex ausgehen, und
3

of



von einem Namen herrühren, werden mit grossen Buchstaben geschrieben.

Die Wörtgen: Ich, Du, Er, Dieser, Jener, Deiner, Seiner, Unser, Derselben, Der selbe, Deroselben, Dieselben, Der, Ihn, Ihr, Ihnen, Sie, Sich, wenn sie sich auf vornehme Personen beziehen, ꝛ. E. Sie haben Ihren Diener zu befehlen; Sie erlauben ꝛ. ferner die ersten Worte eines jeden Verses in Carminibus oder Liedern müssen mit grossen Buchstaben gesetzt werden.

Ein, das Zahlwörtgen hat einen grossen Buchstaben zum Unterscheid des Articuli ein.

Von etlichen gemeinen Regeln der Teutschen Orthographie: 1) Wo ein Punctum stehet, da muß man das folgende Wort nicht gleich hinzusetzen, sondern einen merklichen Raum lassen. 2) Allzeit, wo ein Wort sich endiget, soll ein kleiner Raum gelassen werden. 3) Man soll keinen überflüssigen Buchstaben setzen. 4) Wenn man Teutsch schreibt, soll man Buchstaben aus fremden Sprachen nicht mit einmengen. 5) Das ist aber bräuchlich, daß die aus der Lateinischen Sprache genommene Wörter Teutsche Endungen annehmen. 6) Kein nothwendiger Buchstabe muß weggelassen werden. 7) Lateinische oder fremde Wörter müssen ihre rechte Buchstaben behalten; wiewol auch vergönnet ist, die Lateinischen Wörter in der Teutschen Schrift mit Teutschen gleichgeltenden Buchstaben zu schreiben.

Von Rechtschreiberey derer Zeichen: 1) Das Comma (,) wenn der Sinn auf einmal mit ganz wenig Worten ausgedrucket werden kann, als: Eile mit Weile; so ist das Comma zwar nicht nöthig: Ist aber desto nöthiger, wenn ein Satz viel Worte und etliche Zeilen begreiffet, als: Christus hat gelitten für uns, und uns ein Vorbild gelassen. Bey dem Comma wird im Lesen eine ganz kleine

Pause gemacht, und wenn wir über dieses ein Punctum setzen, so entsethet daraus

Das Semicolon (;) welches gebraucht wird, wenn man verschiedene Theilgen einer Rede, die mehrentheils auf eine Sache ausschlagen, nacheinander erzehlet, da immer eines aus dem andern herfließet, als: Wer sein Werk verrichteter hat, der ist ein treuer Knecht; denn er hat gethan, was ihm befohlen war. Am allermeisten wird dieses Signum gebraucht, wenn sich immer der folgende Satz auf den vorhergehenden beruffet, und ist die Pause etwas länger, als bey dem Commate.

Das Punctum (.) ist eigentlich das Schlußzeichen einer ganzen Rede; doch pflegt es auch innerhalb eines Satzes gesetzt zu werden, wenn sich etwa der Sinn ändert; oder, wenn man ein Wort abfürzet, als Hr. Herr, Thlr. Thaler, sel. selig.

Das Colon (:) zwey übereinander gestellte Punkte, ein Zeichen, wenn man entweder eine Sache erzehlet, oder in der Erzählung selbst genauer ausführen will, als: Eine gute Gelegenheit muß man nicht so leicht vorbeystreifen lassen: Denn man weis nicht, ob sie so bald wieder komme. Oder, wenn wir eines andern Worte zu unserm Beweisthum anführen wollen, als: So spricht St. Paulus: Liebet ꝛ.

Signum exclamacionis & admirationis (!) wenn man sich entsetzet, verwundert, jauchzet, seuffzet, einen anredet oder schilt, so folgt dieses Zeichen, so in einem Punct, darüber ein Comma herab hänget, bestehet, als: O! abschuliches Gespenst! O Ungeheuer! Ey! das ist artig! Heysa! Ach! O Weh! Hilff Himmel! Mein Herr! Raus da! Du Schelm! Ingleichen bedienet man sich dieses Signi, wenn gleich die Rede einer Frage ähnlich ist, als: Ist das nicht artig! Ist das nicht Schand!

Signum

Signum interrogationis (?) da man fraget: Wer bist du? Wie viel hat die Glocke geschlagen?

Parenthesis () Diese zwey Circul werden gebraucht, wenn man in einer Rede etwas, das zur Sache eben so schlechterdings nicht gehöret, jedoch selbige desto mehr erläutert, mit einfließen lässet, als: Das Scepter (die Königliche Regierung) soll von Juda (dem Stamm Juda) nicht entwendet werden,

Signum copulationis (-) da man zwey unterschiedene Worte zusammen und in eines verknüpffet, als, der GÖt-Mensch, der Liebes-Kuß; wiewol wir für besser halten, wenn es so, der GÖttemensch, der Liebeskuß geschrieben wird; doch beydes ist üblich. Man braucht aber fast mehrtheils statt dieses das

Signum divisionis (z) lassen man denn, wenn etliche Commata hinten auf eins auslaufen, die ersten bis zum letzten bindet, und endlich mit demselben Wörtaen beschliesset, als: Er hätte GÖt die Ehre: dem Kayser den Schatz und einen jeglichen das Seine geben sollen. Eigentlich aber wird es gebraucht, (wie es der Name mit sich bringet) wenn ein Wort wegen Mangel des Platzes auf der Zeilen, gebrochen, und auf die andere übertragen werden muß.

Signum Citationis, (,) wenn man eines andern Worte und Redensarten anführet, als: Ich beruffe mich auf das in Actis, sub © Fol. 19. befindliche Urtheil, welches für mich das Wort redet, wenn es also spricht: „Es sey nicht verbotten einem andern zc.

Signum Sententiæ, (') oder da ein Buchstabe verschwiegen oder verschlucket wird, das sonderlich öfters in Liedern und Versen geschieht, als: Die Sünd' wird durchs G'tez erkannt. Endlich

Signum Abbreviationis, (˘) wenn man ein Wort nicht

ganz ausschreibet, als ois vöbl. und dergleichen.

Anbey will ich auch nicht vorbehen lassen, aus Herrn Fuchens Tractat betitult: Grundsätze einer recht reinen teutschen Orthographie, 8 Erfurth 1744. einiges hier einfließen zu lassen. Er giebt überzeugende Beweisthümer an, daß es nöthig und nützlich sey, eine von vielen üblichen Fehlern gesäuberte teutsche Orthographie zu lernen, dabey giebt er Fehler an, so wol geschrieben als gedruckt. Die ersten nennet er mittlerer gewöhnlicher Gattung, z. E. An-llig für Ant-licz, Ar-changel für Archangel, auff für auf, Circel für Cirkel, oder Circul, Evangoelium für Ew-angelium, fürs für vor das, hastu für hast du, her-auff für her-auf, last für lastir, oder lassir, vor an statt für. z. E. Nun ich danke dir von Herken, Jesu, vor gesammte Noth, an statt für gesammte Noth, vor die Wunden, vor die Schmerzen, statt für die Wunden für die Schmerzen, u. l. w. zureissen für zerreißen. Die andere Art nennet er Fehler größerer Gattung, flei-sig für fleisig, Meer für Meer zc. Die dritte Art nennet er Fehler subtiler Gattung, Aug-spurg für Aug-sburg, Brauns-schweig für Brauns-weig, schen-cken für schencken, Schmerzen für Schmer-zen, sitzen für sitzen.

In der ersten Abhandlung redet er von denen Buchstaben überhaupt, in der andern von denen Vocalibus, Diphthongis u. Triphthongis, dann von denen Consonantibus. Regula: Consonantes, die einem Worte in der Pronunciation den Wohlklang rauben, und also schwerlich, oder wol gar nicht ausgesprochen werden können, sind zu vermeiden.

Dahero schreibe man nicht, samdt oder sampt, umb, sondern, samt oder sammt, (mit m, wie sammen, bey-sammen, u. l. w.) um.

Einfache Consonantes, Regula I. Nach einem Consonante

nante hat kein zweyfacher Consonans statt, dieweil 1) die Pronunciation eines Wortes dadurch schwerer gemacht wird; 2) dasjenige, was mit wenigem geschehen kann, nicht mit vielem verrichtet werden muß, also schreibet man Gans, Hals, Hans, nicht Gansf, Halsf, Hansf. Exceptio: Hierunter sollte auch c und h in einfachen Wörtern begriffen seyn, denn c gilt so viel als k, und h so viel als s; allein dem Gebrauche nach bleibt c bey k und t bey s; so wohl nach einem Consonanti als Vocali. 3. E. schencken nicht schenken, schanzen nicht schanzen.

Regula II. weder in dem Anfange, noch in der Mitte, noch an dem Ende einer Sylbe hat ein zweyfacher Consonans statt, dieweil der eine davon unmöglich kann ausgesprochen werden. Also schreibet man auf, aus, oft, zig, nicht auff, auß, offt, sig. Hieher sind auch die sich auf alt, inst, ulst und unft endiaende Wörter, als: Anstalt, Brunst, Dunst, Geschwulst, Gewinft, Gunst, Kunst, Schwulst, u. s. w. zu rechnen, welche nicht nach ihren Primivis, stellen, brennen, dünn, schwellen, gewinnen, gbnzen, können, mit zweyfachen Consonantibus, Anstalt, Brunst, u. s. w. sondern einfachen, von uralten Zeiten her, geschrieben werden. Exceptiones zweyfache Consonantes. Es wäre denn, daß 1) der Composition oder Derivation nach, einen zweyfachen Consonantem zu schreiben, erfordert würde, 3. E. beschäffter, die Beschäfftigung, mit ff nicht mit f von schaffen; 2) der Vocalis e zwischen oder nach einem zweyfachen Consonante weggelassen, als: laß für lasse, laßt für lasset, schaff für schaffe; 3) ein Wort dem Gebrauche nach, unterschieds halben, also zu schreiben, 3. E. daß, ut, die Conjunction, damit es unterschieden sey von das, dem Articul, denn, die Conjunction, damit es unter-

schieden sey von den, dem Accusativo Masculini Pronominis, der, die, das; 4) ein Wort, indem es decliniret oder conjugiret wird, eine Sylbe mehr bekäme, und alsdenn auch mit einem zweyfachen Consonante ausgesprochen würde, als: Fuß, Fusses, Fluß, Flusses &c. 5) Ein Wort in der Prima persona presentis temporis mit einem zweyfachen Consonante geschrieben würde, deswegen es denn auch in andern Temporibus und Personis also fortgesetzt wird, 3. E. ich soll, du sollst, oder sollt, er soll, ich will, u. s. w. bitten und Kommen leiden in einigen Modis Temporibus und Personis eine Ausnahme, als: Ich bat, ich bäte, ich kam, ich käme.

Von denen Sylben und ihrer Theilung.

Regula I. Consonans zwischen zweyen Vocalibus in mehr als einsylbigen einfachen Wörtern gehört zu der nachfolgenden Sylbe, als: frey-sen.

Regula II. Von zweyen Consonantibus in mehr als einsylbigen einfachen Wörtern, mit welchen Consonantibus sich keine Wörter anfangen, gehört einer zu der vorhergehenden, der andere zu der nachfolgenden Sylbe, als: Atlantisch, nicht Atlantisch, Atlas, oder Aelaf, nicht Aelaf.

Regula III. Diejenigen Consonantes, die man zu Anfange eines Wortes beysammen findet, bleiben auch in dem Dividiren eines einfachen Wortes beysammen, als: Apfel, April. Dieses ist die gebräuchlichste Art abzutheilen. Einige thun das Gegentheil, inzwischen müssen doch ch, sch, ph, th, pl, st, weil sie bisweilen aus dem Griechischen herkommen, bisweilen es auch die Pronunciation nicht anders gestattet, jederzeit unzertheilt beysammen stehen gelassen werden.

Exceptio, dem Gebrauch nach bleiben c und h in einfachen Wörtern unzertheilt, ob sich gleich weder ein teutsches, noch

noch lateinisches, noch griechisches Wort davon anfängt, als schrezen, setzen. Auch hier kann man von dem Gebrauch abgehen. Die zusammen gesetzten Wörter folgen ihrer Regel, als achtzeben von acht und zehen, nicht achzeben.

Regula IV. Mit welchen *Consonantibus* sich keine Wörter anfangen, solche dürfen auch nicht besammeln bleiben. Also theilet man Ant-lik, nicht An-lik, peit-schen, nicht pei-t-schen.

Regula V. Zusammen gesetzte, so wohl teutsche als aus andern Sprachen genommene Wörter müssen so abgetheilet werden, daß ein jedes einfaches Wort seine gehörigen Buchstaben behalte. Demnach wird getheilet, abstinuren, nicht abstiniren, weil es mit abs und teneo zusammen gesetzt, Absundantz, nicht Absundant, weil es mit ab und unda componiret, aufetstehen, nicht auferstehen, weil es mit auf, der Vorsylbe er, und stehen zusammen gesetzt ist.

Regula VI. Aus fremden Sprachen genommene Wörter müssen nach der Sprache, woraus sie genommen, getheilet werden, als Aegypten, welches aus dem Griechischen herkommt, und sich in solcher Sprache Wörter von π anfangen. Ja man folget so gar in teutschen Wörtern nach, und theilet, z. E. Häupter, nicht Haupt-ter, ob sich gleich keine teutschen Wörter von pt anfangen, doch wäre es auch nicht unrecht, wenn man theilte Haupt-ter.

Regula VII. Wenn in denen lateinischen Wörtern nach der Sylbe ti noch ein *Vocalis* folget, wird es als ci, di, rsi, oder zi gelesen, z. E. *fundatio*, wie *fundacio*, *fundadacio*, *Fundatio*, oder *Fundazio*, daher muß ti von der nachfolgenden Sylbe nicht abgerissen, und z. E. getheilet werden, fundati-on, denn so würde es nicht ci, di, ti, oder zi, aus-

gesprochen, sondern fundati-on getheilet werden. Die Griechischen Wörter, als *policia*, sind nicht hieher zu ziehen.

III. Von verschiedenen Endungen.

al, die Endung an denen Wörtern Labfal, Trübsal, u. s. w. ohne b.

bar, die Endungen an denen Wörtern, ehrbar, streibar, u. s. w. ohne h.

el, ist eine teutsche Endung, man kann solche in Wörtern, so aus der lateinischen Sprache kommen, entweder gebrauchen, oder die lateinischen dafür behalten, z. E. Artikel, nach dem lateinischen *Articul*.

ie, Wörter, die sich in der lateinischen Sprache auf ia enden, als *Geographia* gehen in der teutschen auf ie aus, als Geographie. Die Französische Wörter sind nach Beschaffenheit ihrer Sprache nicht berechnen, als: Artillerie, Cavallerie, u. s. w.

iren und üren, als abrogiren, absorbiren, u. s. w. da die Endungen allezeit mit einem teutschen i, nicht mit einem lateinischen geschrieben werden müssen, denn in denen lateinischen Wörtern, von welchen sie herkommen, steht selten ein i, in der teutschen Sprache sich auf iren endigen den Wörtern verstößet man sich bisweilen, und in denen, welche sich in dem lateinischen auf iare enden, öfters als pronunciare, welches man in der teutschen Sprache pronunciren, jedoch falsch, sondern pronunciren gesprochen und geschrieben werden muß.

mal, als: einmal, sintemal, zweymal, u. s. w. werden ohne h geschrieben.

nüß, nüß, nüß, diese Endung wird nach dem oberflächlichen und allgebrauchlichsten Dialect mit i nach einigem andern aber mit ü und u ausgesprochen und geschrieben, als: Finsterniß, Finsternüß, Finsternuß, übrigens aber mit h, nicht mit s.



fällig, als: armsfällig, trübsfällig, u. s. w. ist mit ä nicht aber mit e oder ee zu schreiben, weil sie von der Endung sal herkommt.

te, ten, ter, diese Endungen an denen Wörtern: vier, te, vierten, vierter, u. s. w. werden bisweilen 4te, 4ten, viertter geschrieben, welches zwar angehet, jedoch nicht sein lästet; daß man aber zwanzigste, dreisigter, vierzigten, u. s. w. auch 20te, 30ten, 40ter so schreiben will, ist ein Fehler.

warts, wårts, werts, als abwårts, aufwårts, auswårts, seitwårts, u. s. w. alle drey Schreibarten sind gebräuchlich, die mit ä die beste, indem wårts von der Endung wart, wie in Gegenwart, herkommen wird.

IV. Von Wörtern.

Regula: Wie die einfachen, müssen nothwendig auch die zusammen gesetzten Wörter, so wohl nach denen Sylben als Buchstaben geschrieben werden. Also ist es unrecht, wenn man schreibt, hinauf, hinein, denn die Simplicia heißen hin, auf und ein, nicht nauf und nein, muß demnach hinauf, hinein, geschrieben werden.

1) Verstoßen sich viele in denen Gerundiis und Supinis, die zu vor sich haben, und in denen Compositis mit zu. 1. E. Er hat nicht Zeit zu schreiben, da schreiben denn viele zuschreiben, welches aber diesen Worten einen ganz andern Verstand giebt. Ein anders ist es, wenn zu zweymal vorkommt, als zu zuschreiben, in solchen Fällen muß es eingerückt werden.

2) Flicken einige das Pronomen du an die secundam Personam sing. num. praes. temp. Verborum, 3. E. hastu für hast du.

3) Einige flicken Wörter zusammen, die nicht zusammen gehören, 3. E. am für an dem, aus, aufm, aufs,

aum, beym, dees, durchs, fürs, hinterm, hinters, im, ins, vom, vons, vortm, vorts, überm, übers, zum, zur.

V. Von den vier Hauptgründen der teutschen Orthographie.

I. Von der Pronunciation und Aussprache.

Regula: Wie ein Wort ausgesprochen wird, so muß es auch geschrieben werden, indem das Schreiben ein stilles Reden ist, als Glas, Glases, Gläser, Glas, Grafes, u. s. w. weil man sie so ausspricht, nicht Glas, Glas-ses, Gläser, Graf, Grasses.

II. Derivatio die Ableitung, wenn man eine wahre oder wahrscheinliche Derivation von einem Worte anzugeben weiß, so müssen Analogia, Pronunciatio und Visu diesem Grund weichen, und nach folchem

Regula: Die Derivata, wie die Primitiva geschrieben werden. Also wird ämsig mit ä geschrieben, indem es von Ameise herkommt, welches aber dem allgemeinen Gebrauch nach mit e geschrieben wird.

III. Analogia, diese bestehet auch nach ihrem Wortbestand darinnen, daß ein Wort eine Aehnlichkeit oder Gleichheit mit andern Wörtern hat, 3. E. der Brand hat in allen eine Gleichheit mit den Wörtern Rand, Sand, Fand, daher schreibt man nicht brannt, ob es gleich von Brannt, dem Imperf. Indicat. Verbi brennen abstammt.

IV. Visu der Gebrauch, die Gewohnheit. Dieser bestehet darinnen, daß immer einer dem andern in Schreibung derer Wörter nachfolget, und ein Bänder den andern leitet, davon er seine Meinung also eröffnet, und sagt: Die teutsche Orthographie ist wol unter allen die schwereste; 1) nach der Sprache eigenen Beschaffenheit; 2) weil wir von derselben keinen rechten Unterricht haben; 3) so viel fremde Wörter mit eingemischet werden; weswegen man von vielen Wörtern keine Ursache geben kann, und sich al-

so nothwendig auf den Vſum beruffen muß. Doch ſollte man nicht ſo blind und haſtſtarrig ſeyn, was gründlicher anzunehmen, ſo von dieſem und jenem gleichſam vorgehalten wird; um dieſes recht deutlich vor Augen zu legen, giebt er folgende Exempel an. Aeltern, parentes, ſollte nach einer unzweifelhaften Derivation nicht anders als mit Ael geſchrieben werden, weil es von Ait, Äter herkommt, in gleichen Aegypten, *aywtic*, Augsburg, wird nach dem allgemeinen Gebrauch mit ſp geſchrieben, und Aug, ſpurg getheilet, ſollte aber nach der Compoſition und Derivation, indem es von Auguſtus und Burg herkommt mit sb geſchrieben werden, und ſo auch Brausweig, und nicht Braunſchweig.

So viel von Herrn Fuchſens Grundſätzen, einer recht reinen und teutſchen Orthographie, welche ich zu deiner Beurtheilung überlaſſe, und wende mich nunmehr zu dem Unterſcheid gleichlautender Wörter.

Al, ein Fiſch.
 Ahl, eine Schuhahle.
 Aſ, das Luder.
 Aß, von Eſſen.
 Abblaſen, von Blaſen,
 Ablaſſen, abſtehen.
 Ache, von Korn.
 Ache, Lob, Ruhm.
 Aeltern, von Alter.
 Eltern, die uns gezeuget.
 Anher, ein Anhängungswort.
 Anherr, kömmt von Herr.
 Arg, böſe.
 Arche, der Kaſten Noä.
 Athem, oder Odem.

Athen, eine Stadt.
 Baal, ein Göze.
 Bal, ein Tanz.
 Ball, womit man ſpielet.
 Bad, worinn man ſich wäſcht.
 Bat, von Bitten.
 Bäche, von Bach.
 Bäch, damit ein Faß gepichet.
 Bahre, Todtenbahre.
 Baar, baar Geld.
 Paar, ein Paar Strümpfe.
 Band, an eine Thüre.
 Band, von Binden.
 Bart, von Haaren.
 Part, ein Thier.

Bein, ſo mit Fleiſch umgeben.
 Bein, Angst, Marter.
 Beräuchern, in Rauch hängen.
 Bereichern, reich machen.
 Beſchieren die Haare.
 Beſchieren, mittheilen.
 Beſehen, beſchauen.
 Biſäen, mit Saamen.
 Beten, Gott anrufen.
 Betten, darauf man ſchläft.
 Beuge, lenke.
 Bäuche, vom Bauch.
 Beule, Geſchwulſt.
 Beil, eine Art.
 Biene, ſo Honig ſammelt.
 Bühne, erhabenes Gerüſte.
 Boden von Brettern.
 Boten, Botſchaffier.
 Boot, kleines Schiff.
 Bracht, von bringen.
 Bracht, Hoffart.
 Breite, von breit.
 Bräute, von Braut.
 Brücke, eine Art Fiſche.
 Brücke übers Waſſer.
 Briefe, die der Bote bringt.
 Prüfe, das Herz prüfen.
 Pickling, ein Fiſch.
 Bückling, Neberenz.
 Buch zum leſen.
 Bug, der vordere Theil des Leibes.
 Dach aufm Hauſe.

Tag, das Licht.
 Dauen, wahren.
 Dauen, gereuen.
 Datteln, eine Frucht.
 Dadeln, ſchelten.
 Dauben, Breter zu Fäſſern.
 Drauben, Dögel.
 Taube, die nicht hören.
 Dicke, nicht dünne.
 Dücke, Liſt, Betrug.
 Dichte, enge.
 Dichte, erſinne.
 Dingen, miethen.
 Düngen mit Miſt.
 Dräuen, von Drohen.
 Dreen, von Drey.
 Dritte in der Ordnung.
 Dritte, Fuſtkapfen.
 Drucken, preſſen.
 Drucken, dürre.
 Eichen, Bäume.
 Eigen, nicht geborgt.
 Eile, ſchnell.
 Eule, ein Vogel.
 Euler der Küche.
 Epter, Materie.
 Elent, ein Thier.
 Elend, Angst, Noth.
 Ente, ein Vogel.
 Ende, Ausgang.
 Euer, das Pronomen.
 Eper von Hünern.

Fäule,

Fäule, von faul.
 Feile, ein Instrument.
 Feder zum Schreiben.
 Väter, von Vater.
 Feige, eine Frucht.
 feige, verzagt.
 fielen, von fallen.
 vielen, grosse Menge.
 fühlen, empfinden.
 Fliegen, Ungeziefer.
 fliegen, wie die Vögel.
 Flug, das Fliegen.
 Fluch, der Schwur.
 Freyen, Heyrathen.
 freuen, frölich seyn.
 Frist, Zeit, Raum.
 frisst, von fressen.
 Füllen, ein Pferd.
 füllen, voll machen.
 für, Vorsetzwörtlein.
 vier, eine Zahl.
 Fest, Feiertag.
 fest, steif.
 Gans, ein Vogel.
 ganz, das nicht halb.
 Geist des Menschen.
 geußt, von gießen.
 Geleit, Zoll.
 Geläut, von lauten.
 Gelübde, Kloster.
 Geliebte, die geliebet.
 gerade, gleich.
 gerathe, von statten gehen.

Gericht, das Recht.
 Gerüchte, gemeiner Ruff.
 Glätte, von glatt.
 Glette, von Silbererz.
 Graham, Kummer.
 gram, feind.
 Gröbe, Ungeziefer.
 Grethe, Margaretha.
 grehete der Hahn.
 Griechen, Völker.
 kriechen, schleichen.
 Kriegen, Krieg führen.
 Krüge zum trinken.
 Gut, das gute.
 Guth, Bauerguth.
 habe, das Verbum.
 Haabe, Vermögen.
 Hacke, Haue.
 Hake, darauf man hängt.
 Hader, Zank.
 Hadder, zerrissener Lumpen.
 Gehäuse, die Wohnung.
 Geheiß, Befehl.
 Häute, von Haut.
 heute, an diesem Tage.
 Heide, ein Gewächs.
 Heyde, der Göttern dienet.
 Heulen, Weinen.
 hellen, curiren.
 helle, nicht dunkel.
 Hölle der Verdammten.
 Heller, eine Münze.
 Heeler, verhalten.

Hirse, ein Zugerüß.
 Hirsch, ein Thier.
 Hirten zum Vieh.
 Hütten, Zäune von Holz.
 Jenner, der erste Monat.
 jener, derselbe.
 Ihm, demselben.
 im, in dem.
 ist, von seyn.
 ißt, von essen.
 Kahn, klein Schiff.
 kan, das Verbum.
 Kamm jun Haaren.
 kam, von kommen.
 Keule, der vierte Theil des Viehes.
 Keil zum Holz.
 kennen, wissen.
 können, vermögen.
 Kiel, Federkiel.
 kühl, nicht heiß.
 Kihn, harzig Holz.
 kühn, keck.
 Kinn des Menschen.
 kindlich, von Kind.
 kundlich, offendar.
 kleisse schön von aussen.
 Klaise, die Wagen.
 Kragen am Noth.
 Kragen, Knastern.
 kund, wissend.
 kunt, von können.
 küße, von küssen.

Kiste von Holz.
 Laden am Fenster.
 laden, zur Mahlzeit.
 Laden, Kasten.
 ladam, gebrechlich.
 Lamm, ein Thier.
 Last, Bürde.
 last, von lassen.
 Läufe, von Laus.
 laise, sachte.
 Lebre, Unterricht.
 leer, wo nichts ist.
 leichte, nicht schwer.
 Leuchte, Lucerne.
 Leiden, das Ungemach.
 läuten mit Glocken.
 leiten, führen.
 leihen, borgen.
 Laien, gemeine Leute.
 List, Betrug.
 ließt, von lesen.
 Lügen, Unwahrheiten.
 liegt, von liegen.
 Maal, Merkzeichen.
 Mahl, Gasterey.
 mal, ein Beywort.
 Macht, Gewalt.
 macht, von machen.
 Mägden, von Magd.
 Mägen, Mäde.
 mach, thue.
 mag, vermag.
 man, man sagt.

Mann,

Mann, ein ehrlicher Mann.
 Mantel, den man trägt.
 Mandel, funfzehn Stück.
 Mandeln, Früchte.
 Marter, Pein.
 Marder, ein Thier.
 mehr, von viel.
 Meer, Sammlung der Wasser.
 Mäuse, von Maus.
 Meise, ein Vogel.
 meynen, dafür halten.
 meinen, von mein.
 mein, was mir gehdret.
 Maon, ein Fluß.
 Mist, Unflath.
 müßt, von müssen.
 mißt, von messen.
 müde, matt.
 miethe, von mietzen.
 Näbel, von Nabel.
 Nebel, Dampf.
 nein, ein Beywort.
 neun, ein Zahlwort.
 Nüsse, von Nuß.
 Nisse in den Haaren.
 oder, ein Bindewörtgen.
 Ober, ein Fluß.
 Ofen, worinnen Feuer.
 offen, was nicht verschlossen.
 Ofen, eine Stadt.
 packen, Waare packen.
 backen, Brodt backen.
 preisen, rühmen.

Preussen, Völcker.
 Pein, Quaal.
 Pein am Menschen und Vieh.
 Quelle, Handquelle.
 quäle, ängstige.
 Quelle, Wasser.
 rächen, Rache.
 Rechen, Harke.
 Rad am Wagen.
 Rath, Anschlag.
 Rang, List, Betrug.
 rang, von ringen.
 Rede, Aussprache.
 Röthe, Farbe.
 Räuber, der raubt.
 Reiber, von reiben.
 reichen, darcichen.
 Reichen, keine Arme.
 Reigen, der Tanz.
 Reicher, Vermögender.
 Reiger, ein Vogel.
 Reisen um das Gesäß.
 räufen bey Haaren.
 Reihe, Ordnung.
 Reue, von gereuen.
 Reime, Vers.
 räume, von Raum.
 reifen, wandern.
 reissen, von einander.
 Reussen, Völcker.
 Rhein, Fluß.
 rein, lauter, sauber.
 Ribben im Leibe.

Rüben, eine Feldfrucht.
 Rinde an Bäumen.
 Ründe, was rund.
 Rose, Blume.
 Ross, Pserde.
 Rüsten, von rüsten.
 risten, Glachs rissen.
 Saiten zu musical. Instrum.
 Seiten des Leibes.
 Seide, so gesponnen.
 samt, zugleich mit.
 Sammt, Seiden Zeug.
 Säze, Lehrsäze.
 seze, verb.
 Säume, von Saum.
 säume, jaudere.
 Schaf, ein Vieh.
 schaff, von schaffen.
 schaal das Getränke.
 Schall, lauter Klang.
 schälen, abschälen.
 scheel, sauer sehen.
 Scheme, Schatten.
 schäme, von Schaam.
 Scherf, ein halber Heller.
 Schärfe, von scharf.
 Schieler, der nicht wohl siehet.
 Schüler in der Schule.
 schneidt, von schneiden.
 schneyt im Winter.
 Schwemme, abspühlen.
 Schwämme, von Schwam.
 Sehnen, Verlangen.

söhnen, versöhnen.
 seichen, durchseichen.
 säugen ein Kind.
 siech, krank.
 Sieg, von siegen.
 spielen, des Balls.
 spülen, ausspülen.
 Stränge, Stricke.
 strenge, scharff.
 Sträuche, Büsche.
 Striche, Schläge.
 Stühle, darauf man sitzt.
 Stiele am Obst.
 Taube, so nicht hören.
 Taube, ein Vogel.
 Teich, worinnen Fische.
 Teig, Sauerteig.
 taig die Birnen.
 Thier, das lebet.
 Thür am Hebe.
 Ton, Klang.
 Thon der Töpfer.
 träge, verdrossen.
 Tröge, von Trog.
 Trieb, Antrieb.
 trüb, finster, trübe.
 trifft, von treffen.
 Triff, Viehtriff.
 verbeeren, ausrotten.
 verböhen, vernehmen.
 verbielt, verbütle.
 verhüllt, bedeckt.
 Verse, Carmen.

Terse

Ferse an Füßen.
 Wade, unter der Knie-
 fehle.
 Waate, Fischesneg.
 wären, von war.
 wahren, bleiben.
 wehren, steuern.
 war, das Verb.
 Waar, die gekaufft.
 Weide des Viehes.
 Weite, entfernt.
 Weide, ein Baum.
 Weiße, an Farbe.
 weise, Flug.
 Waise, ein Kind.
 wenden, umkehren.
 Wänden, von Wand.
 werden, ich werde.
 werthen, von werth.
 wider, entgegen.
 wieder, abermal.
 Widder, Himmelszeichen.
 Wiege des Kindes.

Rechenkunst, Arithmetica, Arithmetique. Eine Kunst, so da lehret, alle Zahlen recht erkennen, aussprechen und erforschen, oder kurz, eine Wissenschaft der Zahlen. Sie ist ein Stück der Mathematic, und neben der Geometrie der Grund aller mathematischen Wissenschaften. Es können verschiedene Arten derselben betrachtet werden, als: Arithmetica Binaria oder Dyadica, da man nur mit Eins und Null rechnet. Die Arithmetica Tetractica, oder vierzahlige Rechnung, welche nur mit 1, 2, 3, und Null rechnet. Die Arithmetica Decatica, oder zehenzahlige Rechnung, die unter uns gewöhnlich

wüge, von wägen.
 willt, von wollen.
 Wild, ein Thier.
 wüllen, von Wolle.
 wühlen wie die Säue.
 zähe, zach.
 Zehe an Füßen.
 Zähren, Zährenen.
 zehren auf Kosten.
 Zeichen, Kennzeichen.
 zeigen, weisen.
 zeugen, ein Zeugniß.
 Zeug von Wolle.
 zeuch, von ziehen.
 Zeit, darinnen wir leben.
 zeibt, beschuldiget.
 Ziehe, Bettziehe.
 Ziege, ein Vieh.
 Züge, von Zug.
 Ziegel zum Dach.
 Zügel, der Zaum.
 zwerch, krumm gebogen.
 Zwerg, ein kleiner Mensch.

ist, und durch zehen Ziffern ausgedet wird. Die Arithmetica Decimalis, oder Decimal-Rechnung, welche keine andere Brüche, als zehen-hundert-tausend theilige u. s. w. gebraucht. Die Arithmetica Divinatoria, oder Wahrsage-Rechenkunst, welche lehret, durch Rechnen allerley unbekante und verborgene Dinge errathen. Die Arithmetica Infinitorum, oder Rechnung des unendlichen, welche lehret, unendliche Reihen von Brüchen summiren. Diese ist merklich verdunkelt worden durch die Arithmetica Fluxionum, oder die Differential- und Integral-Rechnung. Die Arithmetica Speciosa oder Literalis, die Buchstaben-Rechnung, welche an statt der Ziffern sich der Buchstaben bedienet. Die Arithmetica Sordorum oder Incommensurabilium, die Irrational-Rechenkunst, ist diejenige, welche die Rechnung mit Irrational- oder solchen Zahlen, die zu eines keine Rational-Verhältnis haben lehret. Die Arithmetica Sexagenaria, Sechzigesimal-Rechnung, welche mit sechzigtheiligen Brüchen rechnet, wird vornemlich in der Astronomie gebraucht. Alle ernannte Arten der Rechenkunst gehören zu den höhern Wissenschaften.

Allein, die Arithmetica Practica, oder übliche Rechenkunst, ist diejenige, so im gemeinen Leben, in allen Handlungen und Gewerben gebraucht wird. Dieselbe ist eine Kunst, aus einigen gegebenen Zahlen andere zu finden, welche in Beziehung auf die ersten eine gewisse Eigenschaft haben. Nach solchen Beziehungen theilet sie sich in fünf Haupttheile, als: Numeriven, Addiven, Subtrahiven, Multipliciven und Dividiven. Aus der Anwendung nun dieser unterschiedlichen Stücke der Rechenkunst entstehen ferner unterschiedliche Regeln, oder Weisen, dieselben zu gebrauchen, als da sind die Regula Tertri, oder Proportionum, da aus drey vorgegebenen Zahlen eine vierte hervor gebracht wird, welche gegen alle der vorigen eben die Verhältniß hat,

hat, welche die beyden übrigen gegeneinander haben. Diese Regul ist entweder simplex, oder schlecht, von welcher nur geredet worden, oder duplex, die gedoppelte, da aus fünf gegebenen Zahlen die sechste unbekante gefunden wird; oder inverfa, die verkehrte, da in gewissen Fällen die Termini ver- setzet, und der, so vorne hätte stehen sollen, dahinterst gebracht wird. Die *Regula societatis*, wodurch gefunden wird, wie in seiner Gesellschaft, da ihrer viele ungleich eingelegt haben, Gewinn und Verlust, nach eines jeden Antheils Betrag, auszutheilen. *Regula falsi*, da aus angenommenen falschen Zahlen die unbekante wahre gefunden wird. *Regula alli- gationis*, wodurch man ausrechnet, wenn Metalle von un- gleichen Werth ineinander geschmelzet worden, was der zu- sammengeschmolzene Klumpen werth sey. Die Rechnung in Münz, Maaß und Gewichte lehret, die unterschiedliche Theile dieser Quantitäten ordentlich untereinander setzen und zusammen bringen. Die Rechnung in Brüchen oder gebrochenen Zahlen lehret, wie mit denselben kräftmäßig umzugehen. Das Buch hält lehret, wie über eine große Handlung oder Vorrath ordentl. Register zu führen, u. s. w. Hier wollen wir ansehenden Rechenschülern, so viel ihnen zum ersten Antritt nöthig, den leichtesten Weg zur Rechen- kunst durch die oben erwehnten 5 Species anweisen.

I. NUMERATIO,

Die Zählung.

Wenn wir Teutschen wollen Zahlen lesen und schreiben ler- nen, gebrauchen wir nicht mehr, als nachgefolgte zehen Figuren:

- | | | | | | |
|---------|-------|-------|-------|-------|--------|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Eins. | Zwey. | Drey. | Vier. | Fünf. | Sechs. |
| 7. | 8. | 9. | 0. | | |
| Sieben. | Acht. | Neun. | Null. | | |

Davon heißen die ersten neune bedeutliche Figuren, weil eine jedwede an und für sich selbst so viel einzeln gilt, als ihre nat- ürliche Ordnung mit sich bringt; Die zehende Figur aber heißt eine nichts bedeutliche, weil sie an und für sich selbst ganz nichts bedeutet, es sey denn, daß sie einer andern bedeutlichen Figur gegen der rechten Hand zu angefüget wird, so machet sie dieselbe zehenmal mehr gültig, als sie sonst an ihr selber ist, wie zu sehen in der Tabell:

10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90.

In 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. bedeutet sie in der Mitten nichts, weil sie der ersten bedeutlichen Figur 1. 2. 3. 4. 2c. zur linken Hand stehet; die nextst vorhergehende dritte Zahl aber machet sie zehenmal mehr gültig, weil sie der selben zur rechten Hand stehet: Zehen mal zehen ist hundert.

Weiter, wenn drey oder vier Zahlen bey einander stehen, und ausgesprochen werden sollen, so gilt die erste gegen der rech- ten Hand zu iederzeit nur ein mal sich selbst; die nextst vor- hergehende andere, zehen mal sich selbst; die dritte, hundert mal sich selbst; die vierde, tausend mal sich selbst. Daraus erhellet, wie alle diejenigen Zahlen, so nicht über tau- send, müssen ausgesprochen werden, als:

57. 846. 9130.

Die Römischen Zahlen geschwinde lesen zu lernen, giebt man Achtung, daß darinnen nicht mehr, als sieben Buchsta- ben, aus der Lateinischen Verfal-Schrift, vorkommen, und werden begriffen in der Zahzahl (1666.)

Das M. D. C. L. X. V. I. bedeutet 1000. 500. 100. 50. 10. 5. 1.

Hierbey ist zweyerley zu merken:

Wird (1) die natürliche Ordnung nicht verrückt, so behält ieder Buchstab seinen obigen Valor, als:

MMDCLXXVII ist eben so viel, als 2777.



Werden (2.) unter diesen Römischen Zahlbuchstaben die
 Kleinen denen grössern gegen der linken Hand zu vorgefetzt,
 müssen dieselben in der Aussprache von den grössern abgezogen
 werden. Exempel siehe in der Tabell:

CD. bedeutet 400. XC. 90. XXC. 80. XL. 40. IX. 9.
 IIX. 8. IV. 4.

II.

ADDITIO,

Die Zusammensetzung.

Eins	1	1	1	1	1	1	1	1	1
und eins	1	2	3	4	5	6	7	8	9
ist zwey	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zwey	2	2	2	2	2	2	2	2	
u. zwey	2	3	4	5	6	7	8	9	
ist vier	4	5	6	7	8	9	10	11	
	3	3	3	3	3	3	3		
und	3	4	5	6	7	8	9		
	6	7	8	9	10	11	12		
	4	4	4	4	4	4			
und	4	5	6	7	8	9			
	8	9	10	11	12	13			
	5	5	5	5	5				
und	5	6	7	8	9				
	10	11	12	13	14				

	6	6	6	6
und	6	7	8	9
	12	13	14	15
	7	7	7	
und	7	8	9	
	14	15	16	
	8	8		
und	8	9		
	16	17		
	9	9		
und	9	10		
	18	19		

Exempel zur Uebung.

1)	6	2)	6
und	5		9
Wie viel?	11 welsche Nüsse.		15 Pfannkuchen.
3)	9	4)	8
	5		9
	14 Birn.		17 Weintrauben.
5)	9	6)	8
	7		4
	16 Tulpen.		12 Schafe.



1)	8	2)	9
	4		3
	3		5
	<u>15</u>		<u>17</u>
	15 Rosen.		17 Stecknadeln.
3)	87	4)	6
	4		5
	5		3
	<u>16</u>		<u>4</u>
	16 Groschen.		4 Citronen.
5)	4	6)	14
	6		6
	3		2
	<u>13</u>		<u>12</u>
	13 Misse.		12 Regel.

In der Addition wird gelehret, wie man allerhand Aufgaben im Rechnen recht untereinander setzen, und in eine Summa bringen soll, solches geschieht vermittelst des Wörtleins, und, wie aus vorhergehenden Exempeln zur Gnüge ersehen. Wenn aber grössere Posten kommen, wie die nachfolgenden Aufgaben seyn werden, so muß ich darauf Acht haben, daß ich alle Aufgaben mit ihren Zahlen fein gleich und gerade untereinander setze, als, eins unter eins, zehn unter zehn, hundert unter hundert, u. s. w. Ist nun alles richtig aufgesetzt worden, so behet man erstlich bey der rechten Hand an zu addiren alle diejenigen Zahlen, so nach der Numeration eins genennet werden, und setzet die Summa, woferne es nur eine einzige Figur ist, gerade darunter; sind es aber zwei Figuren, so setzet man nur die geringste, der Zahl nach, hin, und behält die andere zur folgenden Reihe. Hernach addiret man wiederum alle diejenigen Zahlen, so nach der Numeration zehn genennet werden, und merket abermal, ob die kommende Summa nur aus einer einzigen Figur bestehet, so setzet man dieselbige Summa gerade

drunter, oder, ob die Summa aus zwei Figuren bestehet, so setzet man abermals die geringste, der Zahl nach, hin, und behält die andere zur folgenden Reihe; und eben auf solche Weise nun verfähret man mit denen übrigen Figuren; bis zu Ende, woselbst die letzte Summa ganz ausgeschrieben wird, sie sey, wie sie wolle.

NB. Die Propositiones, so durch die Addition in eine einzige Proposition sollen gebracht werden, heißen *Propositiones addende*, was heraus kommt, wird genant die Summa oder das *Aggregatum*.

Exempel zur Uebung,

1)	18	2)	15
	24		18
	42		33
	<u>42</u>		<u>33</u>
	42 Mehlweisel.		33 Groschen.
3)	48	4)	36
	50		33
	98		69
	<u>98</u>		<u>69</u>
	98 Pflaumen.		69 Rechenpfennige.
5)	54	6)	78
	60		98
	114		176
	<u>114</u>		<u>176</u>
	114 Birn.		176 Stecknadeln.
<hr/>			
1)	160	2)	35
	236		276
	308		149
	<u>704</u>		<u>460</u>
	704 Kthlr.		460 Karpen.
3)	456	4)	372
	376		498
	289		504
	<u>1121</u>		<u>1374</u>
	1121 Scheffel.		1374 Klaffern.

☉ ;

5) 1236

5) 1236
 2372
 3000
 6608 Meilen.

6) 4570
 5786
 9076
 19432 Ziegel.

Reise der Weisen
 aus Morgenland. 7) 23
 232
 463 Meilen.

S. Pauli's Reis
 sen. 8) 482
 474
 81
 720
 761
 558
 2995 Meilen.

Das Alter der
 Erväter vor
 der Sündfluth. 9) 930
 912
 905
 910
 895
 962
 365
 969
 777
 7625 Jahr.

III.
 SVBTRACTIO,
 Die Abziehung.

Eins von zwey bleibt eins

1)	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
2)	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
3)	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	3	3	3	3	3	3	3	3	3
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
4)	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	4	4	4	4	4	4	4	4	4
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
5)	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	5	5	5	5	5	5	5	5	5
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
6)	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
7)	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	7	7	7	7	7	7	7	7	7
	1	2	3	4	5	6	7	8	9



8)	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	<u>8</u>								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
9)	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	<u>9</u>								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

1. In der Subtraction (Abziehung) gebraucher man das Wörtlein von.

2. Es können in allen Aufgaben in der Subtraction niemals mehr als zwei Arithmetische Propositiones gegeben werden, unter welchen die größte immer oben an, und die kleinste unten stehen muß.

3. Setzet man, wie bey der Addition, alle Zahlen fein gleich und gerade untereinander, darnach machet man darunter eine Linie, und hebet bey der rechten Hand an, als bey den geringsten Zahlen, immer eine untere Zahl von der andern von denen gleich überstehenden Figuren zu subtrahiren, bis zu Ende, setzet auch den Rest bey einer jedwedem gerade darunter, so ist verricht.

Exempel zur Uebung.

1) 11	2) 7
<u>5</u>	<u>3</u>
6 Rüsse.	4 Pfannkuchen.
3) 9	4) 8
<u>6</u>	<u>5</u>
3 Birn.	3 Weintrauben.
5) 5	6) 9
<u>2</u>	<u>5</u>
3 Narcessen.	4 Ziegenkäse.

1) 14	2) 12
<u>8</u>	<u>5</u>
6 Rosen.	7 Mehnadeln.
3) 17	4) 15
<u>8</u>	<u>9</u>
9 Citronen.	6 Rüsse.
5) 13	6) 16
<u>5</u>	<u>8</u>
8 Mandelkern.	8 Groschen.

1) 96	2) 50
<u>43</u>	<u>30</u>
53 Rthlr.	20 Scheffel.
3) 76	4) 4056
<u>32</u>	<u>3023</u>
44 Malter.	1033 Rthlr.
5) 5696	6) 1709
<u>3283</u>	<u>1701</u>
2413 Pfund.	8 Jahr.

4. Solte es aber geschehen, daß etliche von denen untern Figuren größer wären, als die gleich oben stehende, und man also nicht ordentlich subtrahiren könnte, so entlehnet oder borgt man allezeit von der nachstfolgenden untern Zahl, gegen der linken Hand zu, eine Unicit mit Uebersetzung eines Puncts, (welche geborgte Unicit alsdenn zehen Uniciten gilt, weil bey allen Zahlen die nachstfolgende Unicit, nach der linken Hand zu, iederzeit zehenmal mehr gilt, als die vorhergehende,) und subtrahiret alsdenn die untere Zahl von solchen zehen Uniciten, was

was bleibet, setzt man zusamt der obern Zahl, als von welcher zuvor nicht konnte subtrahiret werden, gerade unter die Linie, so ist verricht. Ferner rechnet man die nachfolgende untere Zahl, als über welche der erstgemachte Punct stehet, iederzeit um eine Unität höher, als sie ist, und verfähret eben auf solche Weise mit allen übrigen Figuren bis zu Ende, so erscheint die Antwort.

Exempel zur Uebung.

- | | |
|---|---|
| 1) $\begin{array}{r} 607 \\ 478 \\ \hline 129 \end{array}$ Rthlr. | 2) $\begin{array}{r} 436 \\ 358 \\ \hline 78 \end{array}$ Karpen. |
| 3) $\begin{array}{r} 1710 \\ 1294 \\ \hline 416 \end{array}$ Jahr. | 4) $\begin{array}{r} 1710 \\ 71 \\ \hline 1639 \end{array}$ Jahr. |
| 5) $\begin{array}{r} 1710 \\ 1659 \\ \hline 51 \end{array}$ Jahr. | 6) $\begin{array}{r} 30000 \\ 18946 \\ \hline 11054 \end{array}$ Mann. |
| 7) $\begin{array}{r} 969 \\ 930 \\ \hline 39 \end{array}$ Jahr. | 8) $\begin{array}{r} 121500 \\ 30000 \\ \hline 91500 \end{array}$ Mann. |
| 9) $\begin{array}{r} 3970 \\ 2424 \\ \hline 1546 \end{array}$ Jahr. | |

IV. MULTIPLICATIO,
Die Vielfältigung.

Zwey mal zwey ist vier ic.

- | |
|--|
| 2) $\frac{2}{4} (2 \frac{3}{6} (2 \frac{4}{8} (2 \frac{5}{10} (2 \frac{6}{12} (2 \frac{7}{14} (2 \frac{8}{16} (2 \frac{9}{18} (2 \frac{10}{20} (2$ |
| 3) $\frac{3}{9} (3 \frac{4}{12} (3 \frac{5}{15} (3 \frac{6}{18} (3 \frac{7}{21} (3 \frac{8}{24} (3 \frac{9}{27} (3 \frac{10}{30} (3$ |
| 4) $\frac{4}{16} (4 \frac{5}{20} (4 \frac{6}{24} (4 \frac{7}{28} (4 \frac{8}{32} (4 \frac{9}{36} (4 \frac{10}{40} (4$ |
| 5) $\frac{5}{25} (5 \frac{6}{30} (5 \frac{7}{35} (5 \frac{8}{40} (5 \frac{9}{45} (5 \frac{10}{50} (5$ |
| 6) $\frac{6}{36} (6 \frac{7}{42} (6 \frac{8}{48} (6 \frac{9}{54} (6 \frac{10}{60} (6$ |
| 7) $\frac{7}{49} (7 \frac{8}{56} (7 \frac{9}{63} (7 \frac{10}{70} (7$ |
| 8) $\frac{8}{64} (8 \frac{9}{72} (8 \frac{10}{80} (8$ |
| 9) $\frac{9}{81} (9 \frac{10}{90} (9$ |
| 10) $\frac{10}{100} (10 \frac{100}{1000} (10$ |

1. Allerhand Aufgaben im Rechnen werden vergößert vergrößert, mittelst des vorhergesetzten ein mal eins, oder dieses Wörte-
leins, mal.

2. Die Zahl, welche vergrößert werden soll, wird genannt. Propositio multiplicanda; diejenige aber, womit man vergrößert, heißt multiplicans oder Multiplicator; was endlich aus solcher Vergrößerung heraus kommt, wird das Productum oder Antwort genennet.

3. Will man nun einen einfachen Vortrag nur mit einer einzigen Figur vermehren, so setzet man denselben gerade vor sich, machet darunter eine Linie, und ordnet den Multiplicatorem gegen der rechten Hand in einen halben Circul, hebet mit demselben an, alle Figuren, so in Propositione multiplicanda sind, zu multipliciren; merket aber dabey, daß man in währendem multipliciren, wo zwey Figuren kommen, nur die geringste, der Zahl nach, hinschreiben muß unter die Linie, die andern aber bis zur folgenden Zahl.

Exempel zur Uebung.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1) $\frac{5}{20}$ (4) Küsse. | 2) $\frac{8}{40}$ (5) Schlef. Gröschel. |
| 3) $\frac{9}{27}$ (3) Käyser-Cronen. | 4) $\frac{8}{56}$ (7) Rosen. |
| 5) $\frac{9}{72}$ (8) Kestlr. | 6) $\frac{6}{24}$ (4) Regel. |
-
- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 1) $\frac{48}{336}$ (7) Tage. | 2) $\frac{96}{384}$ (4) Kestlr. |
| 3) $\frac{52}{260}$ (5) Kestlr. | 4) $\frac{32}{128}$ (4) Quentl. |
| 5) $\frac{72}{360}$ (5) Stein. | 6) $\frac{15}{90}$ (6) Meilen. |

$$1) \begin{array}{r} 7054 \\ 21162 \end{array} (3)$$

$$3) \begin{array}{r} 7575 \\ 37875 \end{array} (5)$$

$$5) \begin{array}{r} 7060 \\ 56480 \end{array} (8)$$

$$2) \begin{array}{r} 9605 \\ 38420 \end{array} (4)$$

$$4) \begin{array}{r} 3009 \\ 18054 \end{array} (6)$$

$$6) \begin{array}{r} 4705 \\ 42345 \end{array} (9)$$

4. Will man aber eine einfache Proposition mit zwey, drey oder mehr Figuren multipliciren, so schreibet man dieselbe, wie aniezo gelehret, vor sich gerade hin, machet darunter eine Linie, und setzet den Multiplicatorem gegen der rechten Hand neben der Linie in einem halben Circul.

Nun machet man den Anfang zum multipliciren mit derjenigen Figur, welche im ganzen Multiplicatore nach der Numeration die allergroßte ist, und multipliciret damit die ganze Propositionem multiplicandam, setzet aber zuvorhero, ehe man zu multipliciren anhebet, so viel Nullen voran, als diese größte Figur annoch Zahlen vor sich stehen hat.

Ferner nimmt man auch aus dem Multiplicatore die nachfolgende Figur, und multipliciret gleicher Gestalt die ganze Propositionem multiplicandam damit, wenn abermals zuvorhero nur so viel Nullen vorangesetzt worden, als noch hinter dieser Figur Zahlen gestanden.

Und eben auf solche Weise nun verfähret man mit allen andern Figuren des Multiplicatoris bis zu Ende, allwo endlich alle Producta partialia zusammen addiret werden, so erscheinet die gesuchte Antwort.

¶

Exem

Exempel zur Uebung mit zwei Figuren.

- | | |
|---|---|
| 1) $\frac{356}{350} \begin{matrix} (12 \\ \text{Gr.} \end{matrix}$ | 2) $\frac{976}{19520} \begin{matrix} (24 \\ \text{Rtblr.} \end{matrix}$ |
| $\frac{712}{4572} \text{ Pfennig.}$ | $\frac{3904}{23424} \text{ Gr.}$ |
| 3) $\frac{1709}{85450} \begin{matrix} (52 \\ \text{Zahr.} \end{matrix}$ | 4) $\frac{3976}{119280} \begin{matrix} (32 \\ \text{Pf.} \end{matrix}$ |
| $\frac{3418}{88868} \text{ Wochen.}$ | $\frac{7952}{127232} \text{ Loth.}$ |
| 5) $\frac{30609}{2142630} \begin{matrix} (72 \\ \end{matrix}$ | 6) $\frac{7680}{691200} \begin{matrix} (96 \\ \end{matrix}$ |
| $\frac{61218}{2203848}$ | $\frac{46080}{737280.}$ |

- | | |
|---|--|
| 1) $\frac{136}{2720} \begin{matrix} (20 \\ \text{Rfl.} \\ \text{Kgr.} \end{matrix}$ | 2) $\frac{450}{13500} \begin{matrix} (30 \\ \text{Rtblr.} \\ \text{Kgr.} \end{matrix}$ |
| 3) $\frac{72}{4320} \begin{matrix} (60 \\ \text{Scheff.} \\ \text{Müsse.} \end{matrix}$ | 4) $\frac{24}{1440} \begin{matrix} (60 \\ \text{St.} \\ \text{Minut.} \end{matrix}$ |

Exempel zur Uebung mit drei Figuren.

- | | |
|---|--|
| 1) $\frac{516}{103200} \begin{matrix} (243 \\ \end{matrix}$ | 2) $\frac{2375}{712500} \begin{matrix} (356 \\ \end{matrix}$ |
| $\frac{20640}{1548}$ | $\frac{118750}{14250}$ |
| $\frac{125388}{}$ | $\frac{845500}{}$ |

$$\begin{array}{r} 3) \frac{7896}{6316800} (879 \\ 552720 \\ 71064 \\ 6940584 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 4) \frac{7090}{2836000} (432 \\ 212700 \\ 14180 \\ 3062880 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 5) \frac{3180}{1590000} (574 \\ 222600 \\ 12720 \\ 1825320 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 6) \frac{2345}{469000} (248 \\ 93800 \\ 18760 \\ 581560. \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 1) \frac{6078}{5470200} (907 \\ 42546 \\ 5512746 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 2) \frac{87634}{61343800} (708 \\ 701072 \\ 62044872 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 3) \frac{2304}{1152000} (504 \\ 9216 \\ 1161216 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 4) \frac{6005}{2402000} (406 \\ 36030 \\ 2438030 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 5) \frac{6070}{18210000} (3004 \\ 24280 \\ 18234280 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 6) \frac{6080678}{30403390000} (5009 \\ 54726102 \\ 30458116102 \end{array}$$



V.
DIVISIO,
Die Abtheilung.
 Das ein in eins.

- 2) $2\frac{2}{1}$ $3\frac{4}{2}$ $2\frac{6}{3}$ $2\frac{8}{4}$ $2\frac{10}{5}$ $2\frac{12}{6}$ $2\frac{14}{7}$ $2\frac{16}{8}$ $2\frac{18}{9}$
- 3) $3\frac{3}{1}$ $3\frac{6}{2}$ $3\frac{9}{3}$ $3\frac{12}{4}$ $3\frac{15}{5}$ $3\frac{18}{6}$ $3\frac{21}{7}$ $3\frac{24}{8}$ $3\frac{27}{9}$
- 4) $4\frac{4}{1}$ $4\frac{8}{2}$ $4\frac{12}{3}$ $4\frac{16}{4}$ $4\frac{20}{5}$ $4\frac{24}{6}$ $4\frac{28}{7}$ $4\frac{32}{8}$ $4\frac{36}{9}$
- 5) $5\frac{5}{1}$ $5\frac{10}{2}$ $5\frac{15}{3}$ $5\frac{20}{4}$ $5\frac{25}{5}$ $5\frac{30}{6}$ $5\frac{35}{7}$ $5\frac{40}{8}$ $5\frac{45}{9}$
- 6) $6\frac{6}{1}$ $6\frac{12}{2}$ $6\frac{18}{3}$ $6\frac{24}{4}$ $6\frac{30}{5}$ $6\frac{36}{6}$ $6\frac{42}{7}$ $6\frac{48}{8}$ $6\frac{54}{9}$
- 7) $7\frac{7}{1}$ $7\frac{14}{2}$ $7\frac{21}{3}$ $7\frac{28}{4}$ $7\frac{35}{5}$ $7\frac{42}{6}$ $7\frac{49}{7}$ $7\frac{56}{8}$ $7\frac{63}{9}$
- 8) $8\frac{8}{1}$ $8\frac{16}{2}$ $8\frac{24}{3}$ $8\frac{32}{4}$ $8\frac{40}{5}$ $8\frac{48}{6}$ $8\frac{56}{7}$ $8\frac{64}{8}$ $8\frac{72}{9}$
- 9) $9\frac{9}{1}$ $9\frac{18}{2}$ $9\frac{27}{3}$ $9\frac{36}{4}$ $9\frac{45}{5}$ $9\frac{54}{6}$ $9\frac{63}{7}$ $9\frac{72}{8}$ $9\frac{81}{9}$

1. In der Division (Abtheilung) werden allerhand Aufgaben im Rechnen in so viele gleiche Theile getheilet, als nur begehret wird, vermöge dieses Wörteleins in.

2. Diejenige Proposition, welche getheilet werden soll, wird *numerus dividendus*, und diejenige, mit welcher getheilet wird, wird *Divisor* genennet, was aber aus solcher Division heraus kommt, wird der *Quotient* oder das *Facit* genennet.

3. Will man nun eine einfache Proposition, sie sey benahmt oder unbenahmt, mit einer einzigen Figur dividiren, so schreibet man dieselbige gleich vor sich, machet gegen der rechten Hand einen halben Circul, und setzet den Divisorem gleich darunter gegen der linken Hand unter der ersten Figur, (wosern diese erste Figur nicht etwan kleiner ist, als der Divisor selbst, denn daselbst muß der Divisor selbst um eine Figur weiter fortgerücket werden nach der rechten Hand zu,) giebt darben, vermittelst des einmal eins, fleißige Achtung, wie viel der Divisor in denen gleich obestehenden Zahlen enthalten oder beschloffen sey, dasselbe setzet man gegen der rechten Hand in vorhin gemachten halben Circul, multipliciret damit den Divisorem, und subtrahiret die Summa von denen gleich obestehenden Zahlen ordentlich ab, so ist verricht.

Ferner setzet man den Divisorem um eine einzige Figur, nach der rechten Hand zu, weiter fort, und erweget abermal, wie oft der Divisor in den gleich obestehenden Zahlen beschloffen sey, denselben setzet man gleichfalls gegen der rechten Hand zum vorigen im halben Circul, und multipliciret damit abermals den Divisorem, löset die Zahlen mit kleinen Strichlein weg, und subtrahiret die Summa von den gleich obestehenden Figuren ordentlich ab, so ist gleicher Gestalt verricht.

Wenn man nun auf solche Weise den Divisorem immer weiter fortrücket, und auf besagte Weise weiter fort dividiret, kommt endlich zuletzt die Antwort.

§ 2

Exem:

Exempel zur Uebung.

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| 1) 2A(8 Birn.
8 | 2) 28(7 Zulpen.
A |
| 3) 80(6 Groschen.
8 | 4) 8A(9 Seidel.
8 |
| 5) 80(8 Citronen.
7 | 6) A8(6 Pflaumen.
8 |
| 7) 8x(9 Nadeln.
8 | 8) 7x(9 Schafe.
8 |
| 9) 80(8 Scheffel.
7 | 10) A2(7 Rthlr.
8 |
| 11) A8(9 gute Groschen.
8 | 12) 28(7 Groschen.
A |

-
- | | |
|---|--|
| 1) x x
7896(3948(2
2222 7896 Proba. | 2) x
7896(2632(3
8888 7896 |
| 3) 32x
7896(1074
AAAA 7896(4 | 4) 23A(1
7896(1579
8888 7896(5 |
| 5) 25(3
8709(1451(6
8888 8709 | 6) A32(5
x8908(2643(7
7777 18506 |
| 7) A x(2
78090(9511(8
8888 76090 | 8) 837(4
786A8(8738
9999 78646(9 |

- | | |
|--|---|
| 1) x x
x8908(6845 Rthlr.
2222 | 2) xxx(1
x8908(4563(3
8888 13690 Proba. |
| 3) x x(2
x8908(3422(4
AAAA 13690 | 4) xA
x8908(2738 Rthlr.
8888 |
| 5) x
86072(6012 Rthlr.
8888 | 6) 28
86908(8129 Rthlr.
7777 |
| 7) 8
8728(841 Rthlr.
888 | 8) xx7
x9062(2118 Rthlr.
9999 |

4. Wann es zuweilen geschieht, daß der Divisor gegen der rechten Hand zuletzt ein oder etliche Nullen hat, so kann man nur die Nullen alsobald, ehe man anhebet zu dividiren, unter dem Dividendo gegen der rechten Hand setzen; was nun für Figuren über solche Nullen zu stehen kommen, dieselbigen bleiben nach geendigter Division mit übrig.

Exempel zur Uebung.

- | | |
|--|---|
| 1) (1
A89(6(234 Fl. 16 Rgr.
2220 | 2) x
808(15 Fl.
220 |
| 3) 898(23 Rthlr.
838 | 4) (2
888(5(122 Rthlr. 25 Rgr.
8530 |
| 5) 8000(100 Schock.
8888 | 6) A80(8 Schock.
88 |



7) 3
999 (15 Hälften.
888

8) 2400 (40 Stunden.
888

9) 8100 (90 Thaler.
999

5. Will man aber eine einfache Proposition, sie sey benamt oder unbenamt, mit zwey, drey oder mehr Figuren dividiren, so setzet man gleichfalls dieselbige vor sich; den Divisorem aber gegen der linken Hand gerade drunter, (jedoch müssen die gerade überstehenden Figuren auch größter seyn, denn der Divisor, oder zum wenigsten einander gleich; denn sonst wäre es unmöglich zu dividiren, und müßte der Divisor um eine Figur, nach der rechten Hand zu, weiter fortgerücket werden,) und giebet Achtung, wie vielmal der Divisor in denen gleich obenstehenden Figuren beschlossen sey, dasselbe setzet man gegen der rechten Hand im halben Circul, und multipliciret damit den ganzen Divisorem, streicht denselben mit subtilen Strichlein durch, und subtrahiret die Summa fein ordentlich von denen gleich obenstehenden Zahlen ab, so ist's verricht.

Ferner setzet man den Divisorem um eine einjige Figur, nach der rechten Hand zu, weiter fort, und verfähret damit eben auf solche Weise, wie zuvor, so erscheinet im halben Circul die andere Figur. Wenn man nun auf solche Weise mit dem vorhandenen Divisore weiter fortzuehet bis zu Ende, so erscheinet die gesuchte Antwort.

Wenn diese Zahl

1721278530025338771

mit 999000888000777

dividiret wird, kommt zur Antwort: 1723-

Exempel zur Uebung.

	9	9	9	0	0	0	8	8	8	0	0	0	7	7	7
	9	9	9	0	0	0	8	8	8	0	0	0	7	7	7
	6	9	9	3	0	0	6	2	1	6	0	0	5	4	9
	1	9	9	8	0	0	1	7	7	6	0	0	1	5	4
	2	9	9	7	0	0	2	6	6	4	0	0	2	3	3
	17	2	1	2	7	8	5	3	0	0	2	5	3	3	8

Proba.

Wenn ich mit dem überkommenden Quotienten den gegebenen Divisorem multiplicire, und es kommt der Dividendus wieder heraus, so ist das Exempel recht.

§ 3

Sum

Zum Beschluß sind den ersten Rechen-Schülern zum Besten, die schwersten Zahlen in ein mal ein, als: 9 und 8, auf eine leichte Art ihnen bezubringen, zwey Tabellen mit angefüget worden; Dabey vom Lehrmeister die beiden Fragen: 1. Was ist geringer als 2? Antwort 1. 2. Was fehlt an 1, daß 9 voll werden? Antwort 8, u. zum Officern müssen wie der holet werden.

TABVLA PYTHAGORICA

Von der Zahl 9.

1 mal 9 ist 9.	6 mal 9 ist 54.
Was ist geringer als 2? - - 9 ist 18.	5 4.
Antwort. 1. Was fehlt an 1, daß 9 voll werden?	7 mal 9 ist 63.
2. Was fehlt an 1, daß 9 voll werden?	6 3.
3 mal 9 ist 27.	8 mal 9 ist 72.
2 7	7 2.
4 mal 9 ist 36.	9 mal 9 ist 81.
3 6.	8 1.
5 mal 9 ist 45.	10 mal 9 ist 90.
4 5.	9 0.

Die II. Pythagorische Tafel von der Zahl 8, ist auf vorige Weise zu verstehen, nur daß von der Antwort der zwey ersten Fragen, die fordere Zahl, als: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 abgezogen werden muß, so erfolgt die rechte Antwort.

1 mal 8 ist 8.

Was ist geringer als 2? - - 8 ist 16.

Antwort. 1. was fehlt an 1, daß 8 voll werden?

2. Was fehlt an 1, daß 8 voll werden?

3 mal 8 ist 24.

2 3 subtr.

6.

4 mal 8 ist 32.

3 4

7

5 mal 8 ist 40.

4 5

9

6 mal 8 ist 48.

5 6

10

7 mal 8 ist 56.

6 7

14

8 mal 8 ist 64.

7 8

16

9 mal 8 ist 72.

8 9

18

10 mal 8 ist 80.

9 10

18

11 mal 8 ist 88.

10 11

20

12 mal 8 ist 96.

11 12

24

13 mal 8 ist 104.

12 13

26

14 mal 8 ist 112.

13 14

28

15 mal 8 ist 120.

14 15

30

6 mal 8 ist 48.

5 4

6

4 8

7 mal 8 ist 56.

6 7

14

5 6

8 mal 8 ist 64.

7 8

16

9 mal 8 ist 72.

8 9

18

10 mal 8 ist 80.

9 10

18

11 mal 8 ist 88.

10 11

20

12 mal 8 ist 96.

11 12

24

13 mal 8 ist 104.

12 13

26

14 mal 8 ist 112.

13 14

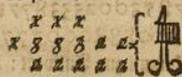
28

15 mal 8 ist 120.

14 15

30

Zugabe eines Division-Exempels, da der Quotient 77661 eine Lichtpufe vorstellet.



Recogni.

Recognition, recognoscere; Recognitio; Reconnoissance. Eine gerichtliche Handlung, da eine Urkunde, welche wider jemand aufgewiesen, ihm vorgeleget wird, damit er dieselbe erkenne und für gültig annehme, oder seine Einrede darwider anzeigen, und sie endlich erkenne. Die Recognition ist nöthig bey allen und jeden Urkunden, die im Gericht vorgeleget werden, auch wenn sie des Producten eigene Hand und Siegel nicht sind, auch wenn es gerichtliche Urkunden sind. Speid.

Register, Regestum, Registre. Ein Buch, in welchem Briefschafften, Handlungen, geschehene Dinge u. d. g. in einer solchen Ordnung verzeichnet werden, daß, wenn davon Nachricht zu haben nöthig ist, dieselbe aliofort gefunden werden könne.

Reis, ein gewisses Maas der rohen Leinwand in Städten, wo der Leinwand-Handel im Schwange ist. Befold. Cont.

Remittiren, im Kaufhandel Geld durch Wechsel übermachen. Der, so das Geld übermacht, wird der Remittens, und das übermachte Geld eine *Remise*, oder *Rimessa* genennet.

Respectstage, Repit, Delai. Die Zeit, so bis zum Verfall einer Zahlung übrig ist. Unter währenden Respectstagen kann niemand um einen Wechsel oder andere Schuld gemahnet werden.

Rest; Reliqua, Residuum; Residu, Reliqua. Dasjenige, so nach geschlossener und abgenommener Rechnung im Bestand übrig bleibt; oder auch, was an einer zu entrichteten Schuld noch unbezahlt zurück bleibt. Ein Rechnungsführer ist den Rest oder Bestand von sich zu geben nicht schuldig, bis er seine Rechnung gehörig abgethan. Bef. Cont.

Revers, Reversbrief, Gegenbrief; Antigraphum, Literæ Reversales. Eine Schrift, wodurch einer sich zu einer Gegenleistung oder Schuldigkeit bekennet, etwas zu thun oder zu unterlassen sich anheischig macht.

Romanische Quadratruchstaben. Ob selbige gleich wenig im Schreiben vorkommen, so wird doch nöthig seyn, auch eine Erkänntniß davon zu haben; will man selbige nun accurat haben, so theile man jeden Buchstaben in neun Theile ab, denn in 10 Theile scheint er allzu hager; merke, daß jeder Buchstabe an der breiten Seiten ein Neuntheil, an der schmalen Seiten aber $\frac{1}{2}$ eines Neuntheils (außer das A Querstreich, so $\frac{1}{2}$ Neuntheil) stark seyn muß. Ferner, zu etnes jeden geraden Buchstabens Ausschweifung ein Neuntheil, zu den schrägen und runden aber, nach Gelegenheit 2. 3. 4. 5, auch wol mehr Neuntheil erfordert.

Rosensobel, Noble à la rose. Eine alte Englische Goldmünze, am Werth nicht völlig zwey Ducaten, da auf einer Seite eine Rose, mit der Umschrift: *Iesus autem transiens per medium illorum ibat.*

Rubel. Eine Münzrechnung in dem Russischen Reich, 100 Kopek haltend. Auf den Fuß der heutigen Kopek, welche leichter als die alten gewesen, gilt ein gerechter Reichthaler einen Rubel.

Rupie, Rouble. Eine Silbermünze in Indien, im Werth 24 Holländische Stüber. Man hat auch goldene Rupien, davon das Stück 10 silberne Rupien gilt.

Ruthe, Pertica, Perche. In der Messkunde ein Längenmaas, nach welchem Aecker und Felder, oder auch allerley Feldarbeit vermessen werden. Die geometrische Ruthe hält 12 Rheinländische Fuß. Die Decimaleruthe ist um so viel länger, daß 10 derselben 12 geometrische machen, wird aber im Felde nicht, sondern nur um der Bequemlichkeit willen in Rechnungen gebraucht. Eine Quadrat- oder Kreuzruthe ist ein Feld einer Ruthe lang und breit. Eine Cubieruthe ein Stück Erde oder Stoß aufgesetzter Steine, u. d. g. eine Ruthe lang, breit und hoch. Die Landruthe sind unterschied-

terschiedlich, zu 6, 7 bis 8 Leipziger oder Nürnberger in der Länge haltend.

S.

Saldo, saldiren. Ein Rauffmannswort, bedeutet, eine Rechnung schliessen, in Debet und Credit summiren, zu sehen, wer dem andern etwas pro Saldo, d. i. zu Schließung der Rechnung schuldig bleibt. Das befundene Residuum wird sodann in die neue Rechnung fortgetragen.

Sand, Arena, Sabulum; Sable. Eine Art kleingeriebener feinigster Erde, die trocken, und weil sie nicht aneinander hanget, leicht zu bewegen ist. Er ist nach seinen Eigenschaften unterschiedlich, grob oder fein, an Farben weiß, gelb, blau, röthlich oder schwarz. Sein vornehmster Gebrauch ist bey dem Bau, da er unter den Kalk gemischt wird, demselben eine bessere Bindung zu geben.

Scheffel, Modius. Ein Maas, womit trockene Sachen, Korn, Salz, Obst, u. d. g. gemessen werden. Er ist nicht allenthalben gleicher Größe, und fast von einer Stadt zur andern unterschiedlich. Z. E. ein Last Korn hält zu Danzig und Hamburg 60, zu Magdeburg 72 Scheffel.

Scheidemünze, Monnoie. Kleine Münze von geringen Werth, die allein dienet, die Leute im täglichen Einkauf kleiner Nothwendigkeiten zu scheiden, im Gegensatz der groben oder Handelsmünze, als da sind, Thaler, Zweydrittel, halbe, ein Drittel, und ein Viertel-Thaler.

Scheinzahlung, Acceptatio, Pacum liberatorium, Acceptilation, geschieht von dem Gläubiger durch eine deutliche B:ännniss, daß der Schuldner ihn befriediget, und er an ihn nichts mehr zu fordern habe. Bel. Cone.

Schiffpfund. Ein Gewicht, wornach schwere Lasten gerechnet werden. Es hält 20 Pfund, oder 300 Pfund.

Schilling. Ein Münzgewicht, so in Gold den 20sten Theil

eines Ducaten, in Silber den dritten Theil eines Loths hält. Befold.

Schinderling. Eine leichte Münze, so Herzog Ludwigo zu Landsbut schlagen lassen, die aber dem gemeinen Volk sehr beschwerlich gefallen, und endlich wieder abgestellt werden müssen. Avent. Speid.

Schleiffstein, Wetzstein. Ein Stein, welcher allerhand setzende Werkzeuge scharf zu machen dienet. Sie sind von mancherley Art, nach ihrem verschiedenen Gebrauch, in grobe und feine; die feinsten dienen, Federmesser, Lanzetten, Scheermesser, u. d. g. zu schleiffen.

Schnitterpfennig, ward vor Zeiten das Umgeld genennet, das aus einem jeden Haus gesammelt wurde, einen Schnitter zu besolden. Befold. contin.

Schock, Sexagena, sechzig Stück, unterschiedliche Waaren werden nach Schocken verkauft, als Äpfel, Eyer, harten Holt, u. d. g. Man sagt ein Schock Ellen Leinwand, d. i. 60 Ellen.

Schock, eine alte Münzrechnung in Sachsen, ein Altschock, ingleichen ein Schweschock in Sachsen ist 20, in der Mark 30 Meißnische gute Groschen, ein Neuschock an beyden Orten 60 Groschen, ein Silberchock in Meissen gilt 60 Groschen, 24 alte Schock machen ein Wehrgeld, ein Magdeburallschock wird gesetzt auf 8 Schilling 4 Pfennia. Befold.

Schreckenberger, eine Münze in Sachsen, so zur Zeit Churfurst Friedrichs des Weissen geprägt worden, und von dem bey Annaberg gelegenen sogenannten Schreckenbergen den Namen empfangen, sonst aber auch Müßepfennige und Engel-groschen von dem Engel, so darauf das Sächsische Wapen hält, heissen. Sie hat 3 Meißnische Groschen gegolten, nun aber wird sie auf vierthalb gerechnet, und ob wol des Gepräges mehr zu finden, so wird doch

die

die Münz-Rechnung in Handel und Einkauf unter den gemeinen Mann noch beybehalten. Churfürst Johann Friedrich hat doppelte Schreckenberger ausmünzen lassen. Schreiben, Schrift, Scriptura, *Esriture*, die Kunst seine Gedanken durch gewisse Zeichen, so wir Littern oder Buchstaben nennen, der Laut der Wörter angedeutet werde. Wie nun die Sprachen, also sind auch die Schriften oder Buchstaben unendlich unterschieden, so findet sich auch ein Unterscheid in der Art zu schreiben, indem die Europäer von der linken nach der rechten, die Hebräer, Araber und andere Morgenländer von der rechten nach der linken, die Sineser, Japonier &c. von oben herniederwärts, die Mexicaner von unten aufwärts die Zeilen führen; bey den alten Griechen hat man die folgende Zeile angefangen, wo die vorhergehende aufgehört, also von einer Hand zur andern geschrieben. Der Grund der Schrift ist auch nicht allezeit einley gewesen. In den ältesten Zeiten hat man Stein oder Metall, oder hölzerne Tafeln, oder Rinden von gewissen Bäumen gebraucht. Die Egyptier haben sich der Blätter eines Krauts bedienet, so sie Papyrus geheisset, und davon unser Papier den Namen hat. Ein König zu Pergamo hat die Weise erfunden, Schaafhäute also zu zureichten, daß man darauf schreiben können, daher das Pergament gekommen, zu täglichen Gebrauch hat man mit Wachs bezogene Tafeln gehabt, da man das Geschriebene, wie aus unsern Schreibräffeln, wieder auswaschen können; zierliche Schriften hat man auf Helffenbein gemahlet, und beständig in Kupfertafeln gegraben; endlich hat man erfunden aus zerstoßnen leinernen Lumpen, unser Papier zu machen, welches doch die Sineser lange vor den Europäern gemacht, und ihr König Venius 200 Jahr vor Christi Geburt, dergleichen aus dem Mark eines gewissen Rohrs zu machen angefangen. Bey den Malabaren werden ge-

wisse Palmenblätter gebraucht, diese Mannigfaltigkeit hat auch die Mannigfaltigkeit der Werkzeuge nach sich gezogen. Denn da man die Buchstaben eingraben müssen, hat man sich eines spizigen Stiffels bedienet, wo sie aber gemahlet worden, hat man feines Rohr an dessen Statt wir die Kiele von den stärksten Gänsefedern angenommen, oder, wo das Schwarze zu dick gewesen, Pinsel gebraucht, wie die Sineser nachthun. Von dem Urheber der Schreibkunst ist eine große Ungewißheit übrig, indem sie etliche von der Egyptischen Iris, andere von den Phöniciern Thaurus, andere von Mose, und einige gar von Adam herleiten. Von den nähern Zeiten hat man gewisse Nachrichten, daß sie die Griechen von den Phöniciern, die Römer von den Griechen bekommen, von denen sie sich nachmals unter die übrigen Europäer ausbreitet. Hier könnten nun noch viele Erfindungen von Arten der Schriften, so wol alter als neuer Zeiten erzehlet werden, sinnreiche Köpfe haben sich alle Mühe gegeben, Schriften zu erfinden, die von allen Völkern und in allen Sprachen gemeinsam gebraucht werden, und in was für einer Sprache eine Schrift gestellet wäre, ein jeder ohne dieselbe Sprache zu verstehen, die Schrift in seiner Sprache lesen möge. Da denn der gelehrte Engelländer loh. Wilkius, Bischoff von Chester sich vor andern darum bemühet, und ein groß Werk in Fol. daraus herausgegeben, man hat aber seine Erfindung so schwer befunden, daß niemand sich darüber machen wollen. Eine andere Kunst, einen Redenden die Worte von Mund aus nach zu schreiben, so geschwind wie sie von ihm gesprochen werden, ist ihrem Erfinder C. A. Ramlay besser geglückt, und in Engelland gar gemein, so, daß auch Weiber ganze Predigten Wort für Wort nachgeschrieben, diese Anweisung ist so wol in Schöpfers allzeit fertigen Briefsteller, als auch a parte zu haben. Geheime Schrift

die niemand, als der dazu den Schlüssel hat, lesen und verstehen kann, zu stellen, findest du gleichfalls in angezogenen Wertgen; Ehe die Buchdruckerey aufkommen, ist die Schreibekunst in grosser Achtung gewesen, und weil man keine andere als geschriebene Bücher haben können, auf eine ziemliche Schrift viel gehalten, insonderheit aber auf die Auszierung der Titel und Anfangsblätter, auch Anfangs- und Capitalbuchstaben viel Fleiß und Arbeit gewendet worden, und weil auch die Gelehrtheit, sonderlich in den mittlern Zeiten, sehr schwer zu erlangen, also seltsam anzutreffen, und schon ein grosses gewesen, wenn einer eine wohlgelehrte Schrift zu stellen gewußt, hat der Name eines Schreibers nicht nur eine ziemlich Gelehrtheit, sondern auch ein ansehnliches Amt bedeutet, der aber zu unsern Zeiten durch andere neu aufgekommene Titel merklich verdunkelt worden, wiewol die Sache dennoch in ihrem Werth verbleibet, und einer der nicht blos der Schule, sondern auch den Geschäften gewachsen seyn will, neben der Gelehrtheit auch der Feder mächtig seyn, und dieselbe wohl zu führen wissen muß.

Nachdem wir nun das Alterthum derselben betrachtet, wollen wir ferner zeigen, was bey selbigen in Acht zu nehmen, und zwar 1) was die Person, 2) die Schriften selbst anbetrifft, die wir hier mittheilen.

Vom Gleichsitzzen. Zum Schreiben muß man sich gerade und aufrecht vor den Tisch oder Pult, nicht zu hoch oder niedrig setzen, und das Papier oder SchreibeBuch, worin man schreibt, fein gerad zur Länge und Ebene (daß es nicht auf eine oder die andere Seite hange, und dadurch krumm zu schreiben verursache) legen. Die linke Hand muß zum Papier, solches zu halten und gleich zu richten, geordnet werden. Der Oberleib, und sonderlich das Haupt muß nicht zu sehr auf das Papier sinken, und dasselbe NB. gleich in der

Jugend beobachtet werden, denn es sich im Alter hernach hart abgewöhnen läßt.

Angleichen von den beyden Armen. Der linke Arm soll auf den Tisch aufliegen, von dem Ellenbogen an bis an die Hand, die man aufs Papier legt, um dasselbige im Schreiben in der Gerade und Ebene also feste zu behalten, daß es nicht weiche, und verurfache, daß man mit der Feder einen krummen und unartigen Zug mache; es soll auch gedachter linker Arm vom Leib entfernt seyn, so viel als nöthig ist, das Papier gleich zu halten. Der rechte Arm soll ganz sachte auf dem Tisch, bis beyläufig vier Finger breit gegen den Ellenbogen zu, aufliegen; gegen der Faust soll der rechte Arm so viel aufliegen, als erfordert wird, die Hand zu führen, geschwind oder langsam zu schreiben, nachdem es wird nöthig seyn. Dieser Arm soll von dem Leib entfernt seyn, so viel als die Neigung oder Zug des Buchstabens, welchen man schreibt, erfordert.

Vom Gleichschreiben. Zu diesem hilft die Zusammenfüg- und Vergleichung der Buchstaben sehr viel; daß man aber die Gleichheit und Anhängung der Current- Cansley- und Fractur- auch Lateinisch- und anderer Schriften, ingleichen der Versalien emsig beobachte, kann und muß in der Current das Anhängstrichlein, daß es nicht zu jähhoch, (Denn es dadurch das krumme Hinaufschreiben) noch gar zu gerade und der Linie gleich (weilchensfalls es das abseitige Hinunterstreiben verursachet) gemacht wird, in der Cansley, Fractur, Latein etc. die Nachnehmung der Buchstaben mittlerer Körper, die Sache anweisen und verlichten. Solches leichter ins Werk zu stellen, muß der Ellenbogen in seiner Vordrückung gelassen, nicht hart aufgelegt, und in jeder Zeit wenigstens zwey- oder dreyimal fortgerückt werden; wenn aber das Papier entweder zur Rechten oder zur Linken an einem Orte hoch, am andern niedergehalten, und

und der rechte Arm vom Tisch herabgehänget, oder das Gesicht allzu nahe aufs Papier gefenket wird, kann man unmdglich gleich schreiben. Diesem nun vorzukommen, hat man sich vorübergehenden Berichts vom Gleichsitzen zu bedienen. Sollte aber einer dennoch nicht gleich schreiben können, so lege er ein der Zeilen Weite gleich mit Tinte liniertes Blatt unter das Papier, worauf er schreibe, welches ihm durch selbiges scheinen und die Linien anweisen wird.

Von der Weite der Zeilen. Die füglichste Weite zwischen zweyen Zeilen muß bepläufig zweyer aneinander stehender mit, so mit derselben Feder gemacht, damit die Schrift geschrieben wird, hoch seyn. Ist nun dieses alles in Obacht genommen, und die Zusammensetzung mit einzeln Worten gefeheren, so wird in der Currentschrift zu ganzen Zeilen fortgegangen; jedoch, daß zuvörderst die Anfangsbuchstaben bekannt gemacht werden, als die nunmehr unentbehrlich. Von beyden ermeldten Arten siehe die Vorschrift von der Eigenschafft der Teutschs Currentschrift. Bey dieser muß man erlernen, wie die Buchstaben auseinander gleichsam gebohren werden, ordentlich bilden, und daß solche aus dem m oder n Strich, wornach alle übrige kleine oder kurze Buchstaben gezogen werden; ferner, aus einer besondern Zusammenfügung und Anhängung derer Buchstaben besteht. Sie ist entweder stehend oder liegend; stehend, wenn der kleine m Buchstabe gerade; liegend, wenn derselbe gelegt ist. Die gelegte wird erkannt, wenn der kleine m Buchstabe entweder von der Linken zur Rechten, oder von der Rechten zur Linken mit dem starken Strich so wohl geschärft, wenn der m Buchstabe mit spitzigen Haarstrichen gemacht ist, oder nicht geschärft, sondern rund gezogen wird. Exempel von Grundstrichen: Erstl. machet mit der Feder mit ihrer Schärfe oder Schwäche, von der linken gegen die rechte Hand zu, die Haarstriche,

alsdenn thut mit der Stärke oder Breite der Feder den stärken oder breiten Strich machen, welcher von oben gegen die Brust zu gezogen, und mit einem Haarstriche auf obige Art unterzogen, machet einen Punct über diesen Characterem, so wird ein i daraus, verdoppelt das i, so bekommt ihr ein n. Wollet ihr ein u daraus formiren, so machet einen Characterem darüber; und wenn ihr das i drey mal neben einander setzet, so wird ein m daraus.

Hey dem Buchstaben o lege die Feder gegen die linke Hand an, und gieb daselbst auch zugleich der Feder den stärksten Druck, lasse dieselbe bey dem Herunterziehen gegen die rechte etwas gelinder gehn, so wird ein o daraus. Setze an das o ein i, so wird ein a daraus; der Buchstabe g und q wird auch daher geleitet.

Vergleichen Grundstriche müssen auch bey denen Current Versalien in Acht genommen werden.

Durch die Zusammenfügung oder Anhängung der Buchstaben wird die Schrift erkannt und leserlich; doch müssen selbige auch nicht gar zu genau zusammengesetzt werden. Diese Anhängung beruhet nun in dem schmalen Schärfelein, welche, wie schon gedacht, mit der Federschnide von der Linken zur Rechten etwas hinaufwärts gezogen werden, und muß jeder Buchstabe bepläufig zweyer i von dem andern seyn; durch sothane Zusammenfügung gewohnet man jedes Wort ohne Aufhebung der Feder, der rechten Schreibkunst gemäß, in einem Stück oder Zug ohne Absatz fortzuschreiben, welches auch, wenn es im Lernen oder Langsam schreiben beobachtet wird, grosse Beförderung zum Geschwind schreiben giebt. Die Puncte und Zeichen über das d, t, h, u, müssen allererst, nachdem das Wort ausgeschrieben ist, über ihre Buchstaben gemacht, und nicht mitten im Schreiben inne gehalten, und dadurch ein Absatz im Wort verursacht, auch, so viel möglich, die über die gerade Schreib-



Linie hinaufgehende Buchstaben oben an den Köpfen, die unter der Linie herabhängende aber unten an den Schweifen ziemlich gleich, oder doch also gemacht werden, daß keiner von diesen sogenannten langen Buchstaben weder die obere noch untere Linie berühre, und dadurch die Schrift unleslich mache; dergleichen Höhe müssen auch die Versal-Buchstaben seyn.

Von den Eigenschaften der teutschen Canzley-Schrift. Dabey hat man Achtung zu geben, 1) auf die Zergliederung und Herleitung, und 2) auf die Zusammensetzung derer Buchstaben. Sie ist entweder gerade oder stehend, nemlich, wenn der m-Buchstabe mit geraden starken Strichen, oder gelegt, wenn derselbe gelegt ist. Die gelegte ist entweder zur Rechten, d. i. wenn der m-Buchstabe mit starken Strichen von der Linken zur Rechten, oder zur Linken, wenn derselbe von der Rechten zur Linken geführt ist. Der stehenden und gelegten Canzley-Schrift Eigenschaft ist, daß entweder der starke m-Strich geschärft oder nicht geschärft ist. Wo der m-Buchstabe nicht geschärft ist, sind die Theile desselben entweder durchgezogen oder nicht durchgezogen, sondern nur oben angehängt. Sind dieselben durchgezogen, so geschieht es entweder von der Rechten zur Linken, oder von der Linken zur Rechten.

Von der Fracturschrift. Selbige kommt vor bey Kayserl. Königl. Fürstl. und Obrigkeitl. Patenten, ingl. bey Geburten und Lehnbriefen, bey Grabmalen und andern Monumenten. Ansanus wird hierzu eine Fracturfeder, nach der Art, wie sie in der Figur bey dem Titul. Federschnitt sub h vorgestellet worden, erfordert; mit derselben verfähret, wie bey der Currentfeder geschehen, und machet 1) von der linken gegen die rechte Hand den Haarstrich; 2) aus der Mitten des Haarstriches ziehet mit der Breite des Schnabels den starken Strich, so bekommt ihr einen starken vier-

eckigten Punct, oder ein kleines Quadrat; 3) sezet die Breite der Feder in die Mitte des Quadrats, und ziehet, nach bester Länge, eine Linie, welche unten etwas gebogen werden muß, so wird ein i; 4) wenn ihr ein a machen wollet, so schreibet vorher das e ohne Kopf, hierzu sezet das i, so wird ein a daraus; 5) wollet ihr ein o schreiben, so dörft ihr nur das e einmal recht, und das andere mal verkehrt dergestalt schreiben, daß sie zusammen stoßen, so bekommt ihr ein o; 6) aus diesen dreyen Fracturgliedern könnet ihr gar leicht merken und sehen, wie die übrigen Fracturbuchstaben geschrieben werden müssen, wie Vorchrift deutlich weist.

Von der Eigenschafft der lateinischen Kleinen Currensschrift, hierzu braucht man eine Feder, deren Schnabel etwas länger und zugespitzter aussiehet, wie in der Fig. sub c und d zu ersehen, vermittelt die Vorchrift gar süglich kann nachgeschrieben werden, und einer solchen Feder muß man sich auch bey denen Zügen und Zughuchstaben bedienen. Die Schrift nun, von der hier die Rede, ist ebenfalls entweder stehend, oder liegend, stehend, wenn der starke m-Strich gerade stehet, liegend, wenn derselbe gelegt ist. Dieselbe ist wiederum zweyerley, entweder eine solche, nach welcher, in der Zusammenlegung derer Buchstaben, dieselben angehängt oder nicht angehängt sind; die angehängten sind entweder durchgezogene, nemlich, nach welchen so wol alle Theile derer einfachen, als auch die zusammengefügten von aussen, oben oder unten angehängt sind.

Endlich muß auch derjenige, welcher eine Französische Hand sich angewöhnen will, den m und alle andere Buchstaben von der rechten zur linken legen, und den starken Strich etwas schwächer, als bey der lateinischen Schrift machen.

Wer sich eine gewisse Hand also angewöhnen will, sie mag Teutsch, Lateinisch oder Französisch seyn, bey welcher legest,

letztern, wie bey der Fractur, nur ein Ductus üblich ist, muß genau auf die verschiedne Eigenschaften derer angewöhnten Hände Achtung geben, und dahin trachten, daß man so wol im teuffchen als lateinischen bey einem Ductu bleibe. Nämlich, bey der teuffchen Current entweder eine stehende Hand, worinne der kleine m Buchstabe gerade, oder eine gelegte, worinnen derselbe gelegt ist, angewöhnen, wie schon gelehret worden, und so bey allen erwehnten Schriftten verfahren.

Schreiben, auf Glas schreiben, nimm schwarz gebrannt Helffenbein, mit Eßig subtil gerieben, und bestreich das Glas damit, hernach legt man eine Schrift darauf, die auf der linken Seiten mit Bleyweiß entworfen, reiße dieselbe mit einem Griffel nach, hernach mit einer stumpfen Feder, die Farbe also ausgekratet, darauf den Grund mit Spicanarden Del bestrichen, und ein Blatt Gold darauf gelegt.

Oder, nimm Rühnruß, laß ihn in einem Topf wohl zugemacht glühend werden, und wohl verkühlen, nimm etwas wenig blau Indig darunter, alsdenn löde ihn mit Brandtwein, reibe die Farbe, daß sie fein geschmeidig wird, dann streich sie mit einem klaren Pinsel auf das Glas, habe indeß ein Blatt über und über mit weißen Englischen Bleyweiß bestrichen in Vorrath, lege solches auf den Grund, darauf lege dasjenige, was du in Vorrath geschrieben, nun fahre so wol auf der Schrift, als auch auf denen Zügen mit einem meßigen Griffel herum, als wenn du schreiben wolltest, so wird dir das Bley was zeigen, wo du mit der Feder (die keinen Spalt hat) die Farbe heraus reißen sollst, alsdenn nimm deine Feder, und reiße die Farbe gleichsam durchs Schreiben von Glasse, dann bestreich den Grund mit dem Färniß jarte, laß trocknen werden, und so es treuge, lege das Blättlein Gold über und über, wenn das Gold recht angeharftet, so bestreich den Stanniok mit dem Färniß, lege

das Glas mit der Goldseite auf den mit Färniß bestrichenen Staniok, und drucke es mit ein wenig Baumwolle subtil ein, so ist es fertig.

Wilt du einen rothen Grund haben, so nimm Florentiner Lac, zum grünen distillirten Grünspan, zur violetblauen Farbe nimm Bergblau, und ein wenig Florentiner Lac. NB. alle Farben werden mit ein wenig Eßig oder Bier angemachtet, und auf einen Reibstein abgerieben.

Schreibepule, dieses ist nicht allein bequem eine Schrift so gleich vor einen andern zu verbergen, sondern es erhält auch dem Schreiber sein Gesicht und den ganzen Leib, massen dadurch die harten Zusammendrückungen des kleinen Gedders unter der Brust verhindert, und das Vesblüt desto besser in seinem Lauff fortgetrieben wird.

Schuh, Werkschuh, Fuß, *Pes, Pie*, ein Maß, dessen sich verschiedene Künstler und Handwerker bedienen. Ein Schuh wird allezeit in 12 Zoll getheilet, ob gleich die Schuh nicht einerley Länge haben. Unsere Baumeister in Teutsch, und Niederland brauchen durchgehends den Rheinländischen oder Leidischen Fuß. Der Nürnberger Schuh hält richtig eine halbe Nürnberger Elle, und wird durchgehends bey unsern Handwerkseuten behalten.

Scontro, *Scontriven*, heisset Rechnungen und andere Briefschafften gegeneinander halten, ob sie richtig eintreffen.

Scudo, eine Münze in Italien, von Silber und Gold, aber ungleichen Werth. Scudo d'Argento zu Venedig gilt 9 Lire, oder Pfund und 12 Soldi, nach unserm Werth etwas mehr, als 30 Meißn. Groschen. Scudo Romano, gilt 10 Pauli, und nach unserm Werth etwas über anderthalben rthl. Ein Scudo d'Oro hält an Gold eine halbe Doppia oder Span. Pistole.

Secunde, *Secunda, Seconde*, in der Meß- und Sternkunde der sechzigste Theil einer Minute in der Vermessung, so wol der Cirkel als der Zeit.

See

Seebrief, Lettres de mer, Urkunde, so von der Obrigkeit des Orts, wo einer ein Schiff ausrüstet, ertheilet, und in denselben der Name der Eigenthümer des Schiffers, die Größe des Schiffes und andere Umstände deutlich enthalten.

Siegel, Petschafft, Signum, Cachet, ist dasjenige Werkzeug, womit ein jeder Privatus siegelt. Ein aufgedrucktes Petschafft führt Beweis auch ohne Unterschrift, wenn es nur mit Wissen und Willen des, dem es gehöret, aufgedruckt worden. Wer ein fremdes Petschafft braucht, eine Beschreibung zu besiegeln, ist schuldig solches zu erinnern, und Ursach anzuführen. Das Wort, Hand und Siegel ist auch von solchen Beschreibungen zu verstehen, da das Siegel ohne Hand, oder die Hand ohne Siegel sich befindet. Wenn jemand wissenschaftlich ein Siegel nachmacht, sie seyn was Art sie wollen, wird mit Leibesstraffe bis zum Staupenschlag angesehen.

Siegelwachs, Siegellack, ist entweder das gemeine, so aus Wachs mit etwas Baumöl verfest, und roth oder grün gefärbt bereitet wird, oder das, so das Spanische auch Siegellack, und Spanisch Lac, Cera Hispanica, Cire d'Espagne genennet wird. Dieses ist dreyerley, das rothe, das gelbe und das schwarze, unter welchen das erste, das allgemeinste im Bauch ist. Das beste dieser Art kommt aus Fina, und ist braunroth, weil es mit dem Gummi, Sanguis Draconis verfest wird. Bey uns wird es nicht in Spanien, sondern in Frankreich, Holland, und am besten in Engelland gemacht, aus dem Italiänischen Gummi Lacca, Zerpentin und Harz, mit etwas Zinnober, so ihm die Farbe, und Storax oder Benzoin auch wohl Muscus, so ihm den Geruch giebt. Das gute Sieglac muß hart, glatt und Spiegelslangend von schöner rother Farbe seyn, leicht andrennen, wohl abtiefen, und den Rauch von Licht nicht annehmen. Das gelbe Sieglac, wird von weissen Schusterpech, Mastix und

Sandarach, mit etwas Biersstein und Gummi Gutta, wo von es die Farbe bekommt, gemacht, und wenn man will, etwas goldenen Streuglanz dozu gethan. Das schwarze ist bleich an der Farbe unterschieden, und wird allein von denen gebraucht, die sich in hoher Trauer befinden. Die Zubereitung geschieht, durch Zerlassung der Materien über einen gelinden Feuer zu einer Massa, woraus hernach die Stangen formiret werden.

Soldo, eine Münzrechnung in Italien, diemeil allezeit 20 Soldi auf eine Lira gerechnet werden, da doch die Lire oder Pfunde sehr unterschiedlich sind, daher ist auch, daß auf einen Soldo 3, 4 auch 5 Quattrini gerechnet werden, nachdem die Lire und folglich die Soldi groß sind.

Solvendo seyn, im Rechtshandel, zahlbar seyn, so viel im Vermögen haben, als zu Befahlung der Schulden erfordert wird, der mehr schuldig ist, als er bezahlen kann, von dem sagt man, daß er nicht solvendo sey.

Spediten, Güter und Waaren bestellen, fortschaffen. In großen Handelsstädten finden sich eigene Bestäter, oder Speditori, so die ankommenden und anders wohin destinierten Güter annehmen, und an gehörigen Ort weiter bestellen.

Speditionsbrieffe, arden die bey weggehenden Waaren mitgegebene Frachtbrieffe genennet.

Stein, ein Gericht, wornach schwere Waaren, Wolle, Unschlitt, u. d. g. ausgewogen werden. Er ist zweyerley, der kleine hält 11 Nürnberger Pfund, und der große hält noch eins so viel.

Sterling, vormals eine Münze in Schottland, die ihren Namen bekommen von dem Schloß Sterling, wo sie zuerst geprägt worden. Nunmehr ist es eine Münzrechnung, nach welcher in Engelland alle große Summen berechnet werden. Ein Pfund Sterling gilt 4 Engl. Kronen, oder 20 Schilling Sterling, die im Werth $4\frac{2}{3}$ Niederländische Albertusthaler

thaler machen, und nach unser Münz im Wechscurs bis 87 fl. oder Reichsgulden kommen.

Stück von Ahren, Peso, Piece de huit, eine Spanische Silbermünz, im Werth 8 Realen, davon sie auch den Namen hat nach unserm Werth bey nahe so viel als ein Albertusthl.

Stüfer, Sou, eine Münze, so in den Niederlanden und Frankreich gilt. Holländische Stüfer gehen 50 auf einen Thaler Cassageld, und 20 auf einen Gulden. Elovische Stüfer 60 auf einen Reichsthl. Currentmünze. Französischer Stüfer machen 20 einen Franc oder Livre beständig, ungeachtet wie die Münzsorten gestrigert oder geringert werden.

Stylus, Stile, eine gewisse Eigenschaft und Weise, so im Schreiben beobachtet wird, eine Schreibart.

Stylus Curiae, heisset die Weise, so in Gerichten, Stylus Cancellariae, die, so in Canzleyen üblich ist, zu einem guten Stylo gehöret, daß er in der Sprache rein, in der Verbindung ordentlich, und in der Ausdruck deutlich sey.

Sümmer, ein Kornmaß zu Nürnberg von zweyerley Grösse, das, so zum harten Korn gebraucht wird, hält 16 Wegen, und das zum rauhen Korn 32, beyde werden in Viertel und Achtel getheilet.

T.

Tachographia, die Kunst mit gewissen Zeichen oder verkürzten Buchstaben so fertig zu schreiben, als ein ander redet, sie ist in England erfunden, und bisher fleißig getrieben worden, (C. A. Ramsay hat davon ein Büchlein zum Unterricht herausgegeben, so bey mir zu finden.)

Tagebuch, Manuale, Journal, ein Buch, so bey Handelsleuten, Kammeren und andern so Gewerbe treiben, gehalten, und dar ein alles, was in dem Gewerdb vorgehet, täglich geschrieben wird. Aus dem Tagebuch werden die Hauptbücher gemacht, und müssen mit demselben bekräftiget werden. Besold Contin.

Thalgut, zu Halle in Sachsen, werden die Salzgüter in mein Thalgüter genennet, weil die Brunnen und Rothen im Thal zwischen der Stadt und der Saale liegen.

Tail, ein Silbergewicht bey den Sinesen, im Werth 77 Holländische Stüfer.

Talent, Talentum, Talens. Eine Münzrechnung, oder Gewicht bey den Alten, welches nach dem Unterscheid der Völker auch unterschiedlich gewesen, daher es bey der Ausrechnung nach der heutigen Währung Schwierigkeit macht. Die Griechischen Städte in Italien haben kleinere und zum Theil gar geringe Talente gehabt, gegen den Atheniensischen, welches zum Unterscheid in solcher Absicht bey den Römern Talentum magnum, das große genennet, und Absicht auf die Talente anderer Völker, wenn allein Talent ohne einen Zunamen gesehet war, allezeit das Attische darunter verstanden worden. Dasselbe hat sechzig Minas, und eine Mina hundert Drachmas gehalten, so, daß ein Talentum Atticum 6000 Drachmas, und wenn, nach der Gelehrten Ausrechnung, eine Drachma im Werth ein Achttheil unsers Reichsthalers gehabt, 750 Rthlr. nach unser Währung gegolten. Das Aeginetische Talent hat zwar auch 60 Minas und 600 Drachmas enthalten, weil aber 6 Aeginetische Drachmas 10 Attische gemacht, ist daher dasselbe Talentum zwey Fünftheile grösser, als das Attische gewesen. Das Egyptische Talent hat 80 Römische Pfund, oder 80 Attische Minas, und das Alexandrinische 120 Minas, also doppelt so viel, als das Attische enthalten, dem das Eurenäische gleich gewesen. Das Rhodische hat 4500 Drachmas gehabt, und das Corinthische ist dem Aeginetischen gleich gewesen. Alles dieses ist von Talenten Silbers zu verstehen; denn ein Talent Goldes hat durchgehends 60 Drachmas gehalten. Hoffm.

Terz, Tertie, Tertia, Tiers, in der Sternkunde der 60 Theil einer Secunde,

Tesson,

Talon, in Frankreich eine Münze, am Werth anfänglich 10, nachmals aber 15, und in Lothringen 20 Stüber. Sie ist unter Ludovico XII. aufkommen, und unter Henrico III. wieder abgeschaffet worden. In Italien ist eine Silbermünze dieses Namens, so im Werth 3 Pauli, und nach unser Währung 12 gute Groschen gilt.

Thaler, **Tahler**, **Joachimsthaler**, **Reichsthaler**; **Talerus Imperialis**, **Joachimicus**, **Vallenus**; **Ecu**. Eine Silbermünze in Deutschland und nunmehr auch Münzrechnung, nachdem die ganabare Münze von dem Reichsthaler-Fuß abgegangen. Die erste Münze auf diesen Fuß ist schon im 15ten Jahrhundert aufkommen, und unter dem Namen **Guldengroschen** bekannt gewesen, wie an denen von Maximiliano I. ao. 1479, von Erz-Herzog Sigismundo ao. 1484, von Friedrich, Churfürsten zu Sachsen, ao. 1500, geschlagenen Thalern, auf deren Gegeseite die Gesichter Herzog Johannis und Georgens geprägt, und deren man in den Münzabinnettern noch findet, zu sehen; als aber ao. 1517, in dem Böhmischem Städtlein **Joachimsthal** die Grafen von Schick derselben viel prägen lassen, ist ihnen der Name **Joachimsthaler** gegeben worden. In folgenden Zeiten sind auch anderswo mit weniger Veränderung **Thaler** geschlagen worden, dergleichen die bekannten **Kreuz- oder Albrustthaler**, so auch **Burgundische** heißen, die **Holländischen**, die **Spannischen Philipps** und **Dickthaler**, die **Französischen** u. a. m. In Schweden hat man **Silber** und **Kupferthaler**. Jener hat 32 **Der** Silbermünze, oder 3 **Thaler** Kupfermünze; dieser hat 32 **Der** oder einfache **Rundstück** Kupfermünze. Ein **Seeländischer Thaler** gilt 30 **Holländische Stüfter**; ein **Löwen- oder Cronthaler** 40 **Stüfter**. In Deutschland werden die sogenannten **Interimsthaler**, die **Braunschweigischen Glocken** und **Muckenthaler**, die **Hessischen**, mit dem **Denkspruche**: **Besser Land**

und Leute verlohren etc. die **Braunschweigischen** von Herzog Christian, Bischoff zu Halberstadt, mit der Umschrift: **GDeres Freund** etc. die **Gräfl. Mannfeldischen**, mit der Umschrift: **Hey GDer** ist **Kath** und **Thar**, vor **Schag** und **Cabinestücke** gehalten. Der gerechte **Reichsthaler-Fuß** ist nach einigen Veränderungen in der **Kaiserlichen Münz-Ordnung**, vermöge N. A. de 1556, endlich die **Ehlmische rauhe Mark** auf 8 **Stück** und 14 **Loth** 4 **Gr.** fein festgesetzt, der **Werth** auf 24 **Meissnische** oder **Flitzengroschen**, welche 30 **Kapfergroschen** oder 36 **Mariengroschen** machen, **verordnet**, und die obgedachte **Scheidemünzen** darnach **gerichtet** worden. Nachdem man aber mit diesen und andern **Münzsorten**, als **ganzen** und **halben Reichs- oder Rheinischen Gulden**, **Deutsghulden**, **Zwölftheil** eines **Thalers**, u. d. g. von dem **Reichsthaler-Fuß** allgemach **abzuweichen** angefangen, und **ie länger** **ie weiter** verfallen, ist der **sogenannte harte** oder **ganze Thaler** immer **höher gestiegen**, der **Name** eines **Thalers** aber **zu einer Münzrechnung** geworden, und **bey dem vorangezeigten Werth** an **gangbarer Münze** verblieben, dagegen die **gerechten Thaler** bis auf 32 **Meissnische Groschen**, oder 2 **Reichsgulden** **erhöhet** worden. In **Pohlen** gilt ein **Reichsthaler** 3 **Gulden** oder 90 **Groschen** **Pohlnischer** alter **Silbermünze**, nach der **ganabaren Währung** aber in **Kupfernen Schillingen** über 6 **Gulden**. In **Holland** gelten die **gemeinen Kreuz-** und die **nach demselben Fuß** geprägte **Holländische Thaler** 50 **Holländische Stüber**, die **gerechten Reichsthaler** 3 bis 4 **Stüber** mehr, die **Löwen- oder Cronthaler** 40 **Stüber**, **wiewol** dieses **Schlages** **wenige** mehr zu sehen, **indem** sie sich **als** nach der **Türkey**, **altwo** sie **anfänglich** **vor** gute **Thaler** **angenommen** worden, **gezogen**. Die **Philipps- oder Königschaler** gelten in **Deutschland** 5 **Kopfstücke** oder 100 **Kreuzer**. Ein **Schwedischer Thaler** thut **bepläufig** **einen** **halben Reichsthaler**. Wenn eine

Handschriftt auf harte, oder gangbare vollgestende Reichthaler lautet, dieselben in dergleichen Stück vor Stück bezahlet werden müßte, und der Glaubiger nicht schuldig sey, gangbare Münze davor anzunehmen, es sey denn, daß das Aufgeld zugleich entrichtet werde.

Tätigungschein, Mortification, Mortificatio, Amortissement.
Beschreibung, wodurch eine Schuld, Gülte, oder anderes Recht vernichtet, aufgehoben, und denselben auf ewig abgesetzt wird. Er hat vornemlich Statt, wenn eine Schuld durch Zahlung, Vergleich oder sonst erloschen, die darüber ongesetzte Beschreibung aber verlohren, oder nicht bey handen, daß sie könnte zurück gegeben werden. Speid. Cont.

Eine Formul.

Daß Herr N. N. vornehmer Kaufmann zu N. mir Endesbenanntem, diejenigen 100 Rthlr. sage hundert Rthlr. welche er mir an der Ostermesse vorigen Jahres für ausgenommene Waaren schuldig worden, dato paar abgezahlet und abgeführt; solches wird hiermit von mir betanet, und er darüber nebst dem Interesse an 8 Rthlr. gebührend quittrirt. Nachdem aber seine ausgesetzte Obligation inzwischen verlohren gegangen: So wird solche, wenn sich dieselbe über lang oder kurz vermuthlich wieder finden sollte, Kraft dis casnet und mortificiret, massen solche hiermit für null und nichtig erkläre, auch für mich und meine Erben allen Ausflüchten, insonderheit des Nichtempfangs, oder mißte das Geld bey zum Vorschein kommende Obligation noch einmal bezahlet werden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, ausdrücklich und Rechtsbeständig entlage. Urkundlich habe diese Quittung und resp. Mortifications-Schein nebst zweyen Zeugen unterschrieben und besiegelt. Actum Leipzig, den 5 Jan. 1744.

Timin, die Französische Fünffüberstücke und andere Münzen von derselben Größe, werden bey den Türken Timin genennet, die Griechischen Weiber auf dem platten Lande schlagen ein Loch dadurch, ziehen sie auf Fäden, und behängen damit sich und ihre Kinder am Kopf, an den Armen und um den Leib, welches, wenn sie sich bewegen, sonderlich im Tanzen, ein seltsames Geläute macht, Spon.

Titul, Titulus, Titre, Qualität, ein Standes Ehren- oder Amtsnahme, so einer Person gebühret. Könige, Fürsten und Herren führen in ihren Titeln, neben der Benennung ihres Standes, auch die Namen der Lande, Herrschafften, nicht nur die sie würllich besigen, sondern auch dazu sie ein Anrecht oder Anspruch haben, denselben besser zu behaupten. Und über solcher Titular wird so genau gehalten, daß die Schreiben, so dieselbe nicht mitführen, nicht angenommen werden. Wie mäsig, nach der alten Einfalt, die Titul vor Zeiten gewesen, und wie sie nach und nach angewachsen, ist denen nicht unbekannt, die sich in den Geschichten und Welthandlungen nur mäsig umgesehen, und was für ein Übermuth heut zu Tage damit getrieben werde, wird von vielen beklagt, von andern verlacht, von den meisten aber als ein bey uns in Teutschland vor allen andern Völkern gewaltig eingerissener Gebrauch, oder Mißbrauch, dem nicht mehr zu steuern, mit gemacht, Befold. Die besondern Titul für jede Stange despersonen sind in den herausgegebenen Titular- und Formularbüchern nachzuschlagen.

Tonnegoldes, eine Münzrechnung in Teutschland, hält eine Tonnegoldes 10000 Rthlr. und so viel Meißnische Gulden, nachdem in einer Landschaft nach der einen oder andern Münze gerechnet wird, in Holland hält sie 100000 Carolusgulden, in Pohlen so viel Pohlische Gulden.

Transport, in Rechnungssachen, die Summa der vorhergehenden Seiten, wenn sie auf folgende übergetragen, und oben angesetzt wird.

Tratta, im Wechselrecht das Ziehen eines Wechsels, und der denselben ziehet oder empfängt, wird Trattant genent. Speid.

Treu und Glaube, Bona fides, was auf Treu und Glaubn gehandelt wird, sollte auf gut alt Teutsch, als mit einer redlichen aufrichtigen Meynung gethan, unverbrüchlich, und ohne Widerrede oder Ausflucht gehalten werden. Befold.

S

Tusch,

Lusch, Chinesische Tinte, kömmt eigentlich aus Japan und Sina, allwo man sich derselben zum Schreiben, welches da selbst mit Pinseln geschieht, bedienet: Sie wird aber bey uns nach gemacht, auf mehr denn eine Weise. Man nimmt schwarze Bohnen, brennt sie zu Kohlen, zerreibet sie zu feinem Pulver, mischet es mit Wasser, in welchem Arabisch Gummi zerlassen, macht einen Teig daraus, druckt ihn in Formen, und läßt ihn trocken werden. Oder man nimmt 2 Loth Kienruß wohlgeläutert, und von aller Fettigkeit gereinigt, 2 Quentl. Indigo, und ein halb Quentl. Fischschwärze, reibt es mit halb Milch und Wasser samt wenigen Gummi Arab. untereinander, und machet Pasten daraus. Der Gebrauch ist vornemlich bey den Mahlern und Baumeistern zum Zeichnen. Helw.

V.

Ueberschrift, *Inscriptio*, *Subscription*, der Titel, oder was sonst über eine Urkunde oder einen Brief gesetzt wird. Die Ueberschriften, so aus Gewohnheit oder Höflichkeit in Briefen gebraucht werden, sind unverfänglich, und am Kaiserl. Cammergericht einmal für alle erkannt worden, daß aus demselben kein Recht erworben werde, weil sie gerne nach Gunst, Geschenk, oder andern Absichten eingerichtet werden. Befold.

Verfalltag, *Zahltag*, *Dies solutionis*, *Echeance*, der zur Zahlung bestimmte Tag, wenn Zins, Miethen, Tagezeiten, Besoldungen, u. d. g. verfallen. Insgemein mag ein Schuldner wohl vor dem Verfalltage bezahlen, in Wechseln aber ist man dabey nicht sicher, denn wenn der, so den Wechsel gezogen, vor der Verfallzeit fallit wird, ist der, so den Wechsel ihm bezahlt, dem Creditory gehalten. Speid. Cont.

Vergleich, *Vertrag*, *Transactio*, *Transacion*, eine Handlung, wodurch eine streitige Sache durch beyderseitiges Nachge-

ben gültlich beygelegt und abgethan wird. Alle, die ihres Gutes mächtig sind, mögen mit Bestand einen Vergleich eingehen, doch mag ein Vergleich vernichtet und aufgehoben werden; 1) mit beyderseitigen Willen; 2) wenn er auf falsche Urkunden eingezogen; 3) wenn Verstoß in Rechnung begangen; 4) wenn er durch eitle Bedrohung einer angestrigenden Klage erzwungen; 5) wenn er durch Betrug erschlichen, und 6) (nach einiger Meynung) wenn ein Theil dadurch übermäßig verkürzt worden.

Vest, ein Titel, so von dem Landes Fürsten seinen Vasallen, auch andern von Adel gegeben wird, mit dem Unterschied, daß die ersten, Vester lieber Gerreuer, die letztere, Vester lieber Besonderer, oder, besonders Lieber, genennet werden. Wehn.

Umschlag, *Anatocismus*, in Rechten, Umsetzung einer Schuld, mit unzulässigen Vortheil des einen und Schaden des andern Theils, als, wenn Zins von Zinsen gerechnet, oder Waaren in hohen Preis angegeben, und die Verschreibung auf paar Geld gerichtet wird, u. d. g. Der Zieler Umschlag, heisset die Messe oder großer Fahrmarkt, so zu Ziel in Hollstein jährlich auf drey Könige gehalten, und grosser Verkehr mit Waaren und Wechseln gemacht wird.

Ungarischer Gülden, *Aureus Hungaricus*, eine güldene Münze, im Werth einen Ducaten haltend.

Unterschrift, *Subscriptio*, *Seing*, Bekräftigung einer Schrift durch Hinzusetzung seines Namens zu Ende derselben. Wenn einer vor sich einen Brief unterschreibt, der von einer andern Hand geschrieben, solches gilt eben, als ob er ganz von seiner Hand wäre, weil aus der Unterschrift seine Einwilligung geschlossen wird, er habe denn durch eine ausdrückliche Ausnahme oder Vorbehalt bey der Unterschrift seine Meynung deutlich erklärt. Die Unterschriften ingemeinen Schreiben machen kein Recht, weil sie mehr aus Höflichkeit

oder

oder andern Absichten, als aus Schuldigkeit zu fließen erachtet werden. Wehn.
 Unterwerffungen und Erbietungen bey der Unterschrift eines Briefs. Die erste Art gebrauchen wir gegen die allerhöchsten, höchsten und hohen Regenten, oder die uns zu befehlen haben, und von denen wir dependiren, als gegen den Kayser und die Könige nennen wir uns: allerunterhänigst, gehorsamst. Standespersonen und vornehme von Adel schreiben: allerunterhänigst, gehorsamster Knecht. Und die vornehmsten Hof-Officianten und ein Staats-Ministre: allerunterhänigst, gehorsamster Diener, oder: allerunterhänigst, treuegehorsamster und Pflichtschuldigster Diener. Gegen die Chur- Fürsten und Fürsten schreiben wir uns: unterhänigst, gehorsamster, und die vornehmsten Bedienten: unterhänigst, treuegehorsamster Diener, oder: unterhänigst, treuegehorsamster und Pflichtschuldigster Diener. Gegen die Grafen und Freyherrn, wie auch die von Adel: unterhänigst, gehorsamster, oder: unterhäniger Diener. Gegen bürgerliche Räte, vornehme Doctores und Professores &c. gehorsamster, ganz gehorsamster Diener, gehorsamst-ergebenster Diener, ganz ergebenster Diener, verbundenster Diener, Dienstschuldigster. Gegen die, welche uns am Range, Geburt und Condition gleich sind: Dienstbegieriger, dienstfertiger, dienstergebener, dienstgeflüssener, dienstschuldiger. Gegen etwas niedrigere, als wir sind: Dienstwilliger, bereitwilliger, williger Diener. Nota: In Briefen muß man nicht schreiben: dienstwilliger, dienstschuldigster, dienstergebenster Diener; weil solches in dem Worte Diener mit steckt. Gegen unsere Eltern, Groß- und Stief-Eltern, Vorfürsünder nennen wir uns: gehorsamster Sohn, gehorsamste Tochter, oder, gehorsamer Sohn, gehorsame

Tochter. Sehen unsere Geschwister u. ganz nahe Bluts-Freunde: aufrichtiger, aufrichtig ergebener, treuegebener Bruder, ergebene treue Schwester, aufrichtig-ergebenster Freund und Vetter. Gegen die, mit welchen wir besondere Gemüthsfreundschaft hegen: treuer Freund und Diener, aufrichtiger treuer Freund, aufrichtig-ergebenster Diener, ganz ergebenster Freund und Diener. Gegen Hauerey nennen wir uns: dienstwillig, guter Freund &c. Bey Frauenzimmer ist zu merken: daß selbige statt unterhänig sich demüthig nennen; die übrigen Unterwerff- und Erbietungen haben sie mit uns gemein. In Geschäfts-schreiben und Handbriefen, wenn der inwendige Titel mit *Monsieur* angefangen, so müssen wir auch mit einer Französischen Submission beschließen, als: statt ihr Diener, schreibt: *Votre Serviteur &c.*

Unwiederrücklich, Irrevocabilis, Irrevocable. Wenn ein Contract oder Handlung, so an sich selbst und ihrer Eigenschaft nach geändert und widerrufen werden mögen, mit der Clausul verwahret, daß er stät, fest und unwiederrücklich bestehen und gehalten werden solle, wird in Rechten davor gehalten, daß auch diese Clausul unwiederrücklich sey. Wenn aber eine Schenkung als unwiederrücklich gethan, werde sie geachtet, daß sie, als unter Lebendigen geschehen, und nicht widerrufen werden möge. Bef.

Vollmacht, Gewalt, Mandatum, Pouvoir. Eine Handlung, wodurch einem etwas an eines andern Statt zu thun und zu verrichten aufgetragen wird. Der die Vollmacht ertheilt, wird der Gewaltgeber, der sie empfängt, der Gewaltnehmer, oder Bevollmächtigte genennet.

W.

Waage, Rathswaage, Stadtwaaage. Der Ort in einer Stadt, wo durch einen bestellten Waagemeister schwere Waaren

Waaren gewogen, und davon ein gewisses Waagegeld entrichtet wird. Die Waagzeddul, so das Gewicht der Waare bescheinigen, führen völligen Beweis. Befold.

Wechsel, Cambium, Change. Im Kauffhandel ein solches Geschäfte, da jemand eines andern Geld, welches derselbe ihm entweder wirklich giebt, oder zu geben zusagt, in einem andern Orte, in gleicher Summe oder Werth innerhalb weniger Zeit wieder zu geben und zu erstatten, oder wiedergeben und erstatten zu lassen, gegen gemeinlich zu erledigende gewisse Ergözhlichkeit übernimmt, und deshalb einen Schein aushändiget, zum Besten des Kauffhandels durch Gewohnheit eingeführt, und durch die Rechte bestätigt. Zu einem ordentl. Wechsel gehören 4 Personen: Der Wechselgeber, oder *Remittent*, der das Geld anderswohin will verschafft haben; der Wechselnehmer, oder *Trassirer*, der es an den verlangten Ort zu übermachen aufnimmt, und einen Wechselbrief darüber ausstellet; der *Presentant*, der an dem Orte der Zahlung den Wechselbrief empfängt; und der *Acceptant*, an den der Wechselbrief gerichtet, und der durch seine Acceptation sich zu der Zahlung anheischig macht. Das Geld, so der Wechselgeber schieffet, wird *Valuta*, und in Absicht auf den Nehmer, *Tratta*, in Absicht aber auf den Geber, *Rimessa* genennet. Wo dieses sich nicht besammnen findet, da hat der Wechsel nicht seine gehörige Forme, und ist mehr vor ein Darlehn, oder andere dergl. Handlung anzusehen. Die mit der Wechselhandlung vornemlich umgehen, nennet man Wechselber, *Collybiſta, Banquier*.

Wechsel heisset auch, wenn eine Geldsorte gegen die andere umgesetzt wird, als Scheidemünze um hart Geld, oder dieses um jenes, oder fremdes gegen einheimisches, u. s. w. Wird zum Unterscheide Hand und Kleinwechsel, und die solchen treiben, *Wechsler, Changeurs*, genennet.

Wechselbrief, Littera Cambales, Lettre de Change. Ein Zeddul,

durch welchen der Trassirer jemand an einem andern Orte aufträgt, dem Remittenten oder auf dessen Ordre einen andern Inhaber desselben das überwechselte Geld auszugeben. Ein gültiger Wechselbrief muß seine gewisse Form und erforderliche Eigenschaften haben, erstlich insgemein, daß er leserlich und deutlich von einer Hand durch und durch geschrieben, und nichts daran durchstrichen, zerriſſen, oder sonst verderbt sey; insbesondere soll ein Wechselbrief haben einen Eingang, so oben drüber gesetzt den Tag, das Jahr, und den Ort, da der Wechselbrief gestellet wird, enthält, und gemeinlich mit den Worten, *Laus Deo*, anfängt. Hierauf folgt in einer neuen Zeile der eigentl. Inhalt, und fängt an mit der Zeit, in welcher die Zahlung geschehen soll. Dieselbe ist entweder nach Belieben bestimmt, als, ult. Junii, oder einen Monat a dato, oder auf gewisse Tage Nachsicht, u. s. w. oder durch Recht oder Gewohnheit eingeführt, als wenn gesagt wird: Auf nächst bevorstehende Frankfurter Herbstmesse, oder a *Uſo*, à *Uſance*, d. i. nach Verlauff der Nachsicht, so den Wechselbriefen an dem Orte zu gönnen hergebracht ist, und die nach Gelegenheit der Entfernung der Orte, auf 14 Tage oder einen Monat länger oder kürzer gerichtet zu sein pfleget. Bisweilen wird gesetzt, à *Uſo Doppio*, à *Double Uſance*, und bedeutet eine solche doppelte Frist. Hierauf folgt die Verordnung auf diesen Wechselbrief, damit eigentl. angezeigt werde, daß es ein Wechsel, und kein ander Handel sey, zu bezahlen. Worauf der Name dessen, an den die Zahlung geschehen soll, mehrentheils mit den beygefügen Worten, oder *Commis*, oder *Ordre*, und endl. die auszugebende Summe nicht mit Ziffern allein, sondern auch mit ausdrücklichen Worten, damit so weniger Betrug unterlaufen mög, hinzugesetzt wird. Hiernächst wird der *Valuta*, oder des Werths, und daß man deswegen vergnügt worden, gedacht; und zuletzt der *Provision*, oder woher der *Acceptant* seine *Wiederzahlung*

lung erhalten solle; gedacht, da zumalen, wenn dieselbe ausgelassen oder dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, er den Wechselbrief zu acceptiren nicht schuldig ist. Und damit durch Unrichtigkeit der Posten, zumal an weit entfernte Orte, wenn ein Wechselbrief verlohren würde, zum Nachtheil eines oder des andern, nichts ver säumet werde, pflegen zwey oder drey Wechselbriefe gleiches Inhalts ausgestellt, durch Nummern unterschieden, und an verschiednen Posttagen abgelassen zu werden, da denn, wenn einer davon eingelaufen, und präsentirt worden, die übrigen erloschen, und ihre Gültigkeit verlieren. Am Ende folgt der gewöhnliche Schluß mit einem G Ort befohlen, und die eigenhändige Unterschrift mit oder ohne Versiegelung. Eine Formul hiervon, alles dessen, was gesagt worden ist:

Lans Deo, Leipzig in der Osterme 1743. per rthl. 100 - - courant.
Nachricht oierzehen Tage geliebe dem Herrn zu bezahlen diesen meinen Sola (oder, wenn ihrer mehr ertheilt werden, ersten, andern.) Wechselbrief an Herrn N. N. oder seinen Commiss (seine Ordre) Einbundert Rthlr courant, der Werth allhier veranlagt, er thue gute Zahlung, und stelletes à Conto, laut aviso. G Ort befohlen.
 N. N.

Auswendig wird insgemein die Uberschrift auf dem Rücken des Briefs gesetzt, den Namen des, welcher den Wechsel bezahlen, und des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, enthaltend. Ein also gefakteter Wechselbrief wird sobald dem Wechselgeber zu seiner fernern Bestellung ausgehändiget. Ausser demselben aber ergethet noch von dem Wechselnehmer ein Aviso-Brief an seinen Correspondenten, darin er ihm von dem geschlossenen Wechsel für sich Nachricht giebt, und ihn seiner Provision, d. i. Wiedervergütung der auszahlen den Summe versichert, in welcher Bedeutung unter Kaufleuten das Wort Provision eben sowol als in der andern, da es eine Ergößlichkeit oder Uebermachtung des Wechsels, oder gethanen Vorschuss, oder übernommene factus, u. d. g. bedeutet. Der, so den Wechselbrief empfängt, ist schuldig, binnen

gewisser Zeit denselben dem, an welchen er überschrieben, zu präsentiren, und wo er hierunter etwas verabsäumet, allen daraus entstehenden Schaden zu übernehmen. Der also präsentirte Brief wird entweder acceptirt oder recusirt. Die Acceptation ist ein freywilliges Werk, dazu niemand wider seinen Willen mag gehalten werden; insonderheit aber mag sie verweigert werden, wenn der Trassirer keine vergnügliche Provision verschaffet, oder der Advis-Brief noch nicht eingelaufen. Es ist aber die Acceptation oder Aufnehmung des Wechselbriefes eine bloße Einwilligung, dadurch man sich zu der Zahlung der darin enthaltenen Summe versethet. Wenn dieselbe in der, sonderlich auf Messen, verordneten Zeit nicht erfolget, oder mit gewissen dem Präsentanten unangenehmen Bedingungen beschränket, oder wenn sie deutl. recusirt wird, mag der Präsentant sich daagegen mit einer Protestation verhalten, welche diesen Effect hat, daß der Präsentant wegen des lucri cessantis, und damni emergentis, samt dem Rückwechsel und den Kosten, so auf den Protest gegangen, sich an den Trassanten zu halten hat. Die Acceptation geschieht insgemein schriftlich durch blosses Beschreiben auf den Wechselbrief des Worts, acceptiret, samt dem Namen und daro, und dieses ist die ordentl. Acceptation. Es ist aber noch eine andere, die unter Kauffleuten per honore della lettera heisset, und diese kann von dem selbst, der die ordentl. Acceptation recusirt, wenn neml. die angewiesene Provision ihm nicht anstehet, und er sich lieber an den Trassirer selbst halten will, oder von dem Präsentanten, oder auch von einem dritten, der sich hiezu freywillig erbietet, doch nicht eher, als wenn der Wechsel auf keine von obigen beyden Arten respectirt worden, und allezeit mit Protest geschehen. Es kann auch der Trassirer sich dessen um so weniger weigern, ob er gleich auf solche Weise wider seinen Willen eines andern Schuldner wird, weil dadurch ihm nützlich gedienet, und nebst seines Credits viel Verbruß



und Schaden erspart wird. Wenn der Wechsel acceptirt, muß die Zahlung auf die bestimmte Zeit genau eingefordert, und so dieselbe nicht erfolgt, binnen 12 Tagen protest eingewendet werden, und so der Präsentant hierunter etwas verliumet, aller Schade ihm heimfällt. Zu dergleichen Protesten sind in Handelsstädten einige Notarii bestellt, so besondere Protocolla darüber halten, daraus die, denen daran gelegen, sich ersehen können. Wenn nun alles ordentlich und ohne Fehl zugegangen, und dennoch einer oder der andere zu kurz kommt, ist die Frage, wie dergleichen Fälle zu entscheiden; und zwar, wenn der Remittent zu Unfall kommt, ehe er den Trassanten befriediget, fällt der Verlust auf den Trassirer. Wenn der Trassirer zu mißzahlen verfällt, nachdem der, auf den er den Wechsel trassirt, denselben schon acceptirt, bleibt der Schade dem Acceptanten. Wenn der Präsentant zu mißzahlen geräth, und die Zahlung zu gehöriger Zeit empfangen hat, so fällt der Schade auf den Remittenten; hätte er sie aber vor der Verfallzeit bekommen, und wäre auch vor derselben in Unvermögen gerathen, muß der Zahler den Schaden tragen. Wenn der Acceptant nach geschehener Acceptation in Mißzahlung geräth, ist, nach gemeiner Praxi, der Trassirer vor den Schaden gehalten.

Wechselrecht. Also heißen entweder die Obrigkeit. Verordnungen und Satzungen, so über Wechselfachen ergehen, oder die besondere Gerichte, so in Handelsstädten berordnet zu seyn pflegen, Wechselflagen zu entscheiden; oder die besondere Weise zu verfahren, so in Wechselflagen auch vor ordentlichen Gerichten beobachtet wird. Also mag einer wegen seines ausgestellten Wechselbriefes auch an dem Orte, dahin derselbe gerichtet, ob er gleich da nicht wohnhaft, belanget werden.

Weißpfennig. sind zweyerley. Die einen gelten in Nieder-Sachsen, werden Witten genannt, und halten 2 Weisnische

Pfennige. Die andern gehen am Rhein, und werden Albus genannt, gelten bepläufig 2 Kreuzer. Befold.

Widerrufen, Revocatum, Revocare factum, Se dedire. Von einer geschlossenen Handlung wieder ab- und zurück treten, sich davon lossagen. Dieses ist erlaubt, so lange niemand dadurch gefährdet, und noch res integra ist.

Wohlebel, ein Titel, so denen Consleg Rathsch. und Schulverwandten; jene nach dem Secretario, diese nach dem Bürgermeister, und die leztren nach dem Rector, nebst denen Handelsleuten, Künstlern, u. d. g. und ist dieses überhaupt den Personen zu gebrauchen, die studiren oder studirt haben, und weder Amt noch Gradum besitzen, wenn ihnen von ihren Eltern nicht etwa das Hochedler angebohren.

Wohlebrennvest und Vorachbar, denen Handwerksleuten, gemeinen Krahmern, Gastwirthen, und die mit ihnen gleichen Werths.

Wohlebsam und Wohlgeacht, denen Bauern und ihren Schulzen.

Wohlgebohren, ein Ehrentitel, so vormals denen Freyherren vorbehalten gewesen, dessen aber die sich anzumassen gehabt, so kürzlich in den Herrenstand gesetzt worden. Nunmehr ist er eingeführet, daß er allen alt-Adelichen Geschlechtern gegeben wird.

Wort, Parole, Zusage und Versprechen. Daher die Redensart kommen: Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann, d. i. Ein rechtschaffener Mann hält sein Wort.

Z.

Zahlwoche, die letzte Messwoche, da die Wechsel verfallen, und bezahlt werden müssen. Sie wird in den Wechselbriefen mit den Worten, zu gewöhnlicher Zahlungszeit, gemeinet, und kann vor Eintritt derselben jemand zu zahlen nicht angehalten werden; der aber vor solcher Zeit bezahlet, ein

nem,

nem, so darüber banquerot wird, der hat den Schaden über sich.
Speid.

Zechino, Sequin, eine Venetianische Goldmünze, die an ein Schrot und Korn einen Ungarischen Ducaten hält, im Cours aber ein bis zwey Lire mehr ist.

Zeichnung, Delineatio, Dessin, Abriß eines Bildes, insgemein mit Kohlen, Rodel, Zainbley, oder einer andern Kreiden. Sie ist der Grund des Gemäls, nach welchem dasselbe hernach mit Farben ausgemahlt, oder in Kupfer nachgestochen wird. Zeichnungen sind entweder ganz schlecht mit bloßen Strichen, und werden ein Umzug, Dessenin au trait, genennet, oder sie sind Schattirt, und dieses entweder mit geraden und kurzen Strichen, welches die Franzosen Dessin haché nennen, oder mit verwischten Strichen, welches man tuschirt und Dessenin estampé heisset. Weil nun die Zeichnung einen der sich zum Schreiben wählet, eines der nöthigsten Stücke mit ist, so wölen wir der Jugend zum besten ihnen eine Probe davon mittheilen, und weil der Mensch unter allen, was zu mahlen vorkommt, das Weirsterstück und kurzer Begriff der ganzen Welt ist, zum Grunde, die vornehmsten Theile und Stellungen desselben entwerffen, und zwar erstlich, das Auge, welches das edelste Glied desselben, solches nun abzuübden, pfleget man erstlich zu machen, wie

No. I. Angewiesen ein Ereuzgen, und um dasselbe ein rundes Ringlein, welches den innerdiggen schwarzen Steen andeutet.

No. II. Noch ein Ringlein herum, welches den grauen Steen andeutet.

No. III. Müssen zwey gebogene Linien herum geführet werden, welche in etwas an den Augapfel rühren, und solche Länge wird in drey Breiten des Augapfels eingetheilt.

No. IV. Werden die Augärdlein ober dem Auge angedeutet.

No. V. VI. VII. VIII. Zeiget, wann das Gesicht seitwärts kommen soll, daß ein ausgebogener Drangal gemacht werden muß.

No. IX. X. XI. Die Nase für sich begreiff in der Länge den vierten Theil des ganzen Kopfes, die Breite aber macht zwey Drittheil der Länge.

No. XII. XIII. XIV. XV. Der Mund muß ein wenig über die Breite der Nasen treffen, und für sich mit den Oberleffen von mittelmäßiger Dicke seyn, mit dem Mittelspitzgen über dem Kreuz, die Unterleffen das Stüblein zwischen dem Mund und Kien, so weit als die Oberleffen von der Nasen lieben.

No. XVI. XVII. Das Obr, lästet sich in Oval füglich schließen, und seine Länge gleich der Länge von den Augbraunen bis zu den Nasenlöchern.

No. XVIII. XIX. Die Hand, hat dreyer Nasen oder des Auges sechs Länge, und kann ebenmäßig in ein Oval geschlossen werden. Des Ovals obere Helffte gehöret zu den Fingern, und muß dieselbe in ungleichen Theilen zu den Fingern gefondert werden, deren Höhe der Dvotriß beidlenks.

No. XX. XXI. XXII. Der Fuß, kann auch in Oval geschlossen und in vier gleiche Theile getheilt werden, deren der unterste die Fersen, der zweyte die Höhle der Fußhohlen, der dritte die beyde Ballen, und der vierte die Zeen unterscheidet, von diesen vier Theilen nehme man drey Theile, und theile sie in fünf, von den fünfzen werden drey die Breiten des Fußes geben.

No. XXIII. XXIV. XXV. Das Haupt, ist gestaltet wie ein Ey, in der Mitte muß es von oben ab gleich getheilt, u. noch ferner in vier Theile gefondert werden, deren der oberste zu den Haaren, der zweyte zu der Stirn, der dritte zu der Nasen, der vierteden Lippen, Mund und Kien gehörig ist. Dieses Viertel wird wieder in drey Theile getheilt, deren eines von der Nasen zu dem Munde, das andere von dem Munde an das Kien, das dritte die Höhe des Kiens. Wie bey No. XXVI. XXVII. zu sehen ist.

So lang das Aug ist, so weit siehet ein Aug von dem andern.

Die Ohren stehen oben den Augbraunen gleich und unten den Nasenlöchern.

Die Dicke des Halses ist ein halber Kopf, die Länge aber des Halses von Kien bis an das Halsgrüblein ist einer Nasen lang.

Die Mäuslein und was zu andern Thieren gehöret, davon kann man etwas Grund aus der Anatomie, sonderlich des Zellwigs seiner haben; wer demnach Menschen und Pferde in zierlicher Positur wird setzen können, demselben werden auch andere Dinge zu mahlen nicht sonderlich schwer fallen; Anfänglich kann man sich an denen von Gips oder Wach gemachtten Statuen oder Bildnissen üben, so dann zu denen natürlichen Körpern schreiten; des Schwartens wegen, insonderheit das Tagelicht in Licht nehmen, die Schwartenzüge müssen aber nicht kriiglich noch mager, sondern etwas breit und etwas fett gemacht werden. Doch aber soll man die Vertiefung nicht zu hart machen, wie wol je mehr die Dinge ans Licht gestellet werden, je stärker sich auch die Schwarten zeigen, wie dieses alles die Übung und gutes Nachsinnen einem jeden an die Hand geben werden.

Ziffer, Character, Cryptographicus, Chifre, eine geheime Schrift, so in Kriegs- und Staatsangelegen gebrantchet wird, Briefe zu schreiben, die solche Dinge enthalten, die niemand als der, an den sie gerichtet, wissen soll.

Zins,

Zins, Absins, Wucher, Usura, Interêt. Dasjenige, was ein Schuldner vor die Rückung des ihm vorgestigten Geldes dem Darleiber entrichtet. Nach unsern Reichsgesetzen soll über fünf oder aufs höchste sechs von Hundert nicht gegeben werden.

Zoll, Daum, Vncia, Pouce, in der Messunde der zwölfte Theil eines Fußes oder Wertpusses, der hinwieder in 12 Gerstenkörner, Lignes abgetheilet wird.

Züge und Zugsbuchstaben, abzu copiren, und sich selbiger zu bedienen: Nimm einen halben oder viertel Bogen Postpapier, (nachdem der Zug oder Buchstabe Platz erfordert) streiche selbigen mit Del wohl an, lege ihn in die Wärme, daß die Fertigkeit das Blatt wohl durchziehe, reibe das mit Del getränkte Blatt mit waigernen Kleyen wohl ab auf beyden Seiten, daß es trocken wird, hernach lege selbiges auf den Buchstaben oder Zug, den du abcopiren willst, stecke selbiges mit ein paar Nadeln an, damit es nicht hin und her wankt; nimm den Bleystift, und umziehe mit demselben den durchscheinenden Buchstaben oder Zug, so hast du die Copie davon. Diese Copie nun wird abgenommen, und auf ein zwey oder dreyfaches weißes Blatt Papier wieder mit Nadeln angestekt, und mit Hülffe einer nicht gar zu starken, auch nicht gar zu schwachen Rehnadel der Buchstabe nach allen seinen Linien und Zügen durchstochen, wenn man damit fertig, so hat man selbigen dreyfach zum Gebrauch, hat man nun selbigen bey einem Geburts- oder Lezterbrief nöthig, so legt man selbigen auf das Pergoment oder Papier, und schläubet oder schläget mit einem darzu verfertigten Stäubefacklein, (so mit büchenen Kohlen gefüllt ist,) ganz leise darauf, reibet sodann den Kohlenstaub ein wenig hinein, alsdenn hebt man den durchstochenen Buchstaben mit Bedacht und ohne Verletzung in die Höhe, bläset den überflüssigen Kohlenstaub gemächlich ab, so präsentirt sich der Zug oder Buchstabe ganz schön, den man so dann mit Bleystift, und alsdenn mit Tinte überfahren, den man so dann mit Stärke und Schwärze proportionirlich machen kann, hat man dieses erfüllt, so nimmet man das Weiche von einer Semmel, und reiniget damit den Buchstaben, so wol von dem Bleystifte als Kohlenstaub, so wird er sich ganz wohl darstellen.

Zugbrief, heißet zuweilen ein Compassbrief, wovon an seinem Ort, oder auch ein Sant und Eingebrief, immisio ex primo Decreto. Befold.

Zugsbuchstaben, diejenigen, die zu Anfange einer Schrift gebraucht werden, sie sind die schönste Zierrat einer zierlichen Hand, zumal wenn sie mit schönen Zügen (oder andern Figuren) ausgeschmüdet sind, es ist dabey auf selgendes Achtung zu geben, an welchem Ort ein jeder Buchstaben der Fractur an solchen Versalsbuchstaben anzuhängen sey, zu welchem Ende dann der Stand mit sonderlichen Strichen angeteufet wird; 2) daß man bey der Höhe eine Gleichheit; 3) bey der Breite dergleichen ohne einigen Anstoß derrer Striche und Züge; 4) bey der Stärke und Schwärze, daß sie durch rechte Anlegung des Haar und starken Strichs sich heraus heben; 5) bey der Lage oder den Ductu derselben solchen entweder Circul, oder länglich- und Ovalrund, jedoch, daß eine Schneckenform heraus komme, mache, und entweder zur rechten oder zur linken, oder gerade lege; 6) bey der Setzung auf der Linie, den Zug allezeit gerade mit dem untersten Theile, die Zugsbuchstaben gewöhnlich ein Spatium einer Federbreite, oder schmaler beobachte; 7) bey der Veränderung dieselben oft anders und nicht auf einerley Art formire; 8) bey der Flüchtigkeit frisch und lebhaft an die Hand falle, welches geschieht, wenn einer solche aus freyer Hand ohne Aufsehung derselben verfertigt. Dieses kann nicht anders erlangt werden, als durch fleißige Übung, bis man sich die gebörige Proportion angewöhnet, worzu denn eine Schiefertafel hierzu vortreflich dienet, bis man zu einem flüchtigen Zug gelanget.

Zugwerk, Züge, dasjenige, was einer Schrift Ansehen macht, zumal wenn es nicht überflüssig in selbiger angebracht wird. Man hat dabey Erfindungen, wie man so wol über eine Schrift gewisse Inventiones machen kann, zumal wenn sie an hohe Haupter gestellet, da man dero Namen in Zugwerk einfließen laßt, als auch am Ende derselben etwas lebhaftes vorstellet. Man hat gleichergestalt bey dem Zugwerk zu sehen, wo der Anfang jedes Zugs zu befinden, fernermal solcher mit einem linden Strichlein angedeutet. Ingleichen müssen alle die Eigenschaften, wie vorher bey den Zugsbuchstaben erinnert, in Aht genommen werden.

Zwirn, Filum, Fil, ein von leinen Garn aus zweyen einfachen zusammen gedrehter gedoppelter Faden, so zum Neden, Klöppeln &c. ingleichen bey der Schreiberey zu Heftung der Documenten gebraucht wird.

